

Vorhaben: Windpark „Gremshem“
Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen
(Az.: 41-BI-2068/22)

Antragstellerin: WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Am Torfstich 11 in 31234 Edemissen

WORTPROTOKOLL

zum Erörterungstermin

Datum: 14. April 2023
Zeit: 09:02 bis 12:48 Uhr
Ort: Stadthalle Northeim
Medenheimer Straße 4 in 37154 Northeim

Genehmigungs-
behörde: Landkreis Northeim
Fachbereich 41, Bauverwaltung
Medenheimer Straße 6-8 in 37154 Northeim

Verhandlungs-
leitung: Herr [REDACTED]

INHALT	Seite
1. <u>Eröffnung durch den Verhandlungsleiter/ (Genehmigungs-) Behörde</u>	3
2. <u>Darstellung des Vorhabens / Abgrenzung zu vorhandenen Anlagen</u>	6
3. <u>Erörterung der Einwendungen</u>	7
3.1 <u>Baurecht</u>	8
3.1.a) Standsicherheit, Baugrunduntersuchung	8
3.1.b) Optisch bedrängende Wirkung („Umstellung“)	14
3.2 <u>Immissionsschutz</u>	33
3.2.a) Schall/Schallimmissionsprognose	33
3.2.b) Verschattung/Schattenschlag	44
3.2.c) Lichtemissionen (Nacht Kennzeichnung)	46
3.3 <u>Naturschutz - Artenschutz</u>	15
3.3.1 <u>Avifauna</u>	15
a) Mangelhafte Bestandsaufnahme	15
b) Fehlerhafte Bewertung bzw. Schutzmaßnahmen bezüglich der aufgefundenen, geschützten Arten Rotmilan, Feldlerche, Schwarzstorch	18
3.3.2 <u>Fledermäuse</u>	28
3.4 <u>Naturschutz – Eingriffsregelung; Landschaftsbild</u>	29
3.5 <u>Wasserschutzgebiet</u>	47
3.6 <u>Brandschutz</u>	57
3.7 <u>Sonstiges</u>	61
4. <u>Abschließende Ausführungen des Verhandlungsleiters</u>	65

Anlagen zu diesem Wortprotokoll
--

Index	I
Abkürzungsverzeichnis	III
Anwesenheitsliste	V

Wenn in diesem Protokoll nur die weibliche oder männliche Form in der Ansprache verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für die Vereinfachung und bessere Verständlichkeit. Gleichberechtigung und Akzeptanz von Vielfalt sind für uns selbstverständlich.

1 Eröffnung durch den Verhandlungsleiter / (Genehmigungs-) Behörde

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Sehr geehrte Damen und Herren, ich begrüße Sie – wir würden die Türen noch auflassen, falls Einwender oder Öffentlichkeit noch mit dazustoßen will, auch schon nach neun und können das dann nachher schließen, das werden wir sehen – zum Erörterungstermin am heutigen 14. April 2023 für das geplante Vorhaben der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG. Auf Flächen in der Gemarkung Gremshem im Landkreis Northeim sollen nach den Planungen der Vorhabenträgerin insgesamt 4 Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.2 MW (169 m Nabhöhe, 162 m Rotordurchmesser; Gesamthöhe: 250 m) errichtet und betrieben werden.

Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin vom Unternehmen PRO TERRA TEAM. Wir sind in dem Verfahren hier beauftragte Projektmanager im Verfahren und unterstützen die Genehmigungsbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung des heutigen Erörterungstermins. In dieser Eigenschaft übernehme ich heute die Verhandlungsleitung.

Ich begrüße die anwesenden Vertreter der Genehmigungs- und Fachbehörden und würde vielleicht kurz bitten – die Namensschilder stehen zwar da, aber der eine oder andere kennt sie noch nicht –, dass Sie sich vielleicht kurz vorstellen.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Hallo zusammen. Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin der technische Mitarbeiter in der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises. Mein Aufgabengebiet dreht sich insbesondere um das Schutzgut Mensch. Das heißt bei Windenergie Schall, Infraschall, Schlagschatten und auch die Ausarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Frau [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin die Verwaltungskraft des Sachgebietes Immissionsschutz und ich bin mit der Führung des Genehmigungsverfahrens beauftragt.

Frau [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Guten Morgen. Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Bauverwaltung beim Landkreis Northeim. Zu dem Fachbereich gehört eben auch die untere Immissionsschutzbehörde.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Morgen! [REDACTED]. Zuständig beim Landkreis Northeim für das Bauordnungsrecht.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Guten Morgen, meine Damen und Herren. [REDACTED], untere Wasserbehörde. Zuständig für Grundwasserschutz und Trinkwasserschutzgebiete.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Guten Morgen. Mein Name ist [REDACTED] und ich bin hier heute als Vertreter der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

Frau Dr. [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Guten Morgen. Zuerst mein Name: [REDACTED]. Ich mache die Regionalplanung und auch den Naturschutz für den Landkreis Northeim.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ja, vielen Dank. Dann setzen wir hier auf der linken Seite von mir aus fort, das ist die Bank des Antragstellers mit WindStrom selbst und seinen beauftragten Gutachtern und Fachstellen. Ich würde auch hier um eine kurze Vorstellung der einzelnen Personen bitten.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Ja, Guten Tag! Mein Name ist [REDACTED]. Ich bin Projektleiter bei Firma WindStrom und für dieses Projekt verantwortlich.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Guten Morgen. [REDACTED], Bauingenieur seit 25 Jahren und baue seit 15 Jahren bei der Firma Windstrom Windparks.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

[REDACTED]. Ich bin bei der Windstrom die Teamleitung in der Projektentwicklung.

Herr Dr. [REDACTED] (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte) für die Antragstellerin:

[REDACTED], Rechtsanwalt.

Herr [REDACTED] (Ingenieurbüro Wode) für die Antragstellerin:

[REDACTED], Baugrundgutachter für die Firma WindStrom.

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Guten Morgen. Ich bin [REDACTED] von Orchis Umweltplanung. Wir haben die Fledermäuse kartiert und die Umweltgutachten erstellt, also LBP, AFB und die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Guten Tag. Mein Name ist [REDACTED], Büro für Feldornithologie. Wir haben die ornithologischen Erfassungen im Windpark Gremshem durchgeführt.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Auch insoweit vielen Dank. Ich begrüße die anwesenden Einwender, Rechtsbeistände der Einwender soweit ich sehe nicht, aber Vertreter zum Teil der Einwender. Sehr schön. Die ausgelegte Anwesenheitsliste ist jetzt nicht besonders gefüllt, deswegen weiß ich nicht ganz genau, ob wir jetzt reine Einwenderbeteiligung haben oder auch Zuschauer. Der Termin ist öffentlich, also das heißt, reine Öffentlichkeitsbeteiligung, Zuschauer überhaupt kein Problem. Einzige Unterscheidung ist: Im heutigen Erörterungstermin werden in erster Linie die Einwender mit ihren Einwendungen gehört. Das heißt, wir müssten tatsächlich dann schauen, dass die Einwender das vielleicht näher erläutern, was eingewandt wurde. Ich fasse das aber auch nochmal zusammen. Und die Öffentlichkeit ist eben ohne Rederecht im Regelfall. Das müssen wir dann von Fall zu Fall entscheiden. Ich frage nochmal ganz kurz: Einwender oder Öffentlichkeit?

[zwei Herren im Auditorium: Öffentlichkeit]

Sehr schön.

Von mir vorab ein paar organisatorische Hinweise: Corona ist offiziell kein Thema mehr, deswegen haben wir jetzt auch keine riesigen Abstände mehr, Sie könnten, wenn Sie wollten, Sie sehen, es sind genügend Plätze da, oder sich auch weiterhin schützen, das ist überhaupt kein Problem und sinnvoll. Wir werden in angemessenen Abständen in der heutigen Veranstaltung Pausen einlegen, natürlich insbesondere zur Mittagszeit. Ich bitte Sie, die Handys auszuschalten und auch auf sonstige Bild- und Tonaufnahmen jedenfalls innerhalb der Verhandlung oder des Erörterungstermins zu verzichten. Falls erforderlich ist dazu dann sicherlich in den Pausenzeiten die Möglichkeit. Die einzige zulässige Tonaufnahme wird heute ein Tonmitschnitt des Termins sein. Sie sehen da drüben auch die Tontechnik aufgebaut, Sie sehen die Mikrofone hier und Sie sehen die Mikrofone dann auch hier vorne auf diesem Tisch. Für den Mitschnitt und dass das dann auch übertragen werden kann in das Wortprotokoll zu dem heutigen Termin wäre es sehr wichtig, jedenfalls insbesondere in der Anfangszeit, bis man sich dann auch an die Stimmen gewöhnt hat, dass Sie dann für den Redebeitrag wirklich jeweils sagen wer spricht und in welcher Funktion er spricht. Das wäre ganz wichtig, damit das ins Wortprotokoll dann auch gut übernommen werden kann. Der Mitschnitt wird nach Bestandskraft der Entscheidung, die von der Behörde dann nach dem Termin – also in welcher Zeit auch immer nach dem Termin – getroffen wird, gelöscht und vernichtet.

Ich möchte vielleicht auch noch einleitend, bevor wir dann in die Einwendungen selber einsteigen, nochmal kurz das Ziel der heutigen Veranstaltung erwähnen und erläutern. Was können Sie von dem Termin heute erwarten?

Also Gegenstand der Erörterung sind die Einwendungen, wie Sie gegen den Antrag vorgebracht wurden und wie sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Das heißt, wir haben den Antragsteller hier, wir haben heute nicht alle Einwender da. Sie haben ja fast durchgängig in Ihren Schreiben auch jeweils Bezug genommen auf die Einwendungen der jeweils anderen Einwender. Insoweit können Sie durchaus auch das Wort für den anderen Einwender ergreifen. Aber selbst wenn sich keiner findet, wäre heute diese Einwendung zu erörtern. Dazu sind dann auch die Themen hier zusammengefasst.

Die Einwendungsinhalte wurden in Themenkomplexen zusammengefasst, die Sie auch der Tagesordnung entsprechend entnehmen können, die Ihnen jetzt vorliegt. Der Erörterungstermin dient nun dazu, den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre schriftlich erhobenen Einwendungen mündlich zu erläutern und mit dem Antragsteller, den anwesenden Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde zu erörtern. Insbesondere der Antragsteller hat hier dann die Gelegenheit und auch die Aufgabe, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen.

Für die Genehmigungsbehörde hat der Erörterungstermin heute das Ziel, weitere sachliche Grundlagen für die final irgendwann zu treffende Entscheidung zu gewinnen. Sie hat sich ein umfassendes Bild von dem Antrag zu verschaffen. Dazu liegen ihr derzeit eben die Antragsunterlagen vor, dazu liegen ihr zum Teil vielleicht sicherlich schon vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden vor. Als weiteres Material liegen die Einwendungen vor und eben auch die Diskussionen und die weiteren Fakten, die heute vielleicht aus dem Erörterungstermin dann resultieren. Das ist dann die Basis, auf der die finale Entscheidung in der Sache hier zu treffen ist.

Der Erörterungstermin soll dazu beitragen, dass keine für die Entscheidung in der Sache wichtigen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte übersehen werden. Der Termin dient also dazu, weitere Fakten tatsächlich zu gewinnen. Und so sollten Sie heute auch in diesen Termin gehen. Also wenn Ihnen weitere Fakten wichtig erscheinen, die im Zusam-

menhang mit den erhobenen Einwendungen stehen, dann ist heute der Termin, um diese dann auch näher zu erörtern, insbesondere auch mit dem Antragsteller.

Ich möchte trotzdem auch nochmal darauf hinweisen: In diesem Termin heute wird keine Entscheidung getroffen. Also nicht von der Fachbehörde, wir werden auch nicht erörtern, bis quasi beide Meinungen übereinstimmen. Das ist nicht Sinn und Zweck des Erörterungstermins, sondern es geht tatsächlich um die Diskussion der von den Einwendern vorgebrachten Kritikpunkte am Antrag mit insbesondere Antragsteller und eben hier auch den Fachgutachtern.

Von dem Erörterungstermin – das hatte ich erwähnt – wird eine Niederschrift angefertigt, ein Wortprotokoll. Den Einwendern kann auf Anfrage eine Ausfertigung der Niederschrift zum Erörterungstermin übersendet werden. Das haben Sie auch fast durchgängig schon in ihren Einwendungsschreiben zum Ausdruck gebracht, dass dieses Protokoll an Sie übersandt werden soll. Das wird natürlich berücksichtigt. Sonst bitte ich immer gern drum, dass es in dem entsprechenden Anwesenheitsprotokoll vermerkt wird, wer diesen Wunsch hat, aber das haben wir hier quasi schon durch die Einwendungsschreiben.

So, ich würde jetzt den Vorhabenträger als Einstimmung in den Termin nochmal bitten, das Projekt kurz vorzustellen. Ich denke, es ist in seinen Details durchaus jetzt auch durch die Einsichtnahme bekannt, durch die Antragsunterlagen, aber dass wir hier nochmal wissen, was der heutige Verhandlungsgegenstand ist. Antragsteller bitte!

2 Darstellung des Vorhabens / Abgrenzung zu vorhandenen Anlagen

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Ja, nochmal schönen guten Morgen.

[Herr [REDACTED]: Auch hier – Entschuldigung –: Herr [REDACTED]!]

[REDACTED], Firma WindStrom, Projektleitung. Wir haben im letzten Jahr, im Mai 2022 einen BImSch-Genehmigungsantrag gestellt beim Landkreis Northeim. Es geht bei diesem Vorhaben um den Bau von 4 Windanlagen mit einer Nebenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von jeweils 6,2 MW. Das Projekt ist in unseren Köpfen schon ein bisschen länger. Wir haben das erste Mal mit den Grundstückseigentümern 2011 auf dem Hügel gestanden und haben uns angeguckt, ob Windenergie dort möglich ist. Und, naja, es hat ein bisschen gedauert, bis wir den Antrag stellen konnten.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Vielen Dank. Also zum Umfang des Antrags hatte ich vorhin schon einleitend gesagt: Wir reden über 4 Windenergieanlagen, die vom Vorhabenträger geplant sind. Alle in der Gemarkung Gremshheim. Ich denke, es ist Ihnen als Ortskundige relativ klar, welche Flurstücke hier gemeint sind, wo die Anlagen errichtet werden sollen.

Ich würde kurz die Genehmigungsbehörde bitten, zum erreichten Stand im Verfahren eine kurze Ausführung zu machen.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Nochmal eine kurze Zusammenfassung zum bisherigen Verwaltungsverfahren: Es handelt sich hier um einen Antrag nach § 4 und 10 BImSchG i. V. m. der Nummer 1.6.2 des An-

hangs 1 der 4. BImSchV sowie nach § 7 Abs. 3 des UVPG i. V. m. der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPGs.

Der Antrag ist beim Landkreis am 03.05. eingegangen. Direkt im Anschluss erfolgte auch die Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden. Es gab dann seitens der Behörde mehrere Nachforderungen, die wurden vom Antragsteller im letzten Jahr auch bezüglich der Vollständigkeit erbracht, sodass die Behörde die Vollständigkeit am 16.06.2022 bescheinigen konnte.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und des entsprechenden Erörterungstermins wurden dann im Amtsblatt Nr. 89/22 vom 07.12.22 und im Internet, im UVP-Portal des Landes Niedersachsen, auch am 07.12.22 öffentlich bekannt gemacht. Bekanntgegeben wurde der Auslegungszeitraum vom 15.12.22 bis zum 16.01.23. Der Einwendungszeitraum vom 15.12.22 bis zum 16.02.23 und der Erörterungstermin am 15.03.23. Im Anschluss gingen dann Einwendungen von 22 Einwendern ein. Der geplante Erörterungstermin am 15.03.23 wurde dann aufgrund von terminlichen Gründen abgesagt. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte dann im Amtsblatt Nr. 13/23 vom 08.03.23 und im Internet, im UVP-Portal des Landes Niedersachsen, auch am 08.03.23.

Der aktuelle Erörterungstermin für den 14.04.23 wurde im Amtsblatt Nr. 17/23 vom 05.04.23 und auch im Internet, im UVP-Portal des Landes Niedersachsen, am 05.04.23 öffentlich bekanntgemacht. Soweit zum aktuellen Stand.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich danke ganz herzlich.

3 Erörterung der Einwendungen

Wir würden jetzt in die Erörterung der einzelnen Einwendungen einsteigen.

Zwei Hinweise vorab – einmal zum Ablauf, ich hatte es vorhin schon erwähnt. Die Einwendungsinhalte, die sich ja zum Teil überschneiden oder die gleichen Themen betreffen, wurden thematisch zusammengefasst. Ich würde diese thematische Zusammenfassung jeweils im Vorgriff dann vortragen. Den Einwendern würde ich dann immer sofort Gelegenheit geben, denn es kann ja sein, dass diese Zusammenfassung zu gewissen Verkürzungen führt, dass Sie sagen: „Das ist aber missverständlich wiedergegeben!“, dass den Einwendern dann die Gelegenheit gegeben ist, dass vielleicht noch näher zu erläutern, wenn Sie wollen, es noch näher zu untersetzen. Das ist nicht zwingend notwendig. Und dann würde ich der Vorhabenträgerbank, Herr [REDACTED], das können Sie dann verteilen oder die Herrschaften, die Fachgutachter steigen gleich ein, also wie Sie das gerne handhaben wollen, dass die in die Diskussion einsteigen. Und es ist tatsächlich eine Diskussion. Also wir würden sagen, wenn Sie mit den Antworten nicht zufrieden sind, wenn Sie detailliertere Antworten haben wollen, ist das genau das Thema der Erörterung, dann spricht danach der Einwender.

Zweiter kurzer organisatorischer Hinweis vorab: Die Tagesordnung würde ich insoweit ein kleines bisschen variieren, dass wir jetzt tatsächlich mit den baurechtlichen Punkten kurz einsteigen und dann das BImSch-Recht insoweit überspringen, dass der TÜV, also wir haben hier quasi die Antragstellerbank, wir haben ja diverse Fachgutachter hier, die sich auch vorgestellt haben, wir haben derzeit den TÜV nicht persönlich anwesend. Der hat allerdings tatsächlich dann heute die Möglichkeit, sich zumindest dann hier akustisch einzuwählen. Das wäre auch sehr wichtig, damit wir in diese Diskussion kommen. Also der Fachgutachter des TÜV hat hinsichtlich der Einwendungsinhalte zugearbeitet. Das wird dann sicherlich auch der Vorhabenträger entsprechend vertreten können. Allerdings gehe ich davon aus, dass eben durchaus Nachfragen auch seitens der Einwender zu den Ausführungen dann stattfinden

werden. Und damit wir das sinnvoll bedienen können und nicht irgendwie in den Nachgang verlagern mit schriftlichem Austausch, ist das vielleicht ganz sinnvoll, dass wir uns dann einfach auf diese Terminlichkeiten des TÜV konzentrieren. Das wäre dann gegen 11.00 Uhr der Fall. Ich würde insoweit dann nach dem Tagesordnungspunkt „Bau“ in den Tagesordnungspunkt „Naturschutz“ springen wollen und dann gegen 11.00 Uhr zurück in den „Immissionschutz“, insbesondere mit den Themen zum Schall, zum Hörschall und zum Schattenwurf.

Gut. Soviel zu den organisatorischen Hinweisen.

3.1 Baurecht

Und dann steigen wir ein gemäß Tagesordnung mit dem Punkt „Baurecht“. Zusammengefasst zwei Unterpunkte, das eine ist das Thema „Standsicherheit, Baugrund“, das andere „optisch bedrängende Wirkung, die Umstellungswirkung durch die einzelnen Bestandwindparks und den geplanten“.

a) Standsicherheit, Baugrunduntersuchung

Standsicherheitsfragen:

In den Antragsunterlagen wird nur unzureichend auf die besonderen geologischen Gegebenheiten an den geplanten Windenergiestandorten eingegangen, die von Vorkommen von Sulfatkarst (wasserlösliches Gestein) im Untergrund geprägt sind. Konkret besteht dadurch die Gefahr von Erdfällen und die daraus resultierenden Risiken wurden in den Betrachtungen zur Standsicherheit der geplanten Anlagen nicht einbezogen.

Eine detaillierte Baugrunduntersuchung ist notwendig, aber nicht erfolgt. Vor einer eventuellen Genehmigung muss das Risiko für Erdfälle im Gebiet untersucht und bewertet werden.

Die Aussagen im UVP-Bericht „es handle sich um einen 'normalen Baugrund'“ sind falsch.

Zum Thema „Baugrund“ noch nähere Erläuterungen? Sonst würde ich das Wort an den Antragsteller zur Erwidern geben.

Eine organisatorische Sache noch zwischenrein: Sie sitzen jetzt strategisch etwas ungünstig. Für das Wortprotokoll wäre es wirklich wichtig, dass Sie in ein Mikrofon sprechen. Also es wäre günstig, wenn Sie die Mikrofone mit der besseren Akustik nutzen, die Standmikrofone, das wäre ganz gut oder hätten wir zur Not auch noch ein Mikrofon zum rumreichen? Ja. Also wie Sie das gerne wollen.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Erst mal Guten Morgen. Mein Name ist [REDACTED]. Ich habe nur eine kurze organisatorische Frage in Sachen Baugrund. Also jetzt kriegen wir Informationen zuerst zum Baugrund oder sollen wir unseren Einwand bezüglich „Baugrund“ darstellen?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Der Einwand ist dem Vorhabenträger bekannt. Also die Schreiben kennt der Vorhabenträger. Es ist, damit wir diskutieren können, thematisch zusammengefasst. Wenn Sie sagen: „Die wichtigen Details kommen aber jetzt noch nicht mit“, bringen Sie es gleich. Sie können allerdings auch gerne in der Rede/Gegenrede dann Ihr Thema nochmal betonen. Dann würde ich das Wort jetzt direkt erst mal an den Antragsteller richten.

[Herr [REDACTED]: Perfekt.]

Ja? Okay. Gut, dann verfahren wir so. Ich würde bitten zum Thema „Baugrund“ vielleicht etwas auszuführen.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Das Wort geht an Herrn [REDACTED].

Herr [REDACTED] (Ingenieurbüro [REDACTED]) für die Antragstellerin:

Die Baugrunduntersuchung ist zwischenzeitlich erfolgt und in einen geotechnischen Bericht eingeflossen, der der Firma WindStrom am 27.03.2023 vorgelegt wurde. Der geotechnische Bericht sagt, dass eine Flachgründung auf dem Standardfundamenten möglich ist. An zwei Standorten ist ein Teilbodenaustausch in ca. 50 cm Stärke erforderlich. Die entsprechenden Standsicherheitsuntersuchungen wurden geführt und positiv bewertet.

Hinsichtlich der Erdfallgefährdung haben wir beim Landesamt für Geologie, Bergbau und Energie eine Erdfallkarte eingeholt, in der nicht nur das Erdfallgefährdungsgebiet dargestellt ist, wie man es auch im Kartenserver angucken kann, sondern die Einzelerdfälle wurden nachgefragt und letztendlich liegen wir ausschließlich mit der WEA 4 in der Nähe von älteren Erdfällen, die auch schon in einer alten 5000er Karte aus Anfang des 20. Jahrhunderts dargestellt sind. Einzustufen wäre nahe der WEA 4 in eine Gefährdungskategorie 3 nach LBEG-Vorgaben.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Okay. Vielen Dank.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Mein Name ist Dr. [REDACTED]. Ich bin aus Gremshelm, bin Biologin und würde gerne dazu Stellung nehmen. Erst mal wäre es gut, wenn die Gutachten nachgereicht werden, dass die Betroffenen oder Interessenten etc. sich diese Gutachten auch angucken können wie alle anderen Unterlagen auch, um sich ein Urteil bilden zu können. Ich weiß nicht, ob das möglich ist.

Das Zweite was Sie ausführen zu den geologischen oder sagen wir mal zu den Erdfällen – Sie sagen: „Nur eine Windenergieanlage ist in der Nähe eines älteren Erdfalls, der dokumentiert ist.“ Das ist richtig. Nur bedeutet es nicht, wenn man sich in einem erdfallgefährdeten Gebiet befindet, dass zukünftig keine weiteren Erdfälle auftreten können. Das heißt, Sie müssen untersuchen, ob der Untergrund nicht Hohlräume irgendwo enthält, die einen Erdfall auslösen können, wenn Sie eine Windenergieanlage bauen. Also ein Erdfall alleine macht noch kein Erdfallgebiet sicher oder unsicher, sondern Sie müssen das Gebiet, wo Sie Windenergieanlagen aufstellen wollen, genau untersuchen und gucken, wie der Untergrund beschaffen ist. Danke.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Genau zu dem Thema habe ich einen Geologen befragt, der Baugrunduntersuchungen macht. Und der hat gesagt, solche Untersuchungen gehen nur mit einer Tiefenbohrung. Wir haben keinerlei Informationen, wie Sie was gemacht haben. Also da sind Tiefenbohrungen bis zu 40-50 m notwendig. Und er hat noch darauf verwiesen, dass so eine Tiefenbohrung grundsätzlich auch erst mal hydrologisch abgeglichen werden sollte, weil wir hier in einem Wasserschutzgebiet arbeiten, da könnten sich sehr schnell die Fließrichtungen verändern. Sorry, ich bin da kein Fachmann drin und ich kann das jetzt nur wiedergeben, was mir dort gesagt wurde. Faktum ist aber, wenn ich Antragsunterlagen einstelle, dann ist das hier ein ganz wichtiges Thema. Wir haben ein Wasserschutzgebiet in einem erdfallgefährdeten Ge-

biet und wir hatten keinerlei Möglichkeiten, diese Unterlagen vor einem Erörterungstermin zu sichten und zu prüfen. Das ist nicht in Ordnung.

Also ich möchte auch hier ganz klar sagen: Das muss wiederholt werden, denn wir müssen uns die Unterlagen angucken. Danke.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Vielen Dank. Ich würde dem Vorhabenträger gleich noch Gelegenheit geben, dem Fachgutachter, vielleicht noch kurz auf die Anfragen Stellung zu nehmen. Vielleicht ganz kurz noch zu dem Punkt, ich gucke mal auf die Bank insbesondere der Fachbehörden. Also ich gehe davon aus, dass das Gutachten – das ist tatsächlich hier, Sie haben ja auch die Daten gehört, aus Ende März 2023, also das ist tauf frisch – offensichtlich nicht ausgelegt hat oder nicht ausliegen konnte. Dass das als fehlend angemerkt wurde ist verständlich. Das wird selbstverständlich auch den Einwendern zur Verfügung gestellt zur Sichtung und zur Prüfung insbesondere ob damit Ihren Einwendungen begegnet wurde, wie der Gutachter seine entsprechenden Erkenntnisse gewonnen hat, welche Form von Untersuchung stattgefunden hat. Aber möglicherweise kann der Gutachter gleich dazu noch Ausführungen machen, was das Thema, ich sage mal, „Tiefenbohrungen und Ähnliches“ anbelangt?

Herr [REDACTED] (Ingenieurbüro Wode) für die Antragstellerin:

Also wir denken ja im Augenblick in die Zukunft. Letztendlich sind aktuell, also Stand jetzt, keine Erdfälle bekannt an den Standorten der Windenergieanlagen. Und wir reden davon: Kann möglicherweise in der Lebensdauer (ca. 20 Jahre) der Windenergieanlagen dort etwas in Zukunft eintreten? Das wissen wir natürlich alle nicht. Das ist vollkommen richtig.

Das Thema „Tiefenbohrung“ wird uns in diesem Fall nicht weiterführen. Wo wollen Sie die Tiefenbohrung ansetzen? Im Mittelpunkt der Windenergieanlage, an der Ost-, West-, Süd- oder Nordkante der Windenergieanlage? 50 m weg, wo Sie das Gefühl haben, da könnte etwas passieren? Sie müssen sich vorstellen: Eine Tiefenbohrung hat einen Durchmesser von ca. 20 cm. Da können Sie 150 oder auch 200 m runterbohren, das ist wie die Nadel im Heuhaufen. Sie werden da außer der geologischen Schichtung, die aber bekannt ist, keinen Informationszugewinn schauend in die Zukunft gewinnen. Also insofern – kann man machen, hilft einem aber nicht weiter. Wir werden kein Stück schlauer.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Erst die Fachbehörde vielleicht ganz kurz und Herr [REDACTED] gleich.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Das Gutachten habe ich leider erst gestern erhalten. Ich konnte es kurz überfliegen. Und darin habe ich gesehen, dass die Bohrungen an den Fundamenten im Wasserschutzgebiet bis maximal 1 m / 3 m Tiefe gingen, wenn ich richtig informiert bin. Es gibt ja auch ein hydrogeologisches Gutachten für dieses Wasserschutzgebiet. Sie haben das ja jetzt aus Karten vom LBEG, vom NIBIS übernommen, dort die geologischen Formationen, und ich hatte mich auch mit dem damaligen Gutachter unterhalten, der dieses Gutachten für das Wasserschutzgebiet erstellt hat. Und wir befinden uns hier in einem sehr sensiblen Bereich, und zwar in Muschelkalk mit Trochitenkalk, Ceratitenschichten. Und der sagte auch: Hier muss man durchaus mit Hohlräumen im Untergrund rechnen. Also das kann man nicht jetzt von irgendwelchen Karten dann entnehmen aus dem Internet. Und er sagte, man müsste auf jeden Fall dort tiefer bohren, um nicht Gefahr zu laufen, dass man da auf irgendwelchen Hohlräumen dann sitzt.

Und was ich noch anmerken möchte: Sie waren da im Wasserschutzgebiet und haben dort Sondierungen gemacht? Davon ist mir nichts bekannt! Das ist nicht bei mir angemeldet worden. Wenn Sie in Wasserschutzgebieten sind, muss so was genehmigt werden, Erdaufschlüsse, Bohrungen. Und wenn sie maschinell betrieben sind, müssen sie auch beim LBEG angezeigt werden. Solche LBEG-Anzeigen liegen mir auch nicht vor. Also insofern muss ich das monieren.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Besten Dank. Herr [REDACTED] erstmal und dann vielleicht die Stadt.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ja, der Baugutachter hat ein interessantes Thema gebracht: Wo soll er anfangen mit Bohren? Es kann ja irgendwie 2 m weiter sein. Genau das ist der Punkt. Wir haben hier ein Risikogebiet, wo wir etwas reinstellen, ohne irgendeine Not zu haben. An Flächen, wie ich jetzt gerade festgestellt habe, dass Northeim genügend Flächen hat, wollen wir in ein Wasserschutzgebiet, wo ggf. Hohlräume sind und Sie eine Untersuchung tatsächlich – was ich jetzt gehört habe – nur auf 1,5 m machen können und andere Bodengutachter sagen: Man muss ein bisschen tiefer gehen, um hier auch Hohlräume auszuschließen. Sie können sie nicht ausschließen. Und von daher finde ich dann die Untersuchung nichtssagend. Tut mir leid.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Die Stadt Bad Gandersheim!

Frau [REDACTED] (Stadtwerke Bad Gandersheim):

Stadtwerke Bad Gandersheim, [REDACTED]. Guten Morgen. Ich gehöre auch zu denjenigen, die Anmerkungen gemacht haben zu Ihrem Planvorhaben. Grundsätzlich muss ich aber sagen, sind die Stadtwerke natürlich für erneuerbare Energien. Das ist überhaupt gar keine Frage. Ich war nur entsetzt, dass Sie zwei Ihrer Windkraftanlagen direkt im Wasserschutzgebiet planen. Deswegen habe ich auch schriftlich Einwendungen gemacht. Es mangelt tatsächlich für mich auch an der Bodengrunduntersuchung. Die Stadtwerke sind diejenigen, die damals das hydrogeologische Gutachten erstellt haben mit einem Geologen. Ich schließe mich da den Ausführungen von Herrn [REDACTED] an, das war damals die Genehmigungsbehörde für dieses Wasserschutzgebiet.

Sie müssen, wenn Sie jetzt diese Windkraftanlagen errichten wollen, mindestens schauen bei Ihren Untersuchungen: Wo ist der Grundwasserspiegel? Wie sind die Flussverhältnisse? Sie müssen hier vom Grundwasserspiegel zwischen 4 und 16 m im Untergrund ausgehen. Die Windkraftanlagen 1 und 2 liegen im Zustrombereich des Brunnens. Sie haben hier Verkarstungserscheinungen in die Zukunft gerichtet. Es mangelt also auch an einer Prognose „Wie sind die Trennflächen der Kalkgeschichtssteine im Moment und wie wird sich das prognostisch in der Zukunft entwickeln?“, um tatsächlich Aussagen zu kriegen für die Standsicherheit dieser Windkraftanlagen, insbesondere der beiden 1 und 2 im Trinkwasserschutzgebiet. Und da finde ich überhaupt gar keine Ausführungen.

Das Gutachten, dass Sie vorgelegt haben, ist mir noch nicht bekannt und auch das empfinde ich als Mangel. Danke.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Gut. Weitere Erwiderungen von Seiten des Antragstellers im Augenblick?

Herr [REDACTED] (Ingenieurbüro Wode) für die Antragstellerin:

Dass ein hydrogeologisches Gutachten für den Wasserschutzbereich vorliegt, war mir nicht bekannt. Das würde ich natürlich gerne einsehen wollen, um dann entsprechende Aussagen – der geotechnische Bericht bezieht sich ja vorrangig auf die Standsicherheit – hinsichtlich Grundwasserflurabstand, der da ja sicherlich drinstehen sollte, und entsprechend anderen Dingen, Grundwasserfließrichtung, durchaus noch in meinen geotechnischen Bericht einzuarbeiten.

Vielleicht nochmal ein Satz zu den Tieferkundungen. Es gibt sicherlich indirekte Möglichkeiten, flächendeckend unter dem jeweiligen Anlagenstandort mal zu schauen, ob zurzeit, also Stand jetzt, irgendwelche Verkarstungserscheinungen zu erkennen sind. Aber wie gesagt, in die Zukunft können wir alle nicht gucken. Da müssen wir uns einfach auf eine Prognose bzw. hier auf eine Bewertung nach LBEG-Standard verlassen oder darauf eingehen – muss ich sagen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Die Einwanderseite bitte, Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Also Prognosemöglichkeiten im Wasserschutzgebiet – indiskutabel! Das sage ich Ihnen ganz ehrlich, da hört der Spaß jetzt ein bisschen auf.

Und solche Baugutachten – wir kennen diese Fälle: Umgehungsstraße Barbis, das ist ja, glaube ich, allen bekannt – Baugutachten gemacht, Sulfatkarstgebiet, genau das Gleiche wie dort, Straße gezogen – einen Tag später: Straße nicht mehr da. Das ist definitiv so.

Und von daher, dass wir mit Glück hier arbeiten wollen, finde ich gerade in diesem Gebiet etwas grenzwertig.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Besten Dank. Gern die Fachbehörde, Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Meines Erachtens enthält das Baugrundgutachten auch nicht genügend Aussagen zu den hydrogeologischen Aspekten, die zum Schutz des Wasserschutzgebietes dienen. Also es müsste eigentlich auch ein hydrogeologisches Gutachten hier vorgelegt werden, ein ausführlicheres.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Hydrogeologie, also das war jetzt hier quasi Geologie, die Hydrogeologie. Wir haben nachher auch nochmal das Thema „Wasserschutzgebiet zentral“. Da kommt das auch nochmal hoch. Da war ja quasi dieselbe Forderung auch mit Fließrichtungen, mit Grundwasserständen. Wie gesagt, ich kenne das Gutachten hier tatsächlich auch nicht. Sie haben jetzt kurz Einsicht nehmen können.

Wir halten zum Punkt in jedem Fall fest: Die Einwanderseite wurde gehört. Es stehen erhebliche Bedenken gegen den Bau der Windenergieanlagen. Die Genehmigungsbehörde wird die entsprechenden Tiefenuntersuchungen der Unterlagen stattfinden lassen müssen. Und diese Unterlagen – und das wird protokolliert –, insbesondere das Gutachten, so wie es derzeit vorliegt, auch wenn wir hier schon einen ersten Eindruck aus der Rückmeldung der Wasserbehörde haben, dass das vermutlich auch noch nicht der Weisheit letzter Schluss sein wird, dieses Gutachten wird den Einwanderern zur Verfügung gestellt. Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ich habe eine kurze Verfahrensfrage. Es wurde bescheinigt, dass die Unterlagen vollständig sind. Wir erfahren jetzt: Sie sind gar nicht vollständig. Ich weiß jetzt nicht ganz genau, da fehlt jetzt hier eine ganz wichtige Angelegenheit. Also ich erkenne die Vollständigkeit nicht und verstehe jetzt hier in diesem ganzen Erörterungstermin nicht ganz, über was wir sprechen wollen, wenn wir hier eine entsprechende Gefahrenabwendung abwägen. Tut mir leid, das muss ich leider sagen. Nicht vollständig, ungenügend, mangelhaft – bitte eins neu erstellen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Zum Verfahrensrecht vielleicht ganz kurz: Also die Antragsunterlagen – auch das BImSchG kennt diese Situation ja durchaus, dass im Rahmen der Einwendungen auf Punkte hingewiesen wird, die dann nachzuarbeiten sind. Dieses Nachzuarbeiten bedeutet jetzt tatsächlich nicht, dass diese Unterlagen dann nur für die Fachbehörden zur Verfügung stehen, sondern sie werden den Einwendern ebenfalls zur Verfügung gestellt und mit einem Einwendungsrecht, auch in Bezug auf diese neuen Fakten, die Ihnen dann vorliegen. Ganz klar.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Vielen Dank für die Antwort. Wir haben auf diesen Sachverhalt schon im Juni hingewiesen in der öffentlichen Veranstaltung des Antragstellers. Er hat uns dort vor Zeugen gesagt, er hat ein Baugutachten. Also das finde ich jetzt hier bedenklich.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Entschuldigung. Da möchte ich dem Antragsteller die Möglichkeit geben, zu erwidern.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Das muss ich einmal kurz klarstellen. Ich habe gesagt: Wir machen ein Baugrundgutachten. Das ist der entscheidende Unterschied.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Da muss ich Ihnen leider widersprechen. Frau [REDACTED] hat direkt darauf angesprochen als Geologin und hat Sie auf diese entsprechenden Schwierigkeiten innerhalb des Untergrundes hingewiesen und da haben Sie gesagt, das haben Sie untersucht. Das haben Sie vor Zeugen gesagt. Tut mir leid. Ihre Aussage stimmt leider nicht.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Ich denke, dass zu dem Punkt die Meinungen, soweit wie sie heute getauscht werden können, getauscht sind. Ich denke auch, dass die Bedeutung dieses Themas heute auch klargeworden ist. Die Einwender – ich sage es nochmal – werden das Dokument zur Verfügung gestellt bekommen von der Fachbehörde. Sie werden hier auch die entsprechende Zeit haben, auf das Gutachten zu reagieren, insbesondere Frau Dr. [REDACTED]. Und gewisse Vorträgen, gewisse erste Meinungen sind ja hier auch seitens der Fachbehörde schon quasi in den Raum gestellt.

An den Vorhabenträger würde ich dann in jedem Fall appellieren: Sollte es natürlich weiterer Untersuchungen bedürfen – ich sage das erst mal hier ganz neutral –, dann auch den Hinweis von Herrn [REDACTED] berücksichtigen. Das läuft im Wasserschutzgebiet eben nicht ganz autark ab, sondern entsprechende Mitteilungsanzeigepflichten sind zu erfüllen. Das ist proto-

kolliert, die Mitteilung an die Einwender mit der Gutachtenvermittlung auch. Das erfolgt dann zeitnah unmittelbar nach dem Erörterungstermin. Ja.

Also wir kommen nachher nochmal auf das Thema. Da müssen wir mal schauen, ob wir das dann nochmal vertiefen. Wir kommen nachher im Bereich der Hydrogeologie, also im Bereich „Wasserschutzgebiet“ zentral nochmal auf das Thema zurück.

b) Optisch bedrängende Wirkung („Umstellung“)

Zweiter Punkt, den wir hier dem Baurecht zugeordnet haben, weil er da immer so ein bisschen bei § 15 „Gegenseitige Rücksichtnahme und Nachbarschutz“ eine Rolle spielt, ist das Thema, das einzelne Einwender eingewandt haben: Aufgrund der schon bestehenden Windenergieanlagen und der jetzt geplanten weiteren Anlagen der Firma WindStrom komme es hier zu einer umstellenden Wirkung. Ich trage das nochmal ganz kurz zusammenfassend vor.

In der UVP wird die umstellende Wirkung von Windenergieanlagen in Bezug auf naheliegende Ortschaften nicht hinreichend untersucht. Kumulativ werden lediglich die WP Gremshcim und Hohe Heide betrachtet. Eine Winkelangabe Gremshcim zum WP Hohe Heide fehlt. Zudem werden die Vorbelastungen durch den WP Dannhausen nicht erwähnt.

Soll das vertieft werden? Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ja kurz noch eine weitere Ausführung zu diesem Einwand. Wir sehen, dass 2020 ein weiterer Bauantrag in Dannhausen gestellt wurde mit 3 weiteren neuen Anlagen. Die sind hier in keiner Form erfasst worden und das ist ein weiterer Mangel, den ich hier anzeigen möchte.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich würde den Vorhabenträger bitten, auf das Thema „Umstellende Wirkung der Planung in Kombination mit den schon bestehenden Anlagen“ kurz Stellung zu nehmen.

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Genau.

[Herr [REDACTED]: Den Namen bitte!]

[REDACTED], Orchis. Also der Winkel vom nördlichen Teil Gremshcim zum WP Hohe Heide beträgt 19°, also sind wir weit weg von 120°, also ist eine Beeinträchtigung im Sinne einer Umstellwirkung nicht anzunehmen. Und wir halten eine kumulative Betrachtung mit dem WP Dannhausen nicht für erforderlich, weil der WP mehr als 5.000 m entfernt liegt und zum Teil durch Ausläufer vom Heber eben die Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Dem muss ich leider widersprechen. Der Windpark ist von unserer Seite her komplett einseitig. Die drei weiteren neuen Anlagen, die geplant werden, werden voll in unserem Sichtpunkt sein. Zudem, wenn wir uns das neue Raumordnungsprogramm – ROP heißt es, Entschuldigung – anschauen, sind in Gremshcim weitere Flächen ausgewiesen von Frau Dr. [REDACTED] und in dieser Berechnung der weiteren Ausweisung dieser Flächen wurde Dannhausen nicht einbezogen mit der Begründung, es werde abgebaut, weil dort eine Tiefflugstrecke ist. Jetzt wird Dannhausen nicht abgebaut, sondern aufgebaut. Damit ist das einzu beziehen. Das würde selbst der Landkreis Northeim ja dann im Umkehrschluss machen,

denn er hatte ja einen Teil der Fläche, die er eigentlich geplant hatte, herausgestrichen, genau wegen der umstellenden Wirkung.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ergänzungsbedarf seitens des Vorhabenträgers oder Fachbehörde? Das sehe ich nicht im Augenblick. Also Einwendung liegt vor, Einwendung ist zu bearbeiten.

Vielleicht noch ganz kurz zum Thema „künftige Planungen“. Da vielleicht bloß für den Hinterkopf: Es gilt halt insbesondere auch bei den Energieanlagen, die stakkatoartig geplant werden, stakkatoartig in die Landschaft gesetzt werden sollen, ein bisschen leider das Windhundprinzip – für die Einwender ein bisschen, leider. Weil der jeweilige Vorhabenträger zu berücksichtigen hat, was steht, was in Verfahren vor ihm schon weiter vorangeschritten ist als sein eigenes Verfahren, das sind tatsächlich die Planungen, die er berücksichtigen muss, bei UVP, bei umstellender Wirkung, während dann der jeweils Nachfolgende wieder zu berücksichtigen hat, was die vorgängige Planung berücksichtigt hat. Also nur weil jemand jetzt etwas Weiteres plant, ich weiß nicht, wie weit die Planung gediehen ist, die da jetzt in Dannhausen ansteht, das wäre quasi zu berücksichtigen dann auch für den Vorhabenträger. Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Vielen Dank für die Ausführungen. Der Antrag in Dannhausen wurde 2020 gestellt, also vor diesem Verfahren. Sie haben es gerade ausgelegt in Ihrem Portal. Es ist gerade ausgelegt worden. Und da steht ganz klar: Antragstellung 2020.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke für den Hinweis. Das wird die Genehmigungsbehörde berücksichtigen müssen. Also es hat ja quasi die Abfragung gegeben, das findet standardmäßig auch statt, dass der Vorhabenträger sich über parallele Planungen informieren lässt. Da wird es nochmal den Austausch geben, welche der Planungen hier die jeweils vorgängige ist. Und das nachgängige Verfahren hat alles zu berücksichtigen, auch im Rahmen der UVP. Gut.

Ich würde entsprechend wie vorhin erwähnt den Bereich „Immissionsschutz“ jetzt bitte kurz überspringen mit Schall, wichtiges Thema, Schatten, wichtiges Thema, und zum Teil auch nochmal das Thema „Nachtkennzeichnung“ und in den Naturschutz springen.

3.3 Naturschutz – Artenschutz

3.3.1 Avifauna

a) Mangelhafte Bestandsaufnahme

Wir haben hier auch diverse Anmerkungen der Einwender. Wir haben versucht, das zuzuordnen und haben ein erstes Einwands-Thema identifiziert als „mangelhafte Bestandsaufnahme der entsprechenden Daten“. Und das bezog sich auf die Horstkartierung.

Hinsichtlich der Horstkartierung wird in den Unterlagen auf eine örtliche Bürgerinitiative Bezug genommen. Eine solche existiert aber nicht. Mit den vor Ort tatsächlich vorhandenen 2 Personen mit vertieften Kenntnissen zur Avifauna (insbesondere zum Rotmilan) wurde demgegenüber nach Rückfrage nicht gesprochen und es fand kein Austausch statt.

Entsprechend fehlt in den angestellten Betrachtungen ein Rotmilanhorst – und das wurde vom Einwender (ich glaube auch Herr [REDACTED]) auch nochmal deutlich mit GPS-Daten benannt, auch mit Fotos benannt –, bei dem auch mindestens Brutverdacht besteht.

Wollen wir das erst mal als Zusammenfassung so stehenlassen? Sie können das gerne vertiefen. Und ich würde den Antragsteller bitten, dazu Stellung zu nehmen.

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Zunächst zu dieser Bürgerinitiative: Da hat Herr [REDACTED] vollständig recht. Eine Bürgerinitiative in dieser Form gibt es nicht, scheint es nicht zu geben. Das habe ich auch nur vom Hörensagen so übernommen, das fiel aus meiner Seite hier nicht im Gutachten. Das wurde mir dann zugetragen.

Es gibt einen Interessentenkreis, der sich mit der Avifauna beschäftigt. Frau [REDACTED] sitzt hier vorne und einige Mitstreiterinnen, mit denen wir dann auch Kontakt aufgenommen haben. Wir haben die Daten soweit abgefragt. Ihr Name war mir jetzt nicht bekannt, dass Sie dort Erkundigungen machen. Sonst hätte ich mich auch gemeldet. Insofern Bürgerinitiative – nein, Interessentenkreis nenne ich es mal – ja. Das ist die Richtigstellung erst mal dazu.

Die zweite Sache „Mangelnde Bestandsaufnahme“: Wir haben sowohl die vorab bekannten Horste, die mir dort vom Rotmilan bekannt waren, als auch die Horste, die wir in der Horstkartierung im Winterhalbjahr erfasst haben, im Folgejahr 2020 kontrolliert, im Übrigen auch in den Folgejahren nochmal. Ich habe dann die GPS-Daten von dem Horst geprüft. Sie haben da ein Winterbild von einem Horst in der Einwendung mitgereicht, der Horst ist uns bekannt. Der Horst wurde – also zumindest auf diesen GPS-Daten mit einem ähnlichen Horst – erfasst, war in unserem Kartierjahr nicht besetzt. Ich weiß, dass es im Folgejahr auch eine Kartierung gab von einer anderen Seite, also nicht von der Firma WindStrom, sondern eine anders getätigte Kartierung durch Herrn Béla Bartsch, die wir eingearbeitet haben in unsere Gutachten dann, wo dieser Horst auch nicht besetzt war. Insofern kann ich nur sagen: Für den Berichtszeitraum, für den ich zuständig bin, hatten wir dort keinen Rotmilanbesatz. Was jetzt im letzten Jahr war – wie gesagt, Sie haben ein Bild mit Schnee in einem unbelaubten Wald von einem Horst eingereicht, das ist für mich so nicht nachvollziehbar, nicht prüfbar. Wenn es da weitere Unterlagen gibt oder so, auch die Sache Brutverdacht, kann ich nichts weiter zu sagen von meiner Seite. Vielleicht haben Sie weitere Informationen oder müssten Sie der unteren Naturschutzbehörde mitteilen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ja, dann direkt das Wort an Herrn [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Wir haben dieses Bild schnell gemacht, weil uns der Horst bekannt war und wir Ihr Gutachten natürlich jetzt im März oder im Februar erst einsehen konnten und es fehlte. Und daher, was natürlich sehr auffällig war, waren natürlich die starken Flugbewegungen, die Sie ja selbst aufgezeichnet haben dort in diesem Bereich. Ich glaube, wenn da sehr starke Flugbewegungen sind in diesem Bereich, sollte man eigentlich da doch nochmal eine intensivere Untersuchung machen, denn dass ein Horst schnell übersehen werden kann, haben wir ja an dem Rotmilanhorst in der Nähe von der Schützenhütte gesehen. Sie haben zwar Ihren Standort dort in der Nähe gehabt, aber Sie haben ihn nicht erkannt und der Rotmilan ist da schon seit vielen Jahren.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Auch da muss ich Ihnen leicht widersprechen. Ich hatte ja im Vorgang schon gesagt, dass der Horst uns sehr wohl bekannt war, nicht besetzt war in dem Jahr, nicht besetzt war im Folgejahr. Ihnen waren die Planungen im WP Gremshcim bekannt, ich gehe davon aus, wenn dort eine Rotmilanbrut war, haben Sie die dokumentiert, haben Sie Fotos gemacht. Wenn nicht, kann ich nur sagen: Von unserer Seite war dort kein Rotmilan, Stichwort Schützenhütte.

Ach so, und zur Raumnutzung – wir haben im ganzen Windparkbereich auffällige Cluster gehabt, unter anderem an dieser Schützenhütte. An dem Bereich, den Sie benennen, war das, ja, das liegt in der Nähe der anderen Horste halt, das liegt dazwischen. Da haben wir auch noch andere Cluster gehabt, wo keine Rotmilanhorste waren. Im Bereich der Schützenhütte wiederum hatten wir eine Ballung an Beobachtungen, im Winterhalbjahr davor war dort kein Horst. Er kann vorher da mal gewesen sein, der ist ja nicht zu übersehen. Also zwei Leute haben dort gesucht, vielleicht war er runtergefallen. Als dieser Hinweis im Folgejahr kam „Dort ist ein Horst!“, haben wir das sofort geprüft, haben diesen Horst mit reingenommen ins Verfahren.

Also, wie gesagt, da sehe ich keinen Mangel. Und auf dieses andere Paar – es gibt keine Hinweise und es ist nicht nur unser Büro, was dort kartiert hat. Es gibt halt auch noch ein weiteres Büro, was dort kartiert hat. Ich habe den Namen des Kartierers schon genannt. Auch der Naturschutzbehörde – ich habe auch dort nachgefragt – liegen zu diesem Horst keine Hinweise vor. Das kann ich Ihnen fachlich nur entgegnen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Dann danke ich soweit. Weitere Meldungen der Einwender?

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Dr. [REDACTED]. Wir haben im Auftrag des NABU im Rahmen der Hohen Heide eine Kartierung durchführen lassen. Das ist die, die Sie erwähnt haben, Herr [REDACTED], von Béla Bartsch. Und diese Daten sind auch der Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben worden. Sie sind verifiziert worden von dem Naturschutzbeauftragten des Landkreises, von Herrn Habermann. Wir haben alle besetzten Horste damals gesehen. Ich habe Ihnen die GPS-Daten dazu übermittelt und die haben Sie auch übernommen. Also diese Daten sind fest. Und auch der im Schützenhaus, da war das Brutgeschehen dagewesen, wurde von Herrn Habermann auch bestätigt. Das ist das, was ich dazu sagen kann.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Vielleicht ganz kurz nur organisatorisch, verfahrensrechtlich – ich habe jetzt die Namen parallel geschaut, ich habe Sie nicht in der Einwendungsliste. Ich gehe davon aus, dass Sie dann für den NABU sprechen?

[Frau Dr. [REDACTED]: Ganz genau.]

Ist der NABU heute auch da?

[Auditorium: Ja!]

Gut, dann ist das sofort autorisiert. Alles gut. Nur der Form halber, weil Rederecht erst mal nur für die Einwender besteht. Wunderbar, ich danke. Fachbehörde – noch weitere Anmerkungen dazu? Gut. Ich denke mal, da sind die Positionen auch getauscht. Und wenn es weitere Daten gibt, seitens von Herrn [REDACTED] – die Behörde ist sicherlich interessiert. Da gibt

es auch gar kein Vertun. Also wenn Ihnen ein Brutverdacht, letztes Jahr, dieses Jahr, also zum Brutgeschehen etwas Ergänzendes vorliegt zu dem, was schon im Rahmen der Einwendung vorgetragen wurde, das ist sicherlich willkommen.

b) Fehlerhafte Bewertung bzw. Schutzmaßnahmen bzgl. der aufgefundenen, geschützten Arten

Ein weiterer Einwand, ist kurz.

Die Belastung durch Schall und Schlagschatten auf die Avifauna wird in den ausgelegten Unterlagen oder generell in den Unterlagen nicht untersucht.

Das hatten zwei Einwender moniert. Ich weiß nicht, die Einwendung ist relativ klar. Möchte da seitens des Vorhabenträgers jemand dazu Stellung nehmen?

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Die Betrachtung der möglichen Belastungen durch Schallimmissionen oder Schlagschatten auf Vögel ist nicht Gegenstand des im Leitfaden geforderten Untersuchungsumfangs.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Herr [REDACTED], es ist nicht verlangt. Also das war ja auch die Aussage von Herrn [REDACTED]. Es ist nicht verlangt, die Avifauna hinsichtlich Schlagschatten- und Schallimmissionen zu untersuchen nach den entsprechenden Leitfäden der Fachbehörden. Ich sehe jetzt hier erst mal auch keinen Widerspruch von den entsprechenden Fachbehörden.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ich meine, ich bin jetzt kein Jurist oder sowas. Aber ich dachte, im Naturschutzgesetz steht nicht nur Tötungsverbot, sondern auch Vertreibungsverbot. Oder? Ist das nicht dieser § 44 [BNatSchG], d. h. Vergrämung, Vertreibung. Ist es jetzt nicht Aufgabe, das zu kontrollieren, ob man den vertreibt oder vergrämt dadurch? Okay.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Das sind erst mal die Positionen des Vorhabenträgers dazu und die Fachbehörde wird das zu prüfen haben, inwieweit daraufhin dann auch der § 44 [BNatSchG] komplett abgeprüft werden kann oder nicht. Gut. Herr [REDACTED]?

Herr [REDACTED] (Einwender):

Doch, ich habe da noch was. Herr [REDACTED], Sie sind ja selbst da draufzugegangen in Ihrem Gutachten und haben geguckt, ob ggf. Vergrämungen von wichtigen oder geschützten Vögeln geschehen. Es wurde ja eigentlich gemacht im avifaunistischen Gutachten, ich suche Ihnen auch gleich noch die Stelle heraus. Und hier wird es nicht gemacht. Also es war Aufgabe des avifaunistischen Gutachtens anscheinend.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Die Stelle können Sie gerne noch benennen, Herr [REDACTED]. Kein Problem. Wir springen weiter. Jetzt gehen wir quasi direkt in die Art. Rotmilan und die Schutzmaßnahmen, die ergriffen werden.

Aufgrund der festgestellten Abstände zwischen den geplanten Windenergiestandorten und bestehenden Nist- und Brutplätzen der Art sind alle Voraussetzungen des § 45b BNatSchG (aktuelle Fassung) erfüllt und zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos die in der Vorschrift genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen/

Wir nehmen es gleich. Ja, Herr [REDACTED], dann sprechen Sie kurz!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ich habe die Stelle gefunden. Das habe ich rauskopiert in meinem Einwand. Da steht: „Zusammenfassend sind Störung und Beeinträchtigung der Flugkorridore für den Schwarzstorch aufgrund der festgestellten Untersuchungsergebnisse im südlichen Teil der Potentialfläche wahrscheinlich, im Gegensatz dazu auf den anderen beiden Teilflächen mit den geplanten Anlagen unwahrscheinlich. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Scheuch- und Vertreibungswirkung (Meideverhalten) und einer negativen Wirkung der Gefährdung für den Erhaltungszustand der lokalen Brutpopulation werden nicht angenommen, wenn der Radius von 3.000 m um den Brutplatz der WEA freigehalten wird.“ Zitiert aus dem Gutachten. Dieser Bereich wurde also für Ackenhausen untersucht und nicht für das angrenzende weitere Schutzgebiet.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Herr [REDACTED], wollen Sie da gleich erwidern als Verfasser?

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Ja, wenige Worte. Da vermischen Sie jetzt leider so ein bisschen was. Das ist die Abschlussstellungnahme für den Schwarzstorch, was die Störung angeht. Das hat jetzt mit Schall und Schatten überhaupt nichts zu tun. Das ist auch das mit der erheblichen Störung. Die Ausführungen würden von meiner Seite jetzt viel zu weit gehen, um zu erklären, wie das beim Schwarzstorch jetzt beurteilt wurde. Das war auch keine Einwendung. Aber insofern, mit dem, was Sie vorher dargestellt haben, hat das jetzt nichts zu tun.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Sie schreiben das doch aber hier. Das steht in Ihrem Gutachten. Sie haben es untersucht für Ackenhausen und Sie haben es untersucht für Windkraftanlagen. Was haben Sie denn sonst für Scheuch- und Vertreibungswirkungen? Welche müssen denn dann untersucht werden, wenn das nicht Schall und Schlagschatten ist?

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Zum Beispiel Barrierewirkung auf den Korridoren zwischen Nahrungs- und Bruthabitat.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Vielen Dank. Barrierewirkung, das kann ich verstehen. Das ist aber keine Scheuch- oder Vertreibungswirkung.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Okay. Danke soweit dazu. Ich wiederhole nochmal: „**Rotmilan** Schutzmaßnahmen“:

Aufgrund der festgestellten Abstände zwischen den geplanten Windenergiestandorten und bestehenden Nist- und Brutplätzen der Art sind die Voraussetzungen des § 45b BNatSchG erfüllt und zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos die in der Vorschrift genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu ergreifen. Hieran fehlt es vorliegend.

Ich habe die Anmerkungen zu den einzelnen geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hier zusammengefasst. Ich würde aber jeweils den Punkt hinter der Maßnahme machen, um dann insbesondere dem NABU noch die Möglichkeit geben, denn da ist ja intensiv vorgetragen, dass das aus Ihrer Sicht jedenfalls nicht ausreicht.

Erste geplante Maßnahme ist die Futterablenkfläche.

Die vorgesehene Fläche liegt 1,28 km nordwestlich des Wirkraums der Anlage 01. Die Flächenbemessung ist zum einen deutlich zu klein und die Lage dieser Fläche führt zweitens zu einer Erhöhung des Schlagrisikos, da der Flugweg vom südlich gelegenen Horst zur Ablenkfläche dann künftig direkt durch das Windenergievorhaben führt. Es wird die Anlage einer weiteren, ausreichend dimensionierten Ablenkfläche südöstlich der geplanten WEA gefordert.

Wollen Sie es gleich vertiefen? Ansonsten würde ich dem Vorhabenträger erst mal die Möglichkeit geben, darauf zu reagieren. Er kennt ja Ihren Einwand auch in der Tiefe, wie Sie eingewandt haben. Da würde ich erst mal das Wort dem Vorhabenträger geben.

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Da kann ich sagen, dass wir eine zweite Ablenkfläche planen, die eben für den südöstlichen Horststandort vorgesehen ist. Also der Suchraum für die Fläche soll nördlich bzw. östlich von Gremshem liegen und eben dann geeignet sein für den zweiten Horst.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Habe ich Sie jetzt richtig verstanden, dass Sie die zweite Fläche auch nördlich bzw. östlich legen wollen? Sie müsste ja südlich liegen!

Also Sie haben eine, die ist nordwestlich der nördlichen Anlagen. Das Brutvorkommen, was südlich des Windparks liegt, müsste ja durch sämtliche Anlagen fliegen, um zur Ablenkfläche zu kommen. Das ist ein bisschen unglücklich. Dann fliegen sie ja direkt rein. Also bräuchten wir – was ich schon sagte – eine zweite Ablenkfläche und die müsste dann südöstlich der Anlagen liegen.

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Ja, das ist auch so vorgesehen.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Okay. Und die Dimensionierung der Fläche? Also A – ich habe mal die überstrichenen Radien von den 4 Rotoren berechnet, was ich auch in der Stellungnahme geschrieben habe, und dann verglichen mit der Größe der Ablenkfläche, das ist also sehr unterdimensioniert. Und da fordern wir eben eine entsprechende Dimensionierung in Größe der beeinträchtigten Jagdgebiete oder Nahrungssuchgebiete, wo der Rotmilan ja besonders gefährdet ist in den vom Rotor überstrichenen Flächen. Und die habe ich dann eben berechnet und in dieser Größenordnung fordern wir entsprechend dimensionierte Ablenkflächen.

Das andere ist, dass diese Ablenkflächen – Sie schreiben irgendwie, ich meine von Mai bis Juli sei die Hauptaktivität des Rotmilans. Dem muss ich widersprechen. Gerade bei landwirtschaftlichen Arbeiten, bei offenem Boden kommen die Milane von Anfang März bis in den September und deshalb sind in diesen Zeiten eigentlich diese Bewirtschaftungen oder die Unterbrechung der Windenergie zu machen. Das geht jetzt aber nur um die Bewirtschaftung der Ablenkflächen. Sie wollen diese spezielle Bewirtschaftung, um den Rotmilan dort hinzu ziehen, zwischen Mai bis Juli machen. Das reicht aber nicht aus. Es müsste während der gesamten Periode der Nahrungssuche gemacht werden, um ihn abzulenken. Er jagt ja das ganze Jahr und das hat nichts mit einer hohen Aktivität von Mai bis Juli zu tun. Also die Be-

wirtschaftung der Ablenkfläche müsste verlängert werden und die Größe müsste angepasst werden an die von den Rotoren überstrichene Fläche, die Dimensionierung stimmt nicht.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Vielen Dank. Gleich eine Erwiderung? Also wie gesagt, diese Berechnung, wie Sie das mit den überstrichenen Flächen gemacht haben, wie Sie das ins Verhältnis gesetzt haben zu dem, was die Ablenkfläche derzeit umfasst, das kennt der Vorhabenträger alles. Das muss quasi auch berücksichtigt werden, soweit er das aus seiner Sicht für tragfähig hält.

[Frau Dr. [REDACTED]: Es ist ja schriftlich dokumentiert.]

Es liegt alles vor, auch der Fachbehörde liegt es dann vor, die es ja zu bewerten hat. Ich weiß nicht, ob das schon irgendwo Berücksichtigung gefunden hat, ob Sie jetzt etwas dazu sagen wollen und können. Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Ich würde einfach sagen, die Flächenauswahl findet in Abstimmung mit der Fachbehörde statt.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Okay. Gut. Ja, das wäre natürlich sowieso erforderlich, die Fachbehörde kennt ja insoweit auch den Einwand. Die Bundesregierung hat es sich etwas einfach gemacht mit dem Anhang zum § 45 [BNatSchG]. Die Maßnahme steht drin, aber was eben dafür ausreichend sein soll, um das dann auch tatsächlich das Tötungsrisiko reduziert werden soll oder nicht, das weiß man nicht. Ganz kurz!

[Herr aus dem Auditorium: Um wieviel Fläche geht es eigentlich?]

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Einen kleinen Moment, das muss ich nachlesen, das habe ich ausgerechnet.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Es waren einige Hektar.

[Frau Dr. [REDACTED]: Warten Sie!]

Ich glaube, 4 [ha] brauchen Sie.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Also insgesamt komme ich in der Berechnung auf 8 ha. Und jetzt haben wir 2,5 ha. Es wären also 4 ha die nördliche Ablenkfläche und 4 ha die südliche Ablenkfläche. Die südliche müsste komplett gemacht werden und die nördliche müsste ergänzt werden.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Genau. So steht es in den Unterlagen.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Ja, so habe ich es geschrieben.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich sage aber trotzdem gern nochmal dazu: Also das ist jetzt diese Ableitung, die auch nicht im Gesetz steht. Die hat natürlich auf jeden Fall einen Background. Da muss man sehen. Das muss die Fachbehörde entscheiden, was sie für erforderlich hält und ob das dann ausreichend dimensioniert ist von der Lage her und eben auch von der Flächengröße. Aber die Berechnung, die da derzeit angestellt wurde seitens des NABU sagt eben: Aus unserer Sicht wären 8 ha ganz gut. Und wir haben da deutlich weniger im Augenblick.

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht zum Thema. Also wie gesagt, wir arbeiten uns durch die Vermeidemaßnahmen. Die sind entsprechend Liste durchaus in den Antragsunterlagen auch eingestellt. Die Frage ist dann eben einfach nur aus der Sicht der Einwender: Ist das ausreichend? Das Nächste wäre tatsächlich – Sie hatten es schon erwähnt – die temporäre Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen. Die steht ja auch so recht pauschal im Anhang.

Relevante landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse sind nicht nur von Mitte Juni bis August zu erwarten. Es wird die temporäre Abschaltung wegen landwirtschaftlicher Ereignisse für die Zeit vom 01.02. – 30.09. eines Jahres für erforderlich gehalten. Dazu sind die betroffenen Flächen kartographisch darzustellen und flurstücksgenau zu benennen. Die Karten sind allen betroffenen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern auszuhändigen. Die Abschaltprotokolle sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Ebenso ist eine Ausfertigung der Protokolle dem NABU Niedersachsen e. V. zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Ergänzend erfolgt der Hinweis, dass für die WEA-Vorhaben im Bereich WP Hohe Heide wegen eines besetzten Rotmilanhorstes durchaus weiter greifende Abschaltzeiten festgelegt wurden. Es sollte aus Gleichbehandlungsgründen auch für das hier zur Entscheidung gestellte Vorhaben eine vergleichbare Regelung zu notwendigen Abschaltungen getroffen werden.

Ich würde dem Vorhabenträger gern Gelegenheit geben zu erläutern.

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Was die temporären Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeht, würden wir vorschlagen, dass man sich an den Neufassungen vom BNatSchG orientiert. Da sind ja die genauen Zeiträume vorgegeben. Und ansonsten halten wir die Maßnahmen, das heißt die Ablenkflächen und die Abschaltung bei temporären landwirtschaftlichen Ereignissen, für ausreichend für den Schutz der beiden Rotmilanhorste.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Darf ich direkt dazu?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gern. Wieder mit Namen!

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Dr. [REDACTED]. Ich vertrete den NABU hier. In dem LBP steht nur drin „... sollten bei landwirtschaftlichen Ereignissen abgeschaltet werden“. Wie wollen Sie diesen Konjunktiv planfeststellen? Es muss ja konkret der Radius festgelegt werden, welche Flächen dort drin liegen. Die Eigentümer müssen informiert werden. Es müssen die Flurstücke usw. beziffert werden. Also da muss schon eine parzellenscharfe Formulierung rein. Und das Ganze muss ja auch protokolliert werden. Wenn da drinsteht: „Der Landwirt sollte dann mal Bescheid sagen, wenn er arbeitet, dass die Anlage abgeschaltet wird!“, das ist ja keine Aussage und keine

planfeststellungsmögliche Formulierung. Und da fordern wir, so wie wir es geschrieben haben, dass entsprechend flurstücksgenau festgelegt wird, auf welchen Flächen wann abgeschaltet wird und in welchem Zeitraum, welche Fristen sind vor Bewirtschaftung, nach Bewirtschaftung. Und der Zeitraum, da müssten Sie mir nach § 45b [BNatSchG] nochmal genau nennen, wo das formuliert ist, die Konkretisierung der Abschaltzeiten. Das stellt sich mir jetzt gerade nicht dar nach der Novelle des Naturschutzgesetzes.

Besten Dank. Vielleicht gleich wegen der direkten Frage dann auch der Antragsteller!

Herr Dr. [REDACTED] (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte) für die Antragstellerin:

Antragsunterlagen – dazu gehört auch der landschaftspflegerische Begleitplan, dazu gehört das Artenschutzgutachten – sind Inhalte, die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen Vorschläge unterbreiten, die aus fachlicher Sicht für richtig oder für sinnvoll gehalten werden. Was am Ende dafür von der Behörde angeordnet wird, um das Tötungsrisiko in einem zulässigen Maße zu halten, ist Aufgabe der Behörde, darüber zu entscheiden. Es wird also hinreichend bestimmt, so fordert es auch das VwVfG. Im Bescheid drin wird also jedes Flurstück benannt werden bzw. katastermäßig zuordenbar sein. Es wird gesagt werden, wie die Abschaltung erfolgt. Und für mehr ist auch eine Antragsunterlage nicht da. Das ist nicht dafür da, in jeglicher Hinsicht schon das zu erledigen, was die Behörde zu entscheiden hat. Das ist Entscheidungsspielraum der Behörde. Der kommt da auch eine Einschätzungsprärogative zu, um darüber etwas zu entscheiden. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt ist, dass es sich hier nicht um eine Planfeststellung handelt, sondern um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Das ist ein Unterschied.

Und der dritte Punkt ist, dass die Mahd-Abschaltzeiten in der Anlage 1 des BNatSchG ausdrücklich vorgesehen sind. Wenn sich der Antragsteller dafür entscheidend, die Anbindung des „neuen Naturschutzrechts“ für sich geltend zu machen, dann kann er das tun. Und dann sind die Regelungen des § 45b BNatSchG zwingend anzuwenden, genauso wie auch die Vorgaben, die in der Anlage 1 zu den möglichen Vermeidungsmaßnahmen stehen. Und da steht ein ganz klarer Zeitraum drin. Und davon kann die Behörde auch nicht abweichen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank! Gern nochmal Frau Dr. [REDACTED]!

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Okay. Ich kenne es eigentlich nur so: Ich erstelle selbst Antragsunterlagen und wenn ich einen LBP erstelle, dann muss ich auch entsprechende Maßnahmen festsetzen und formulieren. Und dazu gehört es auch, dass ich entsprechend mit einem Eigentümerverzeichnis usw. auch Namen benenne und Flurstücke und Lage benenne. Und das fehlt mir hier. Wenn die Behörde das dann festlegen will, glaube ich nicht, dass es die Aufgabe der Behörde ist, die Flurstücke zu ermitteln und die Eigentümer zu ermitteln, wo diese Abschaltzeiten dann gemacht werden. Jedenfalls fordern wir, dass das konkret benannt wird, dass die Flurstücke benannt werden, dass der Radius entsprechend festgelegt wird, so wie wir es geschrieben haben, und dass die Abschaltzeiten eingehalten werden und dass auch diese Protokolle dann entsprechend geführt werden und der Behörde vorgelegt werden und uns auch.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Besten Dank. Das ist so in der Einwendung hier auch klar statuiert. Das muss die Behörde letztlich auch mit prüfen. Es ist sicherlich richtig aus meiner Sicht, wir prüfen die eine oder andere Unterlage ja auch, da gibt es eine gewisse Bandbreite. Es gibt tatsächlich auch die Antragsunterlagen, die sich dazu eher allgemein ausführen, die tatsächlich sagen: Wir

planen die entsprechende Bewirtschaftung, die Bewirtschaftung während der landwirtschaftlichen Ereignisse, dann die Abschaltung. Und das dann vollstreckbar zu bekommen, ist tatsächlich Aufgabe der Fachbehörde. Also zu sagen, ich treffe hier innerhalb der Nebenbestimmungen eine Regelung – das ist ja dann auch ganz klassisch innerhalb der Nebenbestimmungen –, die so ist, dass ich das auch A überwachen kann und B eben tatsächlich auch einschreiten kann, wenn das nicht erfolgt. Aber wie gesagt, dass, was Sie vorgetragen haben oder was der NABU vorgetragen hat im Rahmen des Schriftstückes, ist ja schon mal eine schöne Handreichung, wie Sie sich so eine Nebenbestimmung vorstellen könnten, dass sie vollstreckbar ist und dass sie vor allen Dingen auch wirksam ist. So würde ich das hier erst mal an der Stelle zusammenfassen.

Ich sehe jetzt auch erst mal keinen Widerspruch seitens der Fachbehörde. Gern noch eine Wortmeldung.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Nein, das ist korrekt so. Ihr Einwand wird erst mal zur Kenntnis genommen und wir werden entsprechend in den Nebenbestimmungen ganz klar darauf hinarbeiten, dass diese Maßnahmen auch umgesetzt werden und kontrolliert werden können. Darüber wurde eben schon ausgeführt. Genau. Aber das wird auch in Abstimmung, denke ich, mit den Planern passieren und Ihr Kollege hat eben schon auf das BNatSchG verwiesen. Dort sind eigentlich die Rahmenbedingungen klar definiert.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Die Nebenbestimmungen, die wir hier erwarten, das sind die, die auch seinerzeit in der Hohen Heide von der Behörde festgesetzt wurden und mit uns abgestimmt wurden. Das ist 1:1 übernommen eigentlich. Das hatten Sie selbst formuliert damals als Nebenbestimmung für den WP Hohe Heide.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank für den Hinweis.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Ich habe es rauskopiert. Wir hatten damals darüber verhandelt und das sind die Ergebnisse, die dann in die Nebenbestimmungen eingeflossen sind für den benachbarten WP Hohe Heide.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Und in der Einwendung ist ja auch nochmal dargelegt, dass Sie davon ausgehen, dass das eben aus Gleichbehandlungsgründen in irgendeiner Art und Weise auch Niederschlag finden muss. Gut. Also, wie gesagt, der Rest ist dann Entscheidungsbasis der Fachbehörde. Falls der Vorhabenträger noch untersetzen will, wie er sich das vorstellt, kann er das natürlich auch gerne tun ergänzend zum Antrag. Aber ansonsten sind die Positionen hier, denke ich, relativ klar.

Dritter Punkt ist hier ein weiterer Maßnahmenvorschlag und zwar „wind- und niederschlagsbedingte Abschaltung“.

In der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres sollen die WEA zwischen Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei folgenden Bedingungen abgeschaltet werden: Windgeschwindigkeit ≤ 6 m/s und Niederschlagsmenge $\leq 0,2$ mm/h.

Wir sind hier immer noch – das muss ich vielleicht noch dazusagen, denn ich kannte so etwas immer aus dem Fledermausthema – beim Rotmilan. Genau. Also es wird gefordert, in

der Zeit vom 01.03. bis 31.08. hier auch Abschaltungen vorzusehen bei diesen entsprechenden meteorologischen Bedingungen. Und dann wiederholt sich das natürlich zur entsprechenden Überwachbarkeit:

Die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Wind- und Niederschlagsdaten sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen und gleiches gilt dann für die Vorlage an den NABU Niedersachsen e. V. zur Kenntnisnahme zu übersenden.

Da würde ich auch wieder den Vorhabenträger gern bitten, zu dieser weiteren geforderten Vermeidemaßnahme/Verminderungsmaßnahme „Schlagrisiko“ kurz Stellung zu nehmen!

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Wir haben zwei Maßnahmen definiert: Einmal die Ablenkflächen und die temporären Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen und wir halten die für ausreichend.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Frau Dr. [REDACTED]!

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Ja, okay. Der § 45b BNatSchG lässt natürlich auch noch mehrere Maßnahmen zu und wir sind eben der Meinung, dass erst nach Umsetzung der unter 1 bis 3 dargelegten Maßnahmen gemäß § 45b Abs. 3 Satz 2 [BNatSchG] davon ausgegangen werden kann, dass die Risikoerhöhung für den Rotmilan hinreichend gemindert wird. Das ist unsere Position, die haben wir auch schriftlich dargelegt.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Genauso ist es. Ich wiederhole nochmal, was ich gerade gesagt habe. Wie gesagt, die Position ist dargelegt, die Position des Antragstellers liegt da erwartungsgemäß ein bisschen quer. Und insoweit wird dann eben auch das Thema bei der Fachbehörde liegen, das zu untersuchen. Ich gehe mal davon aus – also der § 45b [BNatSchG] ist, wie gesagt, noch nicht so alt, relativ taufisch –, dass sich hier in der Zukunft wahrscheinlich noch einiges abspielen wird, gerade bei der Frage, wie die Maßnahmen aussehen müssen, ob es abschließend ist, ob es nicht abschließend ist. Da wird sich in der Zukunft einiges noch rechtlich klären müssen. Ich denke, die Anwaltschaft weiß das ja auch. Es gab sicherlich auch Ansätze für die Frage, ob die Artenliste vollständig ist oder nicht. Da gibt es eine obergerichtliche Rechtsprechung, die sagt: Okay, können wir nachvollziehen, dass die Artenliste so ist. Die Frage wird sich jetzt ein bisschen auf das Thema verlagern „Wie sind die Maßnahmen auszugestalten?“. Aber wir haben, wie gesagt, in den Einwendungen die Position des NABU und die Fachbehörde wird zu berücksichtigen haben, inwieweit hier weitere Maßnahmen mit in Betracht zu ziehen sind zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos.

Zum Rotmilan wären wir dann hier durch. Das konzentrierte sich tatsächlich auf die Frage der angedachten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Eine weitere Art, die angesprochen wurde, ist die **Feldlerche**.

Für die antragsgemäß geplante Errichtung der Ausgleichsflächen für die Feldlerche ist die flurstücksgenaue Lage, die Flächengröße und die Bewirtschaftung zu benennen.

Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird die dauerhafte Anlage von 30 Lerchenfenstern außerhalb des unmittelbaren Wirkraumes des Vorhabens für die Betriebsdauer des Windparks gefordert.

Ich würde auch hier den Antragsteller gern bitten, zu der Forderung des NABU Stellung zu nehmen.

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Wir stimmen zu, dass die Ausgleichsfläche für den dauerhaften Verlust noch festgesetzt werden muss. Die ist aber geplant und da wird eine Festsetzung noch erfolgen. Und ansonsten ist vorgesehen, für die temporäre Beeinträchtigung in der Bauphase Lerchenfenster einzurichten.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Die würden Sie dann als CEF-Maßnahme vor Baubeginn einrichten?

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Also die Lerchenfenster sind für die Bauphase geplant. Genau. Und die werden natürlich dann auch entsprechend zur Verfügung stehen, damit die Feldlerchen einen Ausweich während der Bauphase haben.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Die werden also vor der Bauphase eingerichtet als CEF-Maßnahme? Wenn sie während der Bauphase wirken sollen, muss es ja – das ist ja eine CEF-Maßnahme dann – vorher eingerichtet werden.

[Frau [REDACTED]: Ja.]

Okay.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Dann nach Frau Dr. [REDACTED] Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Dazu habe ich jetzt auch nochmal eine kurze Frage. Ich höre jetzt hier so ein bisschen die Diskussion, was schon wieder alles nicht da ist in den Antragsunterlagen, wo wir jetzt endgültig darüber diskutieren müssen. Kann man das nicht schon vorher einreichen und sagen: Ich habe die und die Ausgleichsmaßnahme. Ich habe das natürlich auch gelesen, was Herr [REDACTED] dort aufgenommen hat mit den 62 Brutpaaren innerhalb eines 500-m-Radius und davon 15 geschützte Arten und habe mich auch ein bisschen gewundert, dass eigentlich in den gesamten Antragsunterlagen gar nicht irgendwie diese Flächen – da wird nur so eine kleine Tuttelfläche gezeigt – aufgeführt werden. Und wie ich jetzt so ein bisschen heraushöre, wäre jetzt der NABU nicht dabei, glaube ich, dass der avifaunistische Schutz dann doch etwas zu spät gekommen wäre.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich kann das auch gerne der Fachbehörde nochmal weitergeben, vielleicht nur ganz kurz aus meiner Perspektive nochmal der Hinweis, also auch nochmal: Die Antragsunterlagen, die man dann so präsentiert, haben durchaus eine gewisse Bandbreite. Man muss aber eben auch sagen, dass der Planungsstand zu gewissen Zeitpunkten auch zu berücksichtigen ist. Ich kann halt viele Sachen als Antragsteller tatsächlich noch nicht wissen – ob ich die Fläche brauche oder nicht. Das ist tatsächlich häufig eine Festlegung im Nachgang zum Risiko auch des Vorhabenträgers, denn wenn er die Flächen entsprechend nicht nachweisen

kann, wird das Vorhaben nicht errichtet werden können. Also ich kann als Vorhabenträger voranlaufen und sagen: Ich sichere mir schon alle Flächen, die ich brauche, unter anderem auch die für den avifaunistischen Schutz. Das ist aber manchmal unter Umständen aus anderen Gründen ein Problem. Flächenverfügbarkeiten, ob ich die Eigentümer bekomme oder ob ich die nicht bekomme. Die müssen ja auch Verträge schließen, wie auch immer. Und da ist es ein gewisses Risiko, zu sagen: Okay, ich gehe erst mal voran. Ich benenne die Maßnahme pauschal.

Was das Thema „Ohne den NABU hätte es dann keinen avifaunistischen Schutz gegeben“ angeht – es gibt halt diverse Leitfäden, an die sich die Fachbehörde zu halten hat, die hätten auch eine vernünftige Flächenbemessung gemacht, auch ohne den NABU. Entschuldigung, das ist nicht despektierlich gemeint. Aber die Fachbehörde macht das dann auch nicht ganz aus dem Blauen heraus, sondern sie hat entsprechende Vorgaben zu Flächengrößen, zu Flächenlagen. Üblicherweise ist das im Nachgang geregelt.

Wenn das zu viel Vorrede war – Entschuldigung!

Frau Dr. [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Hierzu vielleicht nochmal kurz: Wir sind dem NABU als Landkreis Northeim sehr dankbar, dass sie auch den Antrag gründlich sichten und prüfen. Aber selbstverständlich tut der Landkreis Northeim das ebenso. Insbesondere zu dem Thema „Lerchenfenster“ muss ich sagen: Auch das haben wir geprüft und auch als Manko festgestellt. Da besteht Einigkeit insofern. Sie können sich sicher sein, auch wenn wir hier jetzt nicht zu jedem Punkt noch im Einzelnen Stellung nehmen, wir prüfen die Unterlagen sehr gründlich und fordern auch gewisse Dinge nach. Zu welchem Ergebnis wir dann in der Genehmigung kommen, das steht noch aus.

Und vielleicht jetzt nochmal rückwirkend zu der Forderung des NABU, dass die Nebenbestimmungen hier genauso erfolgen müssen, wie wir das in der Hohen Heide gemeinsam dann auch gelöst haben. Wir können natürlich hier nicht dieselben Nebenbestimmungen festlegen, wie wir sie damals festgelegt haben. Einerseits haben wir hier einen neuen Standort und wir haben eine völlig neue Gesetzeslage, die hier auch zu bedenken ist.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Das ist mir völlig klar, Frau [REDACTED].

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank für die ergänzenden Ausführungen. Weiteres sehe ich nicht zu dem Punkt. Dann kommen wir jetzt nochmal auf eine Art zurück, die hatten wir auch vorhin schon im Rahmen der Frage „Schall/Schatten“, nämlich den **Schwarzstorch**. Einwendung:

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird lediglich auf das bekannte Brutvorkommen der Art in Ackenhausen eingegangen. Der bedeutende Schwarzstorch-Lebensraum im Norden und in nur 1 km Entfernung zur nächstgelegenen Windenergieplanung wird demgegenüber bei der Betrachtung zu erheblich störenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens – Schallimmissionen bis 45 dB(A) und Schlagschatten – nicht untersucht.

Das ist insoweit jetzt tatsächlich die Konzentrierung nochmal auf den Schwarzstorch. Herr [REDACTED], ich würde gern an Herrn [REDACTED] geben.

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Genau. Ich erkläre jetzt nochmal ganz kurz diese landesweit bedeutsamen Lebensräume. Die gibt es für verschiedene Vogelarten, hier geht es um den Schwarzstorch. Es ist völlig korrekt, es ist im Norden ein solcher Lebensraum ausgewiesen und der Nächste liegt dann weiter im Südosten, wo auch der Brutplatz des hier behandelten Paares ist.

Diese Lebensräume sind zusammenfassend zu betrachten. Das heißt, diese Lebensräume wurden irgendwann aufgrund verschiedener Kriterien ausgewiesen und dann auch in gewissen Abständen aktualisiert. Da gibt es so einen Kriterienkatalog. Zum Beispiel verstecken wir auch die Brutplätze in diesen Lebensräumen, es sind also nicht nur Nahrungshabitate, sondern auch Bruthabitate, zum anderen eben aber auch Nahrungshabitate. Das heißt, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind – da fließt ein Bach, da sind Tümpel, wo in den letzten 4-5 Jahren vermehrt Beobachtungen waren, sodass das landesweit bedeutsam ist –, wird das so gekennzeichnet und wie hier schraffiert ausgewiesen. Diese beiden – Sie sprachen die nördliche Fläche an, es gibt auch eine im Südosten – gehören, wie gesagt, zu der Population des Schwarzstorches im Heber, der da verschiedene Brutplätze schon hatte. Wir haben das natürlich mit berücksichtigt.

Wenn man sich die Raumnutzung anguckt und vor allen Dingen die Methodik, sieht man, dass wir zum einen flächenbezogen beobachtet haben, zum anderen aber auch standortbezogen. Das heißt, wir kannten in diesem Fall glücklicherweise den Brutplatz, hatten eine Kamera am Brutplatz, wie an allen anderen Brutplätzen inzwischen in Niedersachsen auch, sodass wir genau abgestimmt auf dieses Paar gucken konnten. Also wie alt sind die Jungvögel? Wann fliegen sie aus? Wo fliegen sie hin? Auch mit den Altvögeln dann – wo sind mögliche Nahrungshabitate? Und wir haben ja auch im Norden gestanden, das heißt, hätten wir eine wichtige Flugachse in dieses Gebiet gehabt, hätten wir es dokumentiert. Er ist zum Teil ja noch viel weiter geflogen nach Lamspringe oder sehr deutlich nach Süden in die Niederungen. Das heißt, wir haben das berücksichtigt. Es ist vielleicht nicht immer klar zu erkennen, was ist jetzt gemeint mit landesweit bedeutsamem Lebensraum? Ist da vielleicht noch ein zweites Brutpaar oder wie ist das zu deuten? Das wäre jetzt erst mal die Erklärung von meiner Seite dazu.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Nachfragen dazu?

3.3.2 Fledermäuse

Gut. Dann springen wir zur weiteren benannten Art, verlassen die Avifauna und gehen zu den Fledermäusen.

Der Feststellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, dass Aktivitätsschwerpunkte der Arten im Bereich der WEA nicht vorliegen und somit Verbotstatbestände auszuschließen sind, wird widersprochen. Die Kartierung zeigt das Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Wirkungsbereich der einzelnen WEA. Die naturschutzrechtlich notwendige Vermeidung eines erhöhten Tötungsrisikos bezieht sich auf das einzelne Individuum. Aus diesem Grund sind Abschaltungen der WEA gemäß Leitfaden Artenschutz für Windenergie bei Windgeschwindigkeiten < 7,5 m/s und < 10° C vorzusehen.

Da eine unmittelbare Nutzung der genannten Grenzwerte der Windgeschwindigkeiten innerhalb eines 10-Minuten-Intervalls ggf. zu einem mehrfachen Wechsel zwischen Ab- und Anschaltung der WEA führen würde, ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen.

Das als Zusammenfassung des NABU zu dem Punkt. Und hier würde ich tatsächlich auch für die direkte Erwidern erstmal an den Antragsteller geben.

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Im Bereich der WEA konnten wir keine Hauptjagdgebiete feststellen und auch keine relevanten Leitlinien. Deswegen halten wir die Abschaltungen im September zu Zeiten des Zugsehens für ausreichend. Und wir haben eine vorrangige Betroffenheit der Zwergfleder-

maus festgestellt und würden deswegen auch Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s für ausreichend halten.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Sie schreiben im Gutachten: „Die Kartierung zeigt das Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten im Wirkungsbereich der einzelnen WEAs.“ Sie haben hier die Artenlisten und die Feststellungen, die Badrecorder-Daten und auch die Kartierungsarten, die ganzen Artenlisten sind ja da und da sind ja die Feststellungen und die Zahlen auch da. Es geht ja nun nicht drum, dass eine Population insbesondere betroffen ist, sondern der § 44 Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG] sieht das Individuum vor, das nicht getötet werden darf. Und diese Tötung müssen Sie ausschließen können. Das können Sie aber nicht, wenn Sie die Arten festgestellt haben. Und deshalb wollte ich hier nochmal darauf hinweisen. Sie schreiben im Prinzip, dass die Population nicht betroffen ist, aber es geht um den Schutz der einzelnen Art, das sieht der § 44 [BNatSchG] vor und da müssen Sie nachweisen, dass die Signifikanz des Tötungsrisikos nicht erhöht ist.

Und das machen Sie mit dieser Aussage nicht. Und deshalb sind wir für diese Abschaltzeiten nicht nur während des Zuges, sondern auch während der Vegetationsperiode, also während der Flugzeit.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank, Frau Dr. [REDACTED]. Noch Erwidern seitens des Antragstellers dazu? Keine. Es gilt dasselbe wie vorhin. Also die Entscheidung trifft hier nicht der Antragsteller im Rahmen seines Antrages. Wir haben aber gerade gehört: Der Antragsteller ist der Auffassung, dass es ausreichend ist. Deswegen ist es auch so in den Antrag gekommen. Und die Entscheidung darüber – und da ist natürlich auch erst mal eine Steilvorlage von Ihrer Einwendung zur Prüfung –, die Prüfung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde stattfinden und dann werden die entsprechenden Vorgaben getroffen. Entschuldigung!

Frau Dr. [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Dazu vielleicht noch kurz: Also zum heutigen Zeitpunkt ist die untere Naturschutzbehörde auch der Meinung, dass die hier vorgeschlagenen Zeiten nicht ausreichen. Wir haben auch eine Stellungnahme, die der Nachbarlandkreis abgegeben hat und auch hier zeigt sich, dass die Abschaltzeiten als nicht ausreichend gesehen werden. Welchen Zeitraum wir jetzt detailliert dann als uNB fordern werden, kann ich heute noch nicht sagen. Auf jeden Fall werden wir einen größeren Zeitraum auch festlegen wollen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank für das Statement. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Besten Dank.

3.4 Naturschutz – Eingriffsregelung; Landschaftsbild

Im Bereich Naturschutz, weg vom Artenschutz, bestehen weitere Einwendungen im Bereich „Eingriffsregelung; Landschaftsbild“, im weitesten Sinne. Auch hier, glaube ich, vom NABU. Nein, NABU ist es nicht.

Grabenverrohrung:

Es ergibt sich eine dauerhafte Verrohrung von Gräben auf 200 m Streckenlänge. Als Kompensation soll der Rückbau vergleichbarer verrohrter Grabenabschnitte erfolgen. Die Einwenderin fordert, die flurstücksgenaue Lage und Größe der rückzubauenden Verrohrung festzulegen.

Das war, glaube ich, NABU. Aber wie gesagt, die Einwenderin fordert quasi – und das ist den Antragsunterlagen im Augenblick nicht zu entnehmen – flurstücksgenaue Lage und Größe der rückzubauenden Verrohrung festzulegen. Ich würde den Vorhabenträger Gelegenheit geben, kurz Stellung zu nehmen zur Forderung.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Sollte die zurückzubauende Fläche nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, werden weitere Schritte in Absprache mit der uNB festgelegt.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Die Fachbehörde, hier in dem Falle Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Mich interessiert das vom Wasserrecht her. Ist da wirklich eine dauerhafte Verrohrung auf 200 m Länge gemeint, oder sind das temporäre Verrohrungen nur für den Bau der Anlagen?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Vielleicht der Vorhabenträger direkt zur Beantwortung!

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Ein großer Teil der dauerhaften Verrohrung ist im Bereich der ersten Zuwegung notwendig, weil es sich um leicht abschüssiges Gelände handelt und wir da sicherstellen müssen, dass sich die Fahrzeuge ordnungsgemäß bewegen können.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Herr [REDACTED], wie lang ist diese Verrohrung insgesamt? Diese Verrohrung, diese eine. Welche Länge hat die?

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Also ich habe aus den Antragsunterlagen 200 m ausgerechnet.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Insgesamt. Aber die erste Verrohrung sind, glaube ich, 80 m.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Also ich habe es addiert und bin auf 200 m gekommen.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Ja, gut. Ich möchte hier darauf hinweisen/

[Herr [REDACTED]: 199 [m].]

Wie bitte?

[Herr [REDACTED]: 199 [m].]

Ich möchte hier darauf hinweisen, dass hier bei der Wasserbehörde für diese Verrohrung noch gesonderte Genehmigungen bzw. Planfeststellungen zu beantragen sind, Plangeneh-

migungen, denn diese Verrohrungen werden nicht von der BImSch-Genehmigung einkonzentriert. Diese Unterlagen liegen meinen Kollegen noch nicht vor, soweit ich weiß.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke für den Hinweis.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Ach so, Entschuldigung, und was den Ausgleich betrifft, das bestimmt natürlich nicht die Wasserbehörde, welche Verrohrungen da jetzt aufgehoben werden können, sondern das muss dann eben mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank, Herr [REDACTED]. Die Stellungnahme auch zu dem Thema, ob das Niedersächsische Wasserrecht ist, ob es WHG ist, je nach Strecke, je nach Dauer, liegt hier auch vor. Die wird dann auch berücksichtigt werden. Da haben Sie schon zurecht erwähnt, dass das dann separate Verfahren sind, die einzuholen wären. Üblicherweise dann auch beauftragt im Rahmen des BImSch. Ja, logischerweise. Gut. Weitere Anmerkungen seitens des Vorhabenträgers? Verrohrung ist soweit klar, denke ich, auch der Hinweis nochmal auf das separat zu führende Verfahren für diese Verrohrungen.

Dann gab es Einwände zum Thema/

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Entschuldigung!

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Entschuldigung, Frau Dr. [REDACTED]!

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Entschuldigung! Ich bin nochmal bei der Verrohrung. Also mir geht es jetzt auch nochmal um die Bilanzierung. Der dauerhafte Geotopverlust soll folgendermaßen kompensiert werden: „Die dauerhaft anzulegenden Verrohrungen sollen durch den Rückbau vergleichbarer verrohrter Grabenabschnitte ausgeglichen werden.“ Auch hier fehlt mir wieder die Darstellung und die Festlegung der Flurstücke und der aufzuhebenden Verrohrungen. Das ist im LBP nicht dargestellt.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Das war ja auch der Einwand, zusammengefasst, dass gefordert wird, dass eine flurstücksgenaue Lage und die rückzubauende Verrohrung festzulegen ist. Das wird auch erfolgen. Also üblicherweise – ich hatte es vorhin schon erwähnt – kommt so eine Detailplanung auch mit Maßnahmeblatt dem ein Stückweit nach und wird auch fixiert, damit das nicht völlig im nebulösen bleibt. Gut. Besten Dank.

Zum Landschaftsbild:

Die Berechnung der Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt gemäß Angaben in den Antragsunterlagen nach der „Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen (NLT 2018)“. Die Darstellung der Berechnung erscheint wenig transparent und kaum nachvollziehbar. Es wird gefordert, die Berechnung nach NLT im Einzelnen detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

Inbesondere erscheint die ermittelte Summe der Ersatzgeldzahlung im Vergleich zu entsprechenden Kalkulationen benachbarter WEA-Vorhaben (hier WP Hohe Heide) zu gering. Dort war das ein Ersatzgeld für 4 Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 238/240 m (also kleiner als die Anlagen, die hier geplant sind) 545.000 Euro, derzeit liegt die Kalkulation der Ersatzgeldzahlung in den ausgelegten Unterlagen für die 4 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m bei nur 313.000 Euro.

Einwand, wie gesagt, die Ersatzgeldzahlung müsste transparenter erfolgen und insbesondere wird die Höhe der erzielten Summe an Ersatzgeld bezweifelt. Ich würde dem Vorhabenträger wieder Gelegenheit geben, Stellung zu nehmen zu dem Einwand.

Frau [REDACTED] (Orchis Umweltplanung GmbH) für die Antragstellerin:

Also was die Transparenz angeht ist es gar kein Problem. Da können weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten steht natürlich der Vergleich von Hohe Heide nicht zur Verfügung, also können da keine entsprechenden vergleichenden Aussagen getroffen werden.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Darf ich direkt dazu?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gern, Frau Dr. [REDACTED].

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Ich habe mir nicht die Mühe gemacht, es nachzurechnen. Mir haben auch die einzelnen Komponenten gefehlt, die ich jetzt hier hätte einbringen müssen. Es ist aber dieselbe Methode verwendet worden, wie sie in der Hohen Heide verwendet wurde, also nach NLT 2018. Also muss ich hier auch zu vergleichbaren Ergebnissen kommen. Und wenn ich Anlagen habe, die größer dimensioniert sind und in einem in meinen Augen noch wertvolleren Landschaftsbildbereich liegen, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass ich nur auf etwa die Hälfte der Ersatzgeldzahlung komme, wie sie bei der Hohen Heide nach derselben Methode berechnet wurde. Und deshalb bitte ich, das Ganze nochmal transparent zu machen, die Komponenten zu benennen, die in die Berechnung eingegangen sind und die Ergebnisse darzulegen. Ich kann es mir nicht vorstellen, dass man zu diesen Zahlen kommt. Wir bezweifeln das einfach.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut, Herr Dr. [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Soweit sind wir noch nicht! (lacht) Auch hier nur der Hinweis: Das wird die Behörde prüfen und damit ist das auch alles gesagt.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Okay.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Dem stimme ich an der Stelle zu. Das wird auf jeden Fall von uns geprüft und ist ja eigentlich nur dadurch zu erklären, dass die Bewertung des Landschaftsbildes vielleicht doch geringer ist. Aber das werden wir natürlich nachprüfen.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Wie gesagt – wird geprüft!

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Danke.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

So, besten Dank. Soweit zum Thema „Naturschutz“. Jetzt würde ich gern wie folgt vorgehen und nicht gleich in den Bereich „Wasserschutzgebiet“ springen, weil das auch ein großes Thema ist. Das wird auch zeitlich etwas erfordern. Insoweit wäre mein Vorschlag, dass wir kurz pausieren, dass wir dem Vorhabenträger die Möglichkeit geben, den TÜV – oder ist das zu zeitig? Also wie gesagt, vielleicht kann er sich ein paar Minuten eher loseisen? Ich wollte nicht so hin- und herspringen, denn es würde sich jetzt wirklich anbieten, jetzt zurückzuspringen dann in den Immissionsschutz, also dann tatsächlich den Immissionsschutz zu machen, mit allem Drum und Dran.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Und den Brandschutz schon abarbeiten?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Das ist mir ein bisschen viel springen. Dann machen wir jetzt eine Viertelstunde Pause. Eine Viertelstunde ist, denke ich, auch eine vernünftige Zeit. Da machen wir nicht nur 5 Minuten, da machen wir eine Viertelstunde Pause. Das nähert sich dann der um-11-Geschichte an und vielleicht kriegt man den TÜV dann quasi in Hörreichweite und dann würden wir uns nach der Pause mit „Schall/Schatten“ als wichtigen Thema auseinandersetzen. Besten Dank soweit.

[Pause]

Sie könnten gerne wieder die Plätze einnehmen! Und wir würden mit der Erörterung fortfahren. Wenn sich jemand über den Hamburger Wetterbericht gewundert hat, das war jetzt nur ein Akustiktest, weil der Gutachter jetzt zumindest über die Audioleitung mit im Termin ist.

[Herr Dr. [REDACTED]: Ja, ich höre das. Ja.]

3.2 Immissionsschutz

3.2.a) Schall/Schallimmissionsprognose

Gut, dann sind wir alle vernetzt. Perfekt. Ich würde, wie vorhin angesprochen, jetzt kurz in der Tagesordnung zurückspringen. Danach sind wir aber auch wieder ganz normal im Loop. Punkt 2 „Immissionsschutz“ und hier starten wir mit „Schall/Schallimmissionsprognose, Hörschall“ wohlgeordnet. Hier fasse ich die Einwendungen wieder thematisch zusammen und würde wie gehabt – ich sage es jetzt hier nur nochmal, weil der Gutachter das jetzt zum ersten Mal hört – gern darum bitten, dass dann entsprechend Stellung genommen wird, entweder seitens der Einwender die Einwendung nochmal vertieft bzw. ergänzt wird oder dann eben sofort auf die Vorhabenträgerbank springen. Vielleicht übernimmt dann Herr [REDACTED] auch die Anmoderation, damit der Gutachter möglichst nicht sofort immer reinspringt. Schauen wir mal. Gut. Ich starte.

Die Schallemissionen belasten die Gremshelmer Bürger und Bürgerinnen. Es fehlen Windrichtungsangaben und es ist zu befürchten, dass im Rahmen der angestellten Prognose nicht die für die Anwohner ungünstigste Situation Berücksichtigung gefunden hat.

Das ist jetzt ein allgemeinerer Einwand. Den habe ich erst mal an den Anfang gestellt. Wir gehen dann noch ein bisschen weiter in die Tiefe, aber erst mal die Aussage, es wird quasi befürchtet: Es ist nicht die ungünstigste Situation zugrunde gelegt. Insbesondere fehlen im Gutachten Windrichtungsangaben. Dazu Ergänzungen seitens der Einwender? Ansonsten würde ich an den Vorhabenträger verweisen.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Okay, es ist so: Bei diesen Schallimmissionsprognosen wird immer von den günstigsten Ausbreitungsbedingungen ausgegangen. Wir nehmen stets Mit-Wind-Bedingungen an, bezüglich der Windrichtung. Das heißt, es wird für eine Konstellation von Emittent (also der Windenergieanlage) und dem Immissionspunkt (dem Rezeptor) immer davon ausgegangen, dass der Wind praktisch den Schall von der Quelle zum Immissionspunkt trägt. Deswegen brauchen wir auch keine Windrichtungsverteilung als Eingangsdaten.

Wenn man eine Windrichtungsverteilung hätte, wäre es das Gegenteil. Dann würde man praktisch ja davon ausgehen, dass der Wind primär aus einer bestimmten Richtung käme, er kann aber auch in seltenen Fällen aus anderen Windrichtungen kommen. Und auch diese Fälle müssen natürlich abgedeckt werden. Deswegen gehen wir bei einer Schallimmissionsprognose immer davon aus, dass der Wind den Schall direkt von der Anlage zum Immissionspunkt trägt. Wie oft oder wie häufig das im Jahr passiert, ist dabei nebensächlich. Wir gehen immer vom Worst-Case aus.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Zwei Bitten: Zum einen dann bitte nochmal für die Vorstellung, für das Protokoll – nachher bitte nochmal den Namen und nochmal die Institution, dass wir das nochmal mit im Protokoll haben und dann hören wir, denke ich, schon an der Akustik, wenn der Herr aus dem Office spricht. Aber ich bräuchte vielleicht nochmal ganz kurz den Namen und die Institution.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Ach so, ja, Entschuldigung. Okay. Erst mal einen schönen Guten Morgen. Mein Name ist [REDACTED] vom TÜV Nord.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Und dann noch die Frage: Akustisch ist das zu vernehmen? Okay.

Also wie jetzt gehört, wird in den Prognosen grundsätzlich mit Mit-Wind kalkuliert und zwar 365 Tage im Jahr Mit-Wind und für jede Position, jeweils im ungünstigsten Stadium.

[Herr Dr. [REDACTED]: Genau.]

Ergänzungsfragen dazu? Ansonsten springen wir in die nächsten Einwendungen. Das wird jetzt auch etwas detaillierter und konkreter. Nächste Einwendung zum Thema „Schallprognose“ war:

Laut Gutachten erfolgte in Vorbereitung der Schallimmissionsprognose im November 2021 eine Standortbesichtigung durch den TÜV Nord. Dabei wurden vier fremdgeplante WEA nordwestlich von Altgandersleben [Altgandersheim] sowie gewerbliche Betriebe am westlichen und südöstlichen Rand von Altgandersleben [Altgandersheim] als Vorbelastung festgestellt und später in der Schallimmissionsprognose (März 2022) berücksichtigt. Die Vorbelastung

durch die Firma GHK DOMO (Betrieb der Holz- und Kunststoffverarbeitung), Altgandersleben [Altgandersheim] wurde demgegenüber nicht erkannt und entsprechend im Schallgutachten nicht berücksichtigt.

Das ist also die Thematik „Fehlende Bestandsquellen in der Berücksichtigung des Gutachtens.“ Moment, bevor hier eine Rückmeldung seitens des Vorhabenträgers kommt, noch eine ergänzende Anmerkung von Einwenderseite?

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ja. Ich habe den Einwand geschrieben. Hierbei habe ich das Schallgutachten jemand anderem vorgelegt und der hat gesagt: „Wenn eine Schallquelle nicht entsprechend berücksichtigt wird, muss das in einem Antrag begründet werden.“ Und diese Begründung fehlt hier komplett.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Besten Dank. Dann verweise ich an den Vorhabenträger.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Okay. Im Vorfeld nehmen wir immer mit der Behörde Kontakt auf – das war in dem Fall der Landkreis Northeim –, um halt die vorhandenen Vorbelastungen, gerade wenn es nicht um Windenergieanlagen geht, zu klären. Es wurde dort lediglich die Westfälische Drahtindustrie GmbH benannt und ein weiterer Gewerbebetrieb in Altgandersheim. Das ist aber der westliche Rand gewesen. Gut, da können wir jetzt gerne nochmal Stellung beziehen zu der DOMO, ja, der GHK DOMO GmbH.

Entscheidend ist immer bei solchen Fällen, gerade wenn ein Gewerbe direkt in einer Ortschaft liegt, wo der Betrieb von Wohnhäusern umgeben ist, immer die Frage, ob ein Nachtbetrieb vorliegt. Und wenn ich jetzt sehe, dass direkt Wohnhäuser (also Immissionspunkte) in der Nachbarschaft liegen, wird erst mal unwahrscheinlich, dass ein Nachtbetrieb vorliegt. Das müsste eigentlich geklärt werden. Also da gebe ich dem Einwender recht, wenn hier tatsächlich ein Nachtbetrieb vorliegt, dann müsste man das nochmal näher überprüfen lassen, vom Landkreis am besten. Und wenn ein Nachtbetrieb vorliegt, dann würde man heute schon unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Vorbelastung nochmal eine Prognose anstellen. Der Standort wurde besichtigt, das wurde auch erkannt, Vorbelastungen waren uns jetzt nicht so von der Behörde übermittelt worden, aber wir sind da jetzt mal davon ausgegangen: Okay, wenn hier ein Betrieb in der Ortschaft ist, dass hier vermutlich kein Nachtbetrieb stattfindet, denn dann würde halt der Betrieb tatsächlich zur Belästigung von Menschen führen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Kurze Rückfrage von Herrn [REDACTED]. Vielleicht ganz kurz noch ergänzend vorab: Ich weiß nicht, Altgandersleben [Altgandersheim], wir können das durchaus vielleicht erst mal abkürzen, vom Gefühl her ist es tatsächlich ja auch so, wie der Gutachter auch gesagt hat. Interessant ist vor allem die Nachtzeit wegen der TA Lärm, weil auch die entsprechenden Schutz-dB(A)-Grenzen deutlich niedriger sind. Deswegen wird insbesondere der Nachtzeitraum betrachtet.

[Herr Dr. [REDACTED]: Genau. Die Richtwerte sind tagsüber wesentlich höher.]

Ja. 15 dB(A). Und insoweit stellt sich insbesondere jetzt die Frage – der Gutachter hat es auch schon angedeutet, die Frage wird sich dann an die Behörde in jedem Fall auch richten

–, ob da ein Nachtbetrieb zugelassen ist. Aber vielleicht kann seitens der Einwender jetzt auch schon ein kurzer Hinweis gegeben werden – Sie kennen ja die DOMO – ob da insbesondere nach 22.00 Uhr noch kräftig was los ist oder nicht. Das ist im Augenblick hier der ganz wichtige Punkt. Aber Entschuldigung, Herr [REDACTED] jetzt!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Okay. Ich möchte hier ganz kurz eine Anmerkung machen. Sie haben den Landkreis angefragt, haben die IP-Punkte gesetzt und haben eine Vor-Ort-Besichtigung gemacht und haben das Unternehmen nicht gesehen? Tut mir schrecklich leid. Da zweifle ich an, dass Sie dort vor Ort waren.

Zweitens wegen dem Nachtbetrieb – das kann ich nur soweit aus meiner Studienzeit berichten, denn ich habe in der Firma gejobbt und wenn viel da war, ging das da volle Latte zur Sache. Das ist logisch, weil die ja dann die Aufträge abarbeiten mussten.

Also Kritikpunkt ist ganz klar. Wenn Sie da waren und haben genau einen Messpunkt gesetzt und haben diese Firma nicht bemerkt, die quasi flächenmäßig die größte Firma in Altgandersheim ist, muss ich leider sagen: Dann waren Sie nicht vor Ort!

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Also der Kollege war vor Ort und der hat das auch gesehen.

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Ich hatte mich im Vorfeld mit der GHK DOMO in Verbindung gesetzt und nochmal die Betriebszeiten abgefragt und da wurde mir versichert: Ausschließlich im Tageszeitraum, überwiegend zwischen 7.00 und 16.00 Uhr. Eventuell fährt auch mal einer vor 7.00 Uhr an, wenn er irgendwo weitermuss. Das findet dann allerdings auch zwischen 6.00 und 7.00 Uhr statt. Also wir befinden uns auf jeden Fall im Tageszeitraum.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Besten Dank. Das lassen wir jetzt mal so stehen. Wie gesagt, das müsste man sich vielleicht behördlicherseits nochmal anschauen. Wir haben ja die gegenläufige Aussage von Herrn [REDACTED] zum Thema, wie das Betriebsregime abläuft. Ein Blick in die erteilte Genehmigung wäre vielleicht dann auch nochmal hilfreich. Oder ist das ein nicht genehmigungsbedürftiger Betrieb?

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Ja, also das kann ich anbieten. Das nehme ich mit, dass man die Genehmigungssituation nochmal komplett aufarbeitet. Der Betrieb besteht ja schon seit einigen Jahrzehnten. Das kann ich aber mitnehmen, dass man das nochmal im Detail prüft.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut soweit. Die DOMO erst mal erkannt. Also ich denke, die Ausführungen des Vorhabenträgers durch seinen Gutachter sind hier erst mal klar. Also grundsätzlich erkannt, nicht eingestellt in die Betrachtung, insbesondere insoweit dann zutreffend und richtig, wenn der Betrieb tatsächlich dann eher nur im Tagzeitraum tätig ist, und das wird zu prüfen sein. Wenn – und das hat der Gutachter ja auch nochmal deutlich gemacht – sich hier die Situation nochmal dreht und der Betrieb eben wirklich als Nachtschallquelle in Betracht zu ziehen wäre, dann sind wir hier in dem Bereich, wo das Gutachten sicherlich nochmal an der Stelle detailliert werden müsste und vermutlich auch zu anderen Ergebnissen führen würde, denn die Immissionspunkte liegen ja zum Teil recht deutlich an diesem Betrieb. Dann wäre die ent-

sprechende Vorbelastung auch deutlich höher. Aber das muss man rechtlich nochmal packen und schauen, wie der Betrieb dann rechtlich tatsächlich ausgestattet ist.

Ein weiterer Einwand zur Schallimmissionsprognose:

In der Schallimmissionsprognose wurden die WEA des WP Hohe Heide nicht als Vorbelastung berücksichtigt. Zudem fehlt im Gutachten eine Berücksichtigung des WP Dannhausen.

Also Vorbelastungsbetrachtung als Frage, neben dem Thema „DOMO“ auch weitere mögliche Quellen der Vorbelastung nicht berücksichtigt. Ich gebe die Frage weiter an den Vorhabenträger.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Der WP Hohe Heide – unter dem Namen haben wir das im Gutachten nicht benannt, das stimmt. Aber wir hatten im Vorfeld schon mal geklärt, das müssten die 4 fremdgeplanten Anlagen nordwestlich von Altgandersheim sein. Oder? Die sind berücksichtigt worden.

Und beim WP Dannhausen, der ist auch nicht mit aufgeführt im Gutachten. Wir haben ihn im Vorfeld gesichtet, weil er *[unverständlich]* in der Vorbelastung. Er befindet sich 4-5 km südöstlich von Gremshem. Wir haben hier eine konservative Abschätzung gemacht und die hat bereits gezeigt, dass die Immissionspunkte, die für das Projekt relevant sind, außerhalb des Einwirkungsbereiches dieses Windparks liegen. Das können wir gerne auch nochmal ergänzen. Da wurde eine Vorabschätzung gemacht, die war konservativ. Das war nur eine Vorabschätzung, aber selbst die Werte haben derzeit schon gezeigt, dass die Immissionspunkte nicht im Einwirkungsbereich dieses Windparks liegen und insofern wurde auf eine detailliertere Betrachtung verzichtet.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich würde tatsächlich sagen, wenn es angeboten wird, es spricht nichts dagegen, also diese Vorabschätzung, wie die relevanten Immissionspunkte belastet werden, auch mit zur Verfügung zu stellen, um nachprüfen zu können, dass dieser Einwirkungsbereich tatsächlich nicht gegeben ist.

Das andere Thema, was hier angesprochen ist, weil hier ein Stück weit Meinung auf Meinung prallt, nämlich einerseits Einwanderseite „Hohe Heide ist vergessen!“ und andererseits eben der Hinweis „Nein, wir haben den zwar nicht so bezeichnet, aber wir haben ja – das steht hier auch so – 4 fremdgeplante Windenergieanlagen tatsächlich als Vorbelastung in unserem Gutachten drin und das ist vermutlich dasselbe.“ Die Prüfung wird dann eher auf die Fachbehörde zukommen, das wird man ja nachvollziehen können. Ich gehe mal davon aus, dass die Vorbelastungspunkte mit den Geodaten drinstehen in dem entsprechenden Gutachten und dass man dann abprüft, ob das die Hohe Heide ist. Das ist dann nur eine namentliche Verwechslung, oder nicht „Verwechslung“, sondern einfach nur eine Bezeichnung einerseits als fremdgeplante Anlage, andererseits aus Ihrer Sicht Hohe Heide. Aber es ist vermutlich drin oder vermutlich nicht drin?

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Bei den 4 Anlagen handelt es sich wirklich um den WP Hohe Heide.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Dann haben wir das zumindest geklärt und dann wäre für Dannhausen bitte gerne der Wunsch protokolliert, dass dieses Thema „fehlender Einwirkungsbereich aus Dannhausen“, das ist ja dann, glaube ich, auch eine ziemliche Distanz, aber dass das Thema „Wir haben die außen vor gelassen / durften sie außen vor lassen, weil der Einwirkungsbereich gemäß TA Lärm

gar nicht eröffnet war“, dass diese Vorkalkulation vielleicht noch mit zur Verfügung gestellt wird. Ich sehe ein Nicken. Ich höre ein Nicken. Genau. Das wird dann quasi erfolgen.

Die Lärmbelästigung durch die Autobahn – also A7 hier in dem Fall – erscheint in Helmscherode bereits jetzt unzumutbar. Der OT Helmscherode wird wegen der geplanten WEA dann zukünftig von 2 Seiten mit Schall belastet.

Das wäre eine weitere konkrete Einwendung. Näher zu konkretisieren? Ansonsten, denke ich, erst mal soweit klar. Auch da die Frage an den Vorhabenträger oder an den Gutachter.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Das sind ja die Immissionspunkte IP 07 und IP 10 (Helmscherode), die hier betroffen sind. Genau. Also die Plananlagen Gremshem wirken auf diese IPs nicht mehr relevant ein, zum einen, denn sie liegen außerhalb des nächtlichen Einwirkungsbereiches. Und dann kommt noch dazu, dass praktisch dieser Verkehrslärm auf der Autobahn nicht mehr der TA Lärm hier unterliegt. Also Fremdgeräusche durch Autobahnen haben wir hier nicht berücksichtigt. Das wird in der Regel auch nur dann gemacht oder das schaut man sich dann an, wenn Sie zeigen wollen, dass der Lärm der WEA faktisch durch den Autobahnlärm schon verdeckt wird, maskiert wird, sagt man. Das kann man zugunsten des Vorhabenträgers in manchen Fällen machen, dass man sagt, okay, die Autobahn ist schon laut, das heißt, wir haben schon ein Grundrauschen da und aus diesem Grundrauschen die ursächlichen WEA nicht mehr herausstechen würden.

Das könnte man machen, haben wir nicht gemacht, weil danach ja gesagt werden müsste: Wenn jetzt die Autobahn nachts leiser wird oder irgendwie der Betrieb dann mal irgendwie abnimmt, dass dann halt mit Wegbleiben des Verkehrsgeräusches die Anlagen nicht merklich im Einflussgebiet wirken. Also die Autobahn würde man eher dazu heranziehen, um halt für die Interessen des Vorhabenträgers zu argumentieren.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Frau [REDACTED] war die Einwenderin zu dem Punkt. Ich weiß nicht, ob sie da ist und noch ergänzen will. Entschuldigung. Frau [REDACTED].

Frau [REDACTED] (Einwenderin):

Mein Name ist Barbara [REDACTED]. Ich komme aus Helmscherode. Es ist ja nicht nur die Autobahn, denn von der anderen Seite kommen die Geräusche von der Hohen Heide und wenn der Wind günstig steht, kommt dann die andere Belastung jetzt dann aus Gremshem. Also die Lautstärke wird also, je nachdem – irgendwie ist es immer laut dann. Ich dachte, wir sind da mal hingezogen, weil es ruhig ist.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Wollen Sie zu dem Punkt ergänzend erläutern? Keine weiteren Anmerkungen. Gut. Also ich denke, es ist im Gutachten aufgenommen. Also das war auch nochmal erläutert, das Problem grundsätzlich mit dem Straßenverkehrslärm, das ist eben tatsächlich ein Thema, das läuft dann immer nochmal parallel. Man denkt immer, man ist quasi mit der TA Lärm schon glücklich, aber die TA Lärm umfasst eben nur die Betrachtung der Zumutbarkeit von Lärm von Anlagen nach dem BImSchG, genehmigungsbedürftig oder nicht genehmigungsbedürftig. Dazu tritt denn eben auch noch der weitere zumutbare Lärm von Autobahn, von Straßen, von Schienen, von Sportlärm. Das kann sich dann unter Umständen ganz schon massieren. Gut. Aber ich denke, das ist tatsächlich jetzt hier erst mal erläutert vom Gutachter und die Genehmigungsbehörde wird zu prüfen haben, ob hier entsprechend die Vorbelastung auch im Hinblick auf das Thema vernünftig abgearbeitet wurde.

Für die IP 01 und 02 in der Ortschaft Gremshcim wurden die wegen Tallage (nämlich Schlucht des Luhebachs) und damit verbundener Reflexionen sicher zu erwartenden Verstärkungseffekte nicht berücksichtigt.

Auch da erst mal den Gutachter bitte!

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Genau. Nein, das wurde nicht gemacht. Es wurden weder Reflektionen noch Abschirmungseffekte an diesem Ort da berücksichtigt. Wir sehen aber in der Schallprognose, dass die Gesamtbelastung dort 5 dB(A) unter dem Richtwert liegt. Der Richtwert ist 45 dB(A), der Beurteilungspegel in der Grundbelastung ist 40 dB(A). Durch eine Berücksichtigung der Reflektion ist theoretisch eine Pegelerhöhung von bis zu 3 dB(A) möglich. In der Realität sind es eher 2 dB(A). Das heißt, wenn man jetzt hier eine detaillierte Untersuchung gemacht hätte, wären wir maximal auf 43 dB(A) gekommen. Das ist immer noch 2 dB(A) unter dem Richtwert. Das heißt, für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen wäre das nicht mehr relevant gewesen. Deswegen wurde hier auf eine detailliertere Betrachtung verzichtet.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Da würde ich das Wort nochmal dem Herrn [REDACTED] geben.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Das stimmt, was Sie sagen. Sie kommen da nur 3 dB(A) drüber. Aber jetzt müssten wir eine andere Sache betrachten. Und zwar haben Sie für den Nachtbetrieb bestimmte Betriebsmodi angesetzt, die eine geringere Emissionslast verursachen und dann passt Ihre Rechnung. Wenn Sie, wie vom Antragsteller – und hier ist das Blatt – beantragt, Vollast 24 Stunden berechnen müssen, dann können Sie nicht diese Nachtmodis nehmen und dann kommen Sie über die 45 dB(A).

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Kann der Antragsteller erwidern? Wir haben hier einen Widerspruch zwischen dem, was im Antrag steht und zwischen dem, was prognostiziert wurde. Zu dem Thema kommen wir gleich nochmal. Auf jedem Fall habe ich jetzt erst mal mitgenommen, dass seitens des Einwenders auch erst mal akzeptiert wird: Viel lauter als doppelt so laut kann es durch Reflektion nicht werden. Das sind dann eben 3 dB(A) plus und das ist erst mal grundsätzlich so verstanden und ja auch akzeptiert. Und da stellt sich nur die Frage, dass die Argumentation des Gutachters tatsächlich eben nur funktioniert, wenn wir in diesem schallreduzierten Betriebsmodi im Nachtzeitraum fahren und nicht in dem höheren Standardmodi. Und das ist tatsächlich jetzt der weitere konkrete Einwand.

Für die Berechnung der Schallimmissionsprognose wurde ein Nachtbetrieb angenommen, der laut Antragsunterlagen nicht umgesetzt wird. Nach der Anlage K 4 5 00 WP Gremshcim – also Formular 4.5, das war das, worauf Sie sich bezogen haben, nach der Anlage 4.5 – werden die Anlagen 24 Stunden im Vollastbetrieb betrieben. Das Schallgutachten basiert auf einer falschen Annahme.

Da würde ich gerne an den Vorhabenträger und hier dann auch gern – wir hatten ja gerade das Thema – an den Gutachter verweisen.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Okay. Also wir haben, als wir das Projekt angefangen haben, natürlich geprüft, wie sich die Situation darstellt, wenn wir jetzt auch nachts im Vollastbetrieb fahren würden. Diese Prüfung war negativ, das heißt, es kam zu Überschreitungen. Deswegen haben wir dann mit

dem Vorhabenträger Rücksprache gehalten, es wurden neue Modi ausgesucht, die jetzigen aus dem Gutachten. Und die wurden nochmal geprüft. Es wurde jetzt für den Nachtbetrieb eine Konstellation gesucht, wie er genehmigungsfähig wäre.

Und klar, wenn jetzt im Antrag etwas anderes steht, dann muss das natürlich geprüft werden. Normalerweise ist das so: Wenn wir jetzt rausgefunden haben oder wenn wir das geprüft haben, die Modi wie sie da jetzt sind – WEA 01 im Mod PO620, dann SO2 2 x, PO6000 – die müssten natürlich in die Genehmigung als Nebenbestimmung eingetragen werden. Der Nachtbetrieb wäre natürlich nur unter diesen Bedingungen genehmigt, dass diese Modi auch nachts gefahren werden. Dass muss dann von der Behörde im Genehmigungsbescheid entsprechend als Nebenbestimmung eingetragen werden. Da kommen der Schalllastpegel und auch die Oktavspektren dazu. Genau. So ist das normale Prozedere eigentlich.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Dann ergänzend Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Der Antragsteller hat Ihr Schallgutachten mit den Anträgen zusammen eingereicht. In diesem Antrag wird Volllast beantragt! Das, was Sie sagen, es kann sein, dass Ihnen das der Antragsteller rübergeschickt hat, aber dies entspricht leider nicht dem Antrag.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Vielleicht zum Prozedere – Entschuldigung!

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Also ganz kurz nur dazu: Was beantragt wird, muss nicht immer genehmigt werden. Dafür sind ja die Nebenbestimmungen da, dass man von dem Antrag abweicht. Und diese Betriebsweisen für den Nachtmodus werden natürlich per Nebenbestimmung festgesetzt. Das ist auch gängige Praxis, wie der Gutachter das schon geschildert hat.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Dazu würde ich vielleicht noch kurz ergänzen wollen, auch verfahrensrechtlich oder immissionsschutzseitig. Der Antrag besteht ja auch nicht nur aus den Formblättern, sondern der Antrag ist quasi das Gesamtkunstwerk aus allen Unterlagen. Idealerweise passt es zusammen. Das muss man sagen. Das ist insoweit quasi dann hier nicht der Fall, sondern die Formuläreintragungen basieren dann wahrscheinlich noch auf einer Erkenntnislage und dann kamen die Gutachten, so wie es der Gutachter gerade erläutert hat. Das wäre anzupassen gewesen. Das macht den Antrag nicht falsch, macht ihn bloß widersprüchlich in sich. Das ist dann Prüfung der Fachbehörde, so wie es Herr [REDACTED] gerade auch dargestellt hat, dann das festzulegen, was auch noch genehmigungsfähig ist, wenn überhaupt etwas genehmigungsfähig ist, aber quasi nicht sich an den Formularangaben. Die sollten idealerweise zusammenpassen. Wenn sie es dann im Einzelfall manchmal nicht tun, ist es gut, wenn Einwender darauf hinweisen, dass sie es nicht tun. Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Einwender):

Wunderbar. Deswegen würde ich da jetzt nochmal kurz einhacken. Ich bin auf die Homepage des Windanlagenbauers gegangen, habe mir die Anlage angeguckt, habe festgestellt, dass diese verschiedenen lastenoptimierten Modi eine Sonderausstattung sind. Der Antragsteller hat für andere Sonderausstattungen tatsächlich gesagt, dass er sie bestellt und hier

im Antrag steht das nicht drin. Zum Beispiel Schattenabschaltmodul – da gibt es eine klare Aussage, dass er diese Option wählt oder VESTAS Bat Protection System, dass er das auch wählt. Da ist extra explizit darauf hingewiesen worden. Und von daher glaube ich, wäre da ein kleiner Satz dringewesen oder er hätte gesagt: „Ja, wir bestellen diese Zusatzoption mit“, da wäre uns auch viel Arbeit erspart geblieben.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Dann der Vorhabenträger gerne gleich darauf erwidern?

Herr Dr. [REDACTED] (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte) für die Antragstellerin:

Ganz kurz einmal zu dem Thema, was Sie gerade angeführt haben. Das ist, ehrlich gesagt, nicht ganz richtig. Ich stelle einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage und diesen Antrag stelle ich üblicherweise unbeschränkt. So wie die Anlage steht und liegt, soll sie errichtet und betrieben werden. Die Antragsunterlagen dienen dazu, die Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, über die Genehmigungsfähigkeit zu entscheiden und soweit dieser Antrag nicht in vollem Umfang genehmigt werden kann, weil materiellrechtliche Gründe entgegenstehen, soweit hat die Behörde anhand der Antragsunterlagen zu prüfen, ob durch die Beiführung von Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann, weil das das mildere Mittel der Gesamtablehnung ist. Das heißt, da gibt es auch keine Diskrepanzen zwischen Antrag und Antragsunterlagen, sondern das ist das völlig normale Vorgehen.

Und ob eine Sonderausstattung zuzubuchen ist oder so, das spielt dabei überhaupt keine Rolle, weil die Anlage ja noch nicht einmal bestellt ist. Die Anlage wird bestellt, wenn die Genehmigung erteilt wird. Dann wird irgendwann auch mal eine WEA beim Hersteller dann in Auftrag gegeben und davor ist durch Nebenbestimmungen, die eben halt umsetzbar sind, die hinreichend bestimmt sind, die vollstreckbar sind, die Aufgabe der Behörde, anhand der Antragsunterlagen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass die Anlage in einer Art und Weise errichtet und betrieben werden kann, wie sie dem gesetzlichen Rahmen entspricht.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich muss da trotzdem kurz einhaken, damit wir das hier nicht so verwässern bzw. dass das nicht falsch rüberkommt. Wir sind uns aber schon einig, dass zu den Antragsunterlagen auch ein Gutachten gehört, weil die Behörde kein eigenes Gutachten erstellt und dass ich mit der Einreichung des Gutachtens auch mit erkläre, dass ich in dem Rahmen, wie ein Gutachter sagt, dass es funktioniert, auch betreiben möchte. Also das Gutachten mache ich ja nicht aus Spaß an der Freude, sondern das Gutachten gehört zum Antrag dazu. Es ist klassischer Bestandteil nach 4a-c der Antragsunterlagen und insoweit ist das auch Antragsgegenstand.

Herr Dr. [REDACTED] (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte) für die Antragstellerin:

Es ist eine Antragsunterlage – da habe ich eine dezidiert andere rechtliche Auffassung dazu. Aber das müssen wir, glaube ich, jetzt hier nicht diskutieren.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Naja, das müssen wir schon deswegen diskutieren, weil der Einwander ja fragt, was beabsichtigt ist. Also ist jetzt beabsichtigt, unter Volllast zu fahren? Dann stimmt offensichtlich das Gutachten nicht und dann wäre ein Gutachten unter der Maßgabe „Volllastbetrieb auch in der Nacht“ nachzufordern. Das wäre schon maßgeblich.

Herr Dr. [REDACTED] (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte) für die Antragstellerin:

Nein. Das ist ein Unterschied. Natürlich ist beabsichtigt, in Volllast zu fahren. Das ist das Ziel eines solchen Antrages. Deswegen reiche ich den Antrag ja so ein. Natürlich weiß man in dem Moment, wo ich den Antrag einreiche, dass anhand meiner Gutachten – die ich ja selber in Auftrag gebe – dieser Betrieb nicht genehmigt wird. Es ist aber ein verfahrensrechtlicher Unterschied, ob ich im Endeffekt von vornherein meinen Antrag reduziere auf einen kleineren Anteil oder ob ich mich teilweise ablehnen lasse.

Das ist im Prozessrecht, das ist im Verfahrensrecht ein großer Unterschied. Und deswegen macht das auch kein Vorhabenträger. Diese Diskussionen darüber allerdings, inwieweit Antragsunterlagen antragsmodifizierend sind oder nicht, die füllen Bücher. Und ich wäre dafür, dass wir diese Diskussion jetzt hier an der Stelle nicht führen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Nein, die führen wir jetzt tatsächlich auch nicht. Das ist richtig. Die Einwanderseite bitte nochmal, gern!

Frau [REDACTED] (Einwenderin in Vertretung für Frau [REDACTED]):

[REDACTED]. Ich vertrete [REDACTED]. Ich habe den Gutachter vom TÜV so verstanden, dass er das Gutachten so erstellt hat, dass es genehmigungsfähig ist. Habe ich das verkehrt verstanden? Deswegen nicht unter Volllast. Also ist das für mich klar. Der Gutachter hat festgestellt: Unter den Antragsbedingungen würde es keine Genehmigung geben, also hat er das Gutachten entsprechend verfasst. Für mich ist das eindeutig und klar.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Herr [REDACTED], noch ergänzend?

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ja, vielen Dank für den Einwand vom Rechtsanwalt, aber ich möchte hier auf eine Sache noch hinweisen: Für alle anderen Optionen hat der Antragsteller entsprechende Unterlagen mit eingereicht, dass er diese Optionen bucht. Hier gibt es eine entsprechende Auflistung, dass er Volllast fährt und sagt nicht dazu, dass er einen anderen Modi mitbestellt bei der Firma, weil das kostenpflichtig ist, eine Zusatzoption.

Also meiner Meinung nach ist das Schallgutachten Schall und Rauch. Tut mir leid.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Weitere Anmerkungen seitens der Behörde, seitens des Vorhabenträgers? Nicht. Ich denke, das haben wir jetzt erst mal so mitgenommen und haben die beiden Aussagen. Im Gutachten wird jetzt für die Fachbehörde das Thema sein, was maximal genehmigungsfähig ist.

Für die Orte Helscherode und Altgandersleben [Altgandersheim] wurden je 4 Immissionspunkte gutachterlich betrachtet, für Gremshem nur 2. Die Aufnahme weiterer Immissionspunkte in Gremshem ist damit für die Schallimmissionsprognose erforderlich, da dieser Ort am nächsten zu den geplanten Windenergiestandorten liegt.

Auch da würde ich erst mal auf den Vorhabenträger bzw. Gutachter verweisen und um Stellungnahme bitten.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Also die beiden Immissionspunkt in Gremshiem wurden so gewählt, dass sie halt dem Windpark am nächsten gelegen sind, das heißt, dort kommt der Schall als erstes an und hat auch seine höchste Intensität. Der Schallwert ist im höchsten. Weiter in den Ort rein, also ortseinerwärts und nachher wieder raus nimmt der Schalldruck ab. Hier wäre eine Betrachtung weiterer Immissionspunkte nur dann sinnvoll, wenn sich der Immissionsrichtwert innerhalb dieses Ortes weiter ändern würde. Da jedoch die gesamte Ortschaft als Dorf- und Mischgebiet eingestuft worden ist mit 45 dB(A) nächtlichem Immissionsrichtwert, macht es keinen Sinn, hier noch weitere Punkte zu nehmen.

Wenn da noch ein allgemeines Wohngebiet jetzt käme, dann müsste man natürlich einen neuen Immissionspunkt setzen. Das ist klar. Aber soweit sich der Immissionsrichtwert im weiteren Ausbreitungsverlauf des Schalls nicht weiter ändert, erwarten wir später keine Überschreitungen mehr, denn dann hätten wir in der ersten Reihe zum Windpark eine Überschreitung gehabt. Also den Einwand kann ich nicht ganz nachvollziehen, warum hier noch weitere Immissionspunkte gefordert werden sollten.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Das ging einfach aus der Tatsache heraus, dass der Antragsteller 24 Stunden Volllast beantragt hat und wir natürlich dann in Gremshiem wissen wollten, in welcher Form jetzt entsprechend eine Schallbelastung stattfindet. Und da finde ich, ist die Klärung absolut nicht da, das Gutachten ist meines Erachtens daher nicht vollständig und nicht aussagekräftig.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke. Weitere Anmerkungen? Sehe ich nicht. Dann weitere Anmerkung zum Schall:

Zur Minimierung der Schallemissionen sind die Anlagen mit Sägezahn-Hinterkanten auszustatten.

Auch eine klare Forderung seitens der Einwender, auch hier Stellungnahme bitte vom Vorhabenträger! Sägezahn-Hinterkanten.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Also nach den Angaben des Herstellers sind die Anlagen serienmäßig mit Sägezahn-Hinterkanten ausgestattet. Also das kann man im Datenblatt nachlesen, da heißen die STE (Serrated Trailing Edges).

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Okay. Dann gerne nochmal!

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Sie haben auch eine Unterlage eingestellt, wo diese Sägezahn-Hinterkanten an der Anlage dargestellt sind. Ich habe in Ihren Unterlagen aber nirgendwo gefunden, ob Sie das auch wirklich vorsehen. Also es ist in den Antragsunterlagen eine Unterlage drin, die habe ich auch benannt mit der Nummer, da steht drin, dass sie damit ausstattbar sind. Aber ob Sie Ihre Rotorflügel wirklich damit ausstatten, habe ich in den Antragsunterlagen nicht gefunden.

Und meine Frage richtet sich auch an Sie: Diese Berechnungen, die Sie gemacht haben, die Schallgutachten, sind die unter Anbringung von Serrations oder ohne Serrations gerechnet worden? Und sehen Sie definitiv diese Sägezahn-Hinterkanten vor oder sind sie nur optional möglich an den Rotorflügeln anzubringen?

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Die Anlagen sind so ausgestattet und das können wir hier im Protokoll auch festhalten.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Okay. Die werden definitiv so ausgestattet. Die Berechnungen sind mit Serrations oder ohne gemacht worden?

[Herr [REDACTED]: Mit.]

Okay. Danke.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich denke, das war auch eine klare Erklärung. Es ist protokolliert. Es werden Sägezahn-Hinterkanten eingesetzt, die dann scheinbar aus Standard bei den Anlagen sind. Und wenn sie es nicht wären, werden sie dann quasi in der Varietät einzusetzen. Gut. Zum Thema „Schall“ wären die Inhalte soweit genannt. Weitere Anmerkungen, weil wir den Gutachter hier haben?

3.2.b) Verschattung/Schattenschlag

Ansonsten springe ich zum Schatten. Anmerkungen zum Schatten, ein recht allgemeiner Hinweis. Ich glaube, die Stadt Bad Gandersheim war es gewesen.

Für die Einwohner und Einwohnerinnen von Gremshem ist eine Verschattung bei bestimmten Sonnenständen zu befürchten.

Ich würde es so allgemein wirklich mal stehenlassen und den Gutachter bitten, kurz Stellung zu nehmen.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Wir hatten nochmal in das Gutachten geguckt und die Ortschaft Gremshem ist nicht von Schatten betroffen. Das ist auf Seite 8 und 9 im Gutachten zu ersehen. Da haben wir den Einwirkungsbereich dargestellt und die blau/türkise Linie ist halt der Einwirkungsbereich, die Nulllinie. Bis dahin ist eine Verschattung möglich. *[unverständlich]* Wir sind außerhalb dieses Bereiches.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Akustisch war es jetzt etwas schwierig.

[Herr Dr. [REDACTED]: Entschuldigung.]

Aber ich denke erst mal, die grundsätzliche Aussage war erst mal verständlich, dass sich entsprechend der Kalkulation – das macht ja ein Rechenprogramm und das macht es ja auch mit entsprechenden astronomischen Sonnenständen, also eigentlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ohne Wolkenbedeckung usw. wird gerechnet, als Worst-Case – nach diesen Rechnungen kein Schattenwurf aufgrund der Anlagen in den Bereichen, die Sie nannten, einstellt. Weitere Anmerkungen dazu?

Wir springen jetzt nochmal in einen Bereich, wo wir tatsächlich auch Schatten haben. Und zwar war die weitere Anmerkung:

Helmscherode wird zukünftig von zwei Seiten mit Schlagschatten belastigt.

Auch da bitte ein Statement seitens des Vorhabenträgers, sprich Gutachters! Jetzt weg von Gremshem und hin zu Helmscherode.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Ja, das ist möglich. Deswegen hatten wir auch hinten im [unverständlich] Gutachten [unverständlich], dass die Anlagen mit einer Abschaltautomatik zu versehen sind, um halt diese Beschattung auf ein zumutbares Maß zu begrenzen. Und das ist im allgemeinen Fall so eine Automatik, das wären 8 Stunden pro Jahr [unverständlich] Gesamtbeschattung.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Frage in Richtung Einwender: War das verständlich? Das ist immer ein bisschen schwierig – jetzt in Richtung Gutachter argumentiert –, denn man macht es ja tagtäglich. Insofern ist das für einen Gutachter relativ eindeutig, wie das alles funktioniert. Wenn Sie es noch ganz kurz auseinandersetzen könnten, wie das A berechnet oder bzw. auch sichergestellt wird? Denn, wie gesagt, wir haben ja hier definitiv in Helmscherode dann die Kombination aus Schlag Schatten (Diskoeffekt) aus mehreren Anlagen, den bestehenden und den geplanten. Und insoweit – wie wird das überwacht?

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Also wir machen eine Schattenwurfprognose mit Worst-Case-Annahmen. Das heißt, wie Sie eben schon gesagt hatten: Wolkenfreier Himmel, die Sonne scheint [unverständlich] praktisch der Rotor im Ganzen im Wind steht und die jeweiligen [unverständlich] beschattet. Genau. Das sind die Worst-Case-Annahmen. Und da wird dann der [unverständlich] Einwirkungsbe reich bestimmt.

Anmerkung des Protokollverfassers: Bei der Erstellung von Immissionsprognosen ist von folgenden Annahmen auszugehen: Die Sonne ist als punktförmige Quelle anzunehmen und scheint tagsüber an allen Tagen des Jahres. Es herrscht wolkenloser Himmel und für die Bewegung des Rotors ausreichender Wind (100 % Verfügbarkeit). Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung.

Die Berechnung kommt dann zu dem Ergebnis, dass es an den Immissionspunkten zu Überschreitungen kommt, zu unzulässigen Überschreitungen. Das sind dann mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr und das heißt für uns dann: Hier müssen schattenreduzierende Maßnahmen getroffen werden. Das kann eine Abschaltautomatik sein. So eine Abschaltautomatik, die modernen, die berücksichtigen heutzutage die meteorologischen Verhältnisse. Das heißt, in der Automatik selber ist der Schattenwurfkalender, der unter Worst-Case-Bedingungen gerechnet worden ist, einprogrammiert. Das heißt, die Anlage weiß, zu welchen Zeiten theoretisch Schattenwurf möglich ist. Dann ist die Anlage mit Automatik und Sensorik ausgestattet, das heißt, die Sonneneinstrahlung wird gemessen. Wenn wir bedeckten Himmel hätten z. B. müsste sie nicht abschalten, weil dann kein Schattenwurf möglich ist. Aber wenn die Sonneneinstrahlung ein gewisses Maß erreicht und wenn Schattenwurf möglich ist, dann würde die Anlage dann unter den Bedingungen abschalten. Wenn ich aber jetzt so eine meteorologisch gesteuerte Abschaltautomatik einsetze, dann verringert sich der Grenzwert pro Jahr. Dann sind nur noch 8 Stunden pro Jahr zulässig. Das ist zu beachten. In 30 Stunden ist ein Worst-Case und 8 Stunden für die Real-Case sozusagen.

Diese Anlagen werden halt mit so einer Steuerung versehen, sogenannte [unverständlich]. Und dann ist damit sichergestellt, dass hier also die Beschattungszeiten an den IPs die Richtwerte nicht überschreiten. Das muss natürlich in Koordination mit den bestehenden Anlagen erfolgen. [unverständlich] Hohe Heide ist das ja, die andere Seite, die da geplant sind.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Für mich nur nochmal die Nachfrage – für das Thema „Helmscherode“ ist quasi die Reduzierung notwendig, weil die maximalen Werte überschritten sind nach den normalen Kalkulationen und das ist auch vorgesehen, in die WEA dann diese Abschaltautomatiken wegen Schattenwurf einzubauen.

[Herr [REDACTED]: Ja.]

Herr [REDACTED] sagt Ja.

Frau [REDACTED] (Einwenderin):

Das ist dann auch wegen der Wechselseitigkeit, einmal Hohe Heide und einmal Gremshem.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Genau. Der Gutachter hatte das nicht nochmal gesagt, aber das ist genauso. Die werden kombiniert. Also das wird nicht nur/

Frau [REDACTED] (Einwenderin):

Denn das eine ist ja morgens und das andere abends.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ja. Das werden Sie dann möglicherweise feststellen, denn das ist ja das, was man immer sieht, wenn man so langfährt. Eigentlich ist Wind, aber die Anlage steht. Und das ist meistens genau der Punkt, warum die abgeschaltet werden, weil sie eben normalerweise sonst zu viel Schatten verursachen würden.

[Frau [REDACTED]: Na hoffentlich!]

Das wird so sein.

Gut. Weitere Fragen in Richtung Gutachter? Das ist nicht der Fall. Dann danke ich ganz herzlich, dass das so funktioniert hat. Akustisch war es zum Schluss etwas schwierig, aber ich denke mal, es war zumindest verständlich. Und ich sage mal so, das akustisch abgehakte ist ein anderes Problem für die Tontechnik, geschrieben werden muss es trotzdem und das, was der Gutachter da gesagt hat, werden Sie auch nochmal schön schwarz auf weiß sehen. Ich kann es nur nochmal wiederholen, wir haben zu dem heutigen Termin auch das Wortprotokoll zu dem, was gesagt wurde. Das wurde protokolliert. Deswegen an Sie alle nochmal – Wortprotokoll haben Sie ja angefordert.

Gut. Virtuell danke ich dem Gutachter.

Herr Dr. [REDACTED] (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) online für den Antragstellerin:

Ja, vielen Dank auch. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Tschüss.

3.2.c) Lichtemissionen (Nachtkennzeichnung)

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Wir machen nicht virtuell weiter. Zumal wir zum Thema „Immissionsschutz“ jetzt nur noch eine Einwendung haben mit einem Inhalt, den wir wahrscheinlich auch ohne Gutachter bedienen können. Das war, glaube ich, der NABU.

Statt der Nachtbefeuerung wird die Installation einer transponderbasierten bedarfsgerechten Nachtbeleuchtung (BNK) gefordert.

Also es wird eine BNK eingefordert, dass sie installiert wird.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Das ist sowieso gesetzlich verpflichtend und wird eingebaut.

[Frau Dr. [REDACTED]: Die Unterlagen geben etwas anderes her!]

Es ist so, wie ich gesagt habe.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Ja. Ist im Protokoll drin, da wird man auch gar nicht davon wegkommen. Da sind wir wieder bei dem Thema „Was steht in den Antragsunterlagen und was kann die Behörde maximal zulassen?“ Nach den gesetzlichen Vorschriften wäre das BNK gefordert. Insoweit ist das nervige rote Blinken dann deutlich reduziert, wenn sich dann wirklich mal was annähert, was einen Transponder hat. Gut. Dann soweit.

3.5 Wasserschutzgebiet

Dann gehen wir in der Tagesordnung weiter, überspringen den Punkt, den wir abgearbeitet haben mit dem Naturschutzbereich, und springen in den Bereich 3.5 „Wasserschutzgebiet“. Ich werde wichtige Punkte aufrufen, die wir heute früh zum Thema „Standicherheit“ schon mal ein bisschen hatten, die eben jetzt quasi bei der Hydrogeologie einen wichtigen Punkt nochmal darstellen.

Es bestehen Bedenken – ich würde mal sagen fasst aller Einwender, alle Einwendungsschreiben, die ich hier gelesen habe, beschäftigen sich auch mit dem Thema und das ist auch hier eine Spezifik des Standortes, das muss man auch ganz klar sagen – gegen die geplante Errichtung von WEA im Wasserschutzgebiet. Mit den Anlagen ist ein großes Havariepotential verbunden. Im Havariefall (Umfallen der Anlagen wegen Erdfall, Brandereignisse – z.B. durch technisches Versagen oder Blitzschlag) werden Betriebsstoffe bzw. kontaminiertes Löschwasser austreten und in das Grundwasser gelangen, was insbesondere die Trinkwasserversorgung im Umfeld der Anlagen gefährdet.

Ich würde hier auch erst mal sagen, wir machen das in der Form. Das ist jetzt erst mal allgemein zusammengefasst. Konkreter wird es dann gleich nochmal etwas. Aber vielleicht ganz allgemein zu dem Thema „Bedenken gegen die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Wasserschutzgebiet / Trinkwassergefährdung“. Da würde ich den Vorhabenträger gerne bitten, Stellung zu nehmen.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Die Bedenken haben wir zur Kenntnis genommen. Es besteht allenfalls ein normales Havariepotential. Es erfolgen Baugrundgutachten, also Baugrunduntersuchungen, Statikprüfungen usw. Der Havariefall wäre ein höchst unwahrscheinlicher Ausnahmefall. Ein Nullrisiko kann nicht gefordert werden.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Gut. Das mit dem Baugrund werden wir ja dann nochmal klären. Es gibt aber auch noch andere Havariefälle. Wir haben schon abbrechende Rotorblätter gesehen bei entsprechenden Anlagen. Wir wissen, dass diese Rotorblätter mit was hergestellt sind, die PTFEs. Das sind

Inhaltsstoffe, Inhalte der Rotorblätter, die beim Abbrechen eines Rotors komplett auf die gesamte Fläche fliegen werden und die nicht entfernbar sind. Sie sind nicht abbaubar! Da müssten Sie die gesamte Fläche abschieben und wieder neu aufschütten. Ich glaube nicht, dass Sie als Betreibergesellschaft dann – Sie errichten das ja als Betreibergesellschaft – in so einem Havariefall die finanziellen Möglichkeiten haben, dieses eben entsprechend abzudecken.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich würde vorschlagen, weil das jetzt – das war ja auch mit Teil der Einwendung – zum Thema „Pflichtversicherung abzuschließen notwendigerweise“ ist, dass wir das vielleicht nicht vorziehen. Wir machen es so, ich bringe die konkreten Einwendungen, dann schauen wir, ob alles abgedeckt ist und wenn das nicht der Fall ist, haben wir danach noch die Möglichkeit, das auch nochmal näher zu erläutern, wenn Sie sagen: In der Form finde ich mich da nicht wieder. Dann gehen wir von den Allgemeinen etwas weg und gehen in die Konkreten.

Die Antragsunterlagen sind unvollständig hinsichtlich der geologischen/ – hatten wir heute schon – hydrogeologischen Untersuchungen. Im Umfeld der geplanten Windenergiestandorte besteht das Risiko von Erdfällen. Dieses Risiko wurde nicht in die Bewertung des Schutzgutes Wasser einbezogen. Es fehlt die geologische/hydrogeologische Begutachtung des Untergrundes insbesondere mit

- *Beschreibung des Grundwasserfließsystems (mit Fließrichtung und Fließgeschwindigkeit);*
- *Kontakt zu Oberflächengewässern (Bach oder Seen);*
- *Bewertung und Empfindlichkeit des Grundwassers und Oberflächenwassers und die*
- *Auswirkungen auf Quellen.*

Eine vom LBEG empfohlene geotechnische Baugrunduntersuchung sowie die Erstellung eines geotechnischen Berichts gemäß DIN 4020 liegt nicht vor. Das können wir zumindest heute grundsätzlich erst mal vom Grundsatz her revidieren, das haben wir ja heute früh schon gehört: Liegt nicht vor. Die zu wählenden Erkundungsverfahren für die notwendige Baugrunduntersuchung sind, um eine nachhaltige Schädigung des Grundwassers oder des Grundwasserleiters zu vermeiden, mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Insoweit ein bisschen Wiederholung. Ich würde es aber trotzdem wegen der Bedeutung der Sache hier nochmal auf die Tagesordnung bringen. Wir hatten heute schon gehört, geologisch brauchen wir, hydrogeologisch brauchen wir sicherlich auch. Es gibt gewisse Untersuchungen, aber vielleicht nochmal eine kurze Erläuterung, wie weit die Hydrogeologie hier mit Einzug genommen hat, seitens des Vorhabenträgers oder seitens des Beauftragten.

Herr [REDACTED] (Ingenieurbüro Wode) für die Antragstellerin:

Vielleicht darf ich das nochmal präzisieren. Was wir vorgelegt haben, ist ein geotechnischer Bericht. Geotechnischer Bericht bedeutet, dass wir die Möglichkeiten der Gründung beleuchtet haben unter den entsprechenden Randbedingungen, z. B. hier Randbedingung, dass die Anlagen 25 cm unter jetziger GOK [Geländeoberkante] gegründet werden, zum Teil auf einem kleinen Baugrundersatz und ob sie dann standsicher sind.

Der geotechnische Bericht erfüllt sicherlich nicht die Anforderung an ein hydrogeologisches Gutachten. Wir haben gehört, beim Landkreis liegt ein hydrogeologisches Gutachten vor und insofern sehe ich die Prüfung, ob hier in der erweiterten Trinkwasserschutzzone 3 ein Anlagenbau im Grundsatz unter Auflagen möglich ist, bei der unteren Wasserbehörde, die das dann letztendlich zu entscheiden hat.

Wollen wir auch gleich mit dem Erdfallrisiko weitermachen?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Also das hatten wir ja bei der Standsicherheit heute tatsächlich schon zum Thema „Erdfall“ und die Frage, wie weit zu untersuchen wäre sinnvollerweise auch aus Sicht des Vorhabenträgers, das hatten wir tatsächlich heute. Ich habe jetzt erst mal aus dem Vortrag die Forderung mitgenommen: Wir brauchen ein hydrogeologisches Gutachten. Das haben wir definitiv im Augenblick nicht in den Antragsunterlagen, auch nicht mit den jetzt erfolgten Untersuchungen – geologischer Bericht von Ende März. Das ist tatsächlich dann die Frage „Wie sieht es die Fachbehörde, brauchen wir ein hydrogeologisches Gutachten?“ Ich gehe davon aus, aber gerne die Fachbehörde!

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Ja, das hatte ich ja zu Anfang schon gesagt, dass dieser geotechnische Bericht für die Beurteilung, inwieweit da eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes stattfinden kann oder ausgeschlossen ist, erforderlich ist.

Zur Baugrunduntersuchung hatten wir schon gesagt: Die Tiefe reicht uns nicht aus, weil man dort doch mit Hohlräumen rechnen muss in 10-15 m Tiefe. Und deshalb sollte da nachgebessert werden und wenn da irgendwelche Bohrungen stattfinden, dann müssten die mit uns abgestimmt werden, was bisher ja bei den „Rammkern“-Untersuchungen nicht stattgefunden hat.

Nochmal zu dem Havarierisiko: Das mag statistisch gesehen vielleicht gering sein, aber allein die Möglichkeit, dass es stattfinden kann, reicht schon aus. Und ich muss bei einem Wasserschutzgebiet, wenn ich den Sinn betrachte, immer dabei bedenken: Es hat auch einen gewissen Vorsorgesinn. Das heißt, der Schadensfall muss gar nicht erst eingetreten sein im Wasserschutzgebiet, sondern ich muss durch entsprechende Auflagen und Bedingungen dann zusehen, dass ich ihn minimiere. Und das hatte ich ja auch in meiner frühen Stellungnahme schon, als ich mit diesem Windparkprojekt konfrontiert wurde, sehr früh mitgeteilt und hatte dementsprechend eben auch getriebelose Anlagen gefordert, weil dort dann eben keine 1.000 l Getriebeöl drin sind, hatte einen Trockentransformator gefordert und z. B. auch automatische Feuerlöscheinrichtungen, damit erst gar nicht ein Brand entsteht und ich kein Löschwasser unten auf den Boden kriege, der mir dann eventuell das Grundwasser in der Trinkwassergewinnungsanlage dann verunreinigt. Das haben die Planungen nicht vorgesehen, die getriebelose Anlage, und das finde ich eigentlich schon sehr schade und auch ein bisschen ignorant, muss ich sagen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Das Thema geht ein bisschen ineinander über. „Getriebelos“ bekommen wir auch noch. Aber vielleicht jetzt nochmal zum Thema „Hydrogeologie“. Ich habe jetzt erst mal mitgenommen: Hydrogeologischer Bericht oder hydrogeologisches Gutachten, da schließt sich die Fachbehörde der Forderung an. Frau Dr. [REDACTED] war, glaube ich, hier die Einwenderin, da wäre quasi das, was Sie sich vorstellen, was in diesem Gutachten dann auch stehen müsste, das ist ja hier mit aufgelistet, steht dann auch mit in der Forderung drin. Aber gern nochmal ergänzend zu dem Punkt „Hydrogeologisches Gutachten“ seitens der Einwender!

Frau [REDACTED] (Stadtwerke Bad Gandersheim):

Ich habe noch Ergänzungen insgesamt. Dieses Wasserschutzgebiet hat einen Brunnen, der aus dem Material Holz ist – es ist also ein ganz alter Brunnen –, in einer Tiefe von 48 m der Bohrung. Wir haben hier in den Unterlagen, die Sie vorgelegt haben, keinerlei Hinweise gefunden, dass Sie in besonderer Weise auf Wasserschutz Rücksicht nehmen. Das halten wir

für sehr bedenklich, zumal wir davon ausgehen müssen, dass irgendwann wassergefährdende Stoffe in den Grundwasserspiegel und Zustrombereich des Brunnens kommen. Das gilt für die Windkraftanlagen 01 und 02, das hatte ich ja vorhin schon gesagt.

Wenn Sie tatsächlich mal damit beginnen, sich mit dem Thema „Trinkwasserversorgung in Gremshem“ auseinanderzusetzen, werden Sie feststellen, dass es eine Notversorgung für dieses Dorf gibt. Diese Notversorgung speist sich aus der Sösetalsperre, also von den Harzwasserwerken. Es handelt sich hierbei tatsächlich nur um eine Notversorgung, es darf in keiner Weise billigend in Kauf genommen werden, dass dieser Brunnen in irgendeiner Art und Weise ausfällt.

Warum ist das so? Die Harzwasserwerke haben – da sind sie auch teilweise noch dabei – mit allen Abnehmern Verhandlungen geführt. Es gibt Deckel in den Verbrauchsabnahmemengen und das gilt auch für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Bad Gandersheim. Wir haben also hier maximal 35 % unserer Verbrauchsmenge an die Bevölkerung abzugeben. Weitere Kapazitätsauslastungen seitens der Harzwasserwerke wurden definitiv ausgeschlossen. Ich kann also nicht dauerhaft in Kauf nehmen, dass vielleicht das Dorf Gremshem irgendwann noch hinzugenommen werden muss, obwohl die Notversorgungsleitung da ist, für den Fall, dass hier eine Havarie eintritt.

Die Stadtwerke fordern an dieser Stelle das Verschlechterungsverbot ein und jeglicher Art der Haftung für Veränderungen in der Wasserbeschaffenheit. Das ergibt sich aus § 89 WHG. Wir fordern vom Anlagenbetreiber die komplette Beweissicherung im Rahmen der gesamten Maßnahme, das heißt, in der Bauphase, im Zeitraum des Betriebes und auch in der Rückbauphase. Also die Risiken sind hier komplett auf den Errichter zu legen, denn diese irreparablen Schäden, die dann eintreten, sind niemals dem Gebührenzahler dann in Rechnung zu stellen.

Zu den wassergefährdenden Stoffen habe ich keinerlei Sicherheitskonzepte in Ihren Unterlagen gefunden für den Fall irgendeiner Art der Havarie. Und wenn Sie jetzt sagen, dass Sie die Anlagen zumindest im Antrag unter Volllast fahren wollen, sehe ich da im Falle des Brandschutzes zum Beispiel arge Bedenken, aber das wird ja dann nochmal extra Thema sein.

Auch die Form, wie Sie in den Bauphasen dann Bauzuwegungen planen, schließe ich hier im Wasserschutzgebiet, auch in der Zone 3, aus und dazu finde ich aber keinerlei Ausführungen in Ihren Antragsunterlagen.

So, jetzt muss ich mal eben gucken. Ach ja. Insgesamt muss man sagen, dass Sie hier ein Wasserschutzgebiet einfach überplant haben, ohne in irgendeiner Art und Weise dazu Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund fordere ich hier, dem Trinkwasser Vorrang zu gewähren, weil das hier ein höheres Gut ist, insbesondere für die Dorfbewohner Gremshems. Vielen Dank.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke für die Ergänzung. Vielleicht bloß für das Protokoll: Stadtwerke Gandersheim hatte ich mir mitgeschrieben, aber den Namen vielleicht nochmal ganz kurz bitte, nur fürs Protokoll!

Frau [REDACTED] (Stadtwerke Bad Gandersheim):

Ich bin Frau [REDACTED].

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ja, besten Dank.

Herr Dr. [REDACTED] (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte) für die Antragstellerin:

Ganz kurze Nachfrage nur: Haben die Stadtwerke denn eigentlich überhaupt Einwendungen erhoben?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Bad Gandersheim hat Einwendungen erhoben.

Herr Dr. [REDACTED] (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte) für die Antragstellerin:

Ja, die Stadt Gandersheim. Aber die Stadtwerke haben doch keine Einwendung erhoben, jedenfalls ist mir das nicht bekannt.

Frau [REDACTED] (Stadtwerke Bad Gandersheim):

Die Stadtwerke Bad Gandersheim sind ein Eigenbetrieb, also eine hundertprozentige Tochter der Stadt. Wir haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und ich bin hier für die Stadt.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ich denke, das ist auch so zu akzeptieren. Danke auch für die Ergänzung. Ich denke, das ist so mitgenommen, erweitert jetzt erst mal den Bereich der Einwendung nicht. Es bestehen Bedenken. Wir haben auch vorhin schon seitens der Fachbehörde gehört: Es ist auch immer die Frage der Risikoabwägung. Sicherlich, das Nullrisiko gibt es nicht. Das ist auch nirgendwo verlangt. Die Frage ist nur tatsächlich die Schutzwürdigkeit und entsprechend sinkt auch der Risikograd, der noch hinzunehmen ist. Wie gesagt, Sie haben die Anmerkung ja gebracht. Ich gehe auch davon aus, dass – falls es noch nicht verschriftlicht ist, das geht ja in Richtung der Fachbehörde und dann von der Fachbehörde natürlich auch noch zur Beachtung an den Vorhabenträger – man sich damit auseinandersetzen kann. Ich wollte vielleicht bloß eins anmerken: Ich glaube, beim Thema „Überplanung“ – Vorhabenträger, da weiß ich nicht, ob man sagen kann, er hat überplant. Er nutzt halt die Möglichkeiten aus, die ihm gegeben sind. Ich glaube, die sind an anderer Stelle überplant wurden. Das muss man vielleicht auch so sagen. Denn es ist jetzt nicht frei in die Landschaft gesetzt, sondern wenn ich das richtig gesehen habe, ist das zumindest im alten ROP Windvorranggebiet. Also deswegen insoweit die Frage „Falsch überplant?“ – das würde ich jetzt nicht unbedingt beim Antragsteller abladen. Aber gut, sei es drum.

Zu dem Punkt „Hydrogeologie“ sind wir, denke ich, klar. Nein, sind wir nicht! Entschuldigung, Frau Dr. [REDACTED]!

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Ich habe zum Thema „Wasserschutzgebiet“ – und Sie hatten ja auch das Stichwort „Quellen“ angesprochen – noch eine Ergänzung. Wir reden ja nicht nur vom Wasserschutzgebiet, sondern um Gremshem herum auch in der Region, im Wasserschutzgebiet am Loorbach und in der Umgebung gibt es eine Reihe von Quellen. Diese Quellen sind im Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Northeim gemäß § 14 Abs. 9 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz verzeichnet. Geschützte Biotope, das wissen wir alle, verdienen besonderen Schutz, weil sie selten sind, einen hohen ökologischen Wert besitzen und unter Umständen von Zerstörung bedroht sind. Und darüber haben wir ja auch gerade diskutiert. Und ich denke, dass man darauf erstens Rücksicht nehmen muss und zweitens sagt auch das Land Niedersachsen: „Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Lebensräume mit ihrer typischen Flora und Fauna führen können“ – also ich zitiere das hier – „sind verboten.“ Ich denke, das unterstreicht einmal mehr die Achtung und Achtsamkeit, die wir gegenüber Wasser, Grundwasser generell

haben müssen. Biotope sind zu schützen. Und ich möchte auch nochmal in Erinnerung bringen: Ein Wald, der verlorengeht, ein Stück Wald kann man vielleicht irgendwo aufforsten, an anderer Stelle wieder kompensieren, aber Grundwasser, Trinkwasser, was einmal verloren gegangen ist, Quellen, die weg sind, die verschmutzt sind, die lassen sich nicht irgendwo anders wieder aufbauen oder ersetzen. Die sind weg! Danke.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke für die Ergänzung. Anmerkungen dazu? Fachbehörde? Danke soweit.

Im Havariefall dürfte die Betreiberfirma nicht über die ausreichenden finanziellen Mittel verfügen, um verseuchtes Grundwasser wieder fachgerecht herzustellen. Es wird gefordert, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die die Kosten im Havariefall übernimmt.

Vorhabenträgerseite bitte!

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Der Betreiber schließt eine Haftpflichtversicherung ab.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Vielen Dank.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ich bin seit über 20 Jahren Versicherungsmakler nach § 34d [Gewerbeordnung]. Wenn ich einer Versicherung vorlege, dass ich eine Erdfallabsicherung haben will in einem erdfallgefährdeten Gebiet – da kenne ich keine, die das abschließt. Also das dürfte ein sehr schwieriges Unterfangen sein. Das ist ja quasi eine Elementarabsicherung und Elementarabsicherung in einem Bereich, z. B. in einem Überflutungsbereich, das ist ein Unterfangen, das fast nicht möglich ist.

Ich möchte hier noch ganz kurz etwas sagen: Man geht von einem ganz normalen Fall einer möglichen Havarie aus. Das muss ja nicht nur durch einen Erdfall passieren. Es kann, wie gesagt, auch ein Rotor abreißen. Und dann haben wir dieses PF [gemeint ist sicherlich PTFE], diese komischen Chemikalien, die in den Bratpfannen sind, in dem gesamten Gebiet. Und die holen Sie dort nicht wieder raus. Das heißt, es ist ganz klar zu berücksichtigen, dass auch unter normalen Bedingungen dann nicht nur eine bestimmte Bodenfläche verseucht ist. Nein, das Trinkwasser ist dann weg. Und das entsprechende Trinkwasser ist ein höheres Gut als Erzeugung von erneuerbarer Energie. Das möchte ich hier klar zum Ausdruck bringen.

Okay. Das war es erstmal. Mir ist gerade etwas entfallen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke soweit. Ich denke, da ist erstmal trotzdem nichts zu ergänzen. Wir haben das jetzt zu Protokoll genommen, die Haftpflicht. Ja, gern.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Es gibt noch etwas. Also was ich äußerst bedenklich finde ist, wenn der Antragsteller 2019 tatsächlich die untere Wasserbehörde anschreibt und sie fragt: „Geht das?“ und die sagt: „Wir können uns das ggf. anschauen, aber wir haben bestimmte Richtlinien“, dann tritt er ja diese Richtlinien, die [obwohl] die untere Wasserbehörde ihm schon die ausgestreckte Hand gegeben hat und sagt: „Die interessieren mich einfach nicht, ich mache es einfach.“ Und mir ist auch zu Ohren gekommen, dass der Antragsteller dann gesagt hat, als er diesen Makel

gehört hat, das wäre für ihn eine Wettbewerbsverzerrung, wenn er getriebelose Anlagen bauen müsste und deswegen will er getriebefähige Anlagen bauen. Das ist schon echt hart.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Da kommen wir gleich dazu. Wir waren ja noch nicht ganz durch mit „Wasser“. Ich wollte jetzt nochmal zum Thema „Haftpflichtversicherung“ kommen, da war jetzt die Frage, ob es dazu noch Ergänzungen gibt. Wir haben, wie gesagt, die widerstreitenden Auffassungen: Einerseits – ja, wir schließen ab. Das ist, wie gesagt, protokolliert und wird wahrscheinlich auch Nebenbestimmung werden. Davon gehe ich aus, dass, wenn es zu einer Genehmigung käme, insoweit dann auch dieser Abschluss der Haftpflichtversicherung für diese Verschmutzungsrisiken eben mit aufgenommen würde/

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ich möchte da kurz noch eine Ergänzung machen zu dem, was in der Nebenbestimmung ist. Es muss dann angezeigt sein, dass der Haftpflichtversicherung klar ist, dass das hier ein erdfallgefährdetes Gebiet ist. Das ist eine ganz wichtige Ansage. Sie kriegen eine Haftpflichtversicherung – jederzeit. Nur wenn Sie die Tatsachen nicht angeben, wird die im Schadensfall nicht zahlen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Der Hinweis, wie das aus Ihrer Sicht auszugestalten ist, steht ja in Ihrer Einwendung drin. Die Fachbehörde hat das gesehen und insoweit wird das auch zu berücksichtigen sein bei der Abfassung von Nebenbestimmungen.

Sie hatten jetzt schon den nächsten Punkt aufgerufen. Ich trage ihn trotzdem nochmal vor und dann können wir dem Vorhabenträger die Möglichkeit geben, da entsprechend Stellung zu nehmen.

Der Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass nur unter bestimmten Umständen eine Genehmigung der WEA im Wasserschutzgebiet möglich ist. Eine Bedingung war, dass getriebelose Anlagen eingesetzt werden. Gemäß der ausgelegten Antragsunterlagen sind aber nur Anlagen mit Getriebe geplant. Der Antrag ist schon aus diesem Grund abzulehnen.

Der Bau von getriebelosen WEA ist einzufordern und für den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen sollte im Übrigen nur Bioöl Einsatz finden dürfen.

Bei einer eventuellen Genehmigungserteilung wären jedenfalls Sicherungsmaßnahmen vor dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen in dieser Entscheidung mit festzulegen.

Dann würde ich den Vorhabenträger bitten, Stellung zu nehmen zu dem Thema, insbesondere „getriebelose Anlage, Verringerung des Einsatzes von wassergefährdenden Stoffen innerhalb des Betriebs von Anlagen“. Gern, Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Also, getriebelose Anlagen sind in der Schutzgebietsverordnung nicht vorgeschrieben. Es gibt auch keine Auflagen vor Beantragung im Rahmen des BlmSch-Verfahrens. Es gab nur einen unzulässigen Hinweis der unteren Wasserbehörde im Rahmen des BlmSch-Vorbescheid-Bescheides. Das hat aber mit diesem Verfahren überhaupt nichts zu tun.

In den WEA werden verschiedene wassergefährdete Stoffe der Klasse 1 und im allgemeinen als „wassergefährdend“ gekennzeichnet in den Komponenten eingesetzt. Dieses umfasst die Flüssigkeiten von vielen Komponenten und nicht zuletzt auch 800 Liter Öl für das verwendete Getriebe dieser Windkraftanlage. Besonders in Wasserschutzgebieten muss die Umwelt vor diesen Stoffen geschützt werden, das ist auch unsere Meinung. Hierfür setzt Vestas pri-

mär auf eine Service- und Wartungsstrategie, welche das sehr unwahrscheinliche Risiko des Austritts der wassergefährdeten Stoffe weiter vermindert. Das Getriebeöl wird sowohl für die Schmierung als auch für die Kühlung des Getriebes verwendet. Restrisiken ergeben sich damit im Ölkreislauf, da das Öl sowohl gefiltert als auch gekühlt werden muss. Der Hauptfokus liegt dabei bei dem System auf der jährlichen Inspektion und gilt auch dem Austausch gealterter Komponenten (z. B. Öldruckschläuche, Verschraubungen und Ähnliches). Diese primären Maßnahmen verhindern den Austritt dieser Flüssigkeiten. Die Primär- als auch die nachfolgend beschriebenen Sekundärmaßnahmen wurden innerhalb der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung plattformübergreifend verbessert. Das ist also die Stellungnahme von VESTAS, die ich hier vorlese.

Das Maschinenhaus der EnVentus-Plattform ist als Sekundärmaßnahme im gesamten Bodenbereich flüssigkeitsdicht ausgeführt. Das schließt das Entweichen der Flüssigkeiten aus dem Maschinenhaus aus. In dem Dokument 0085-9806 können die entsprechenden Aufangvorrichtungen der WEA eingesehen werden. In den Zonen 2-10 sind darüber hinaus definierte Überlaufbereiche miteinander verbunden. Bei Überschreitung des Gesamtvolumens wird die überlaufende Flüssigkeit in der oberen Turmplattform gesammelt. Das Gesamtvolumen der aufnehmenden Flüssigkeiten im Maschinenhaus beträgt 4.689 Liter und somit verfügt es über eine Reserve. Dies bedeutet, dass bei dem sehr unwahrscheinlichen Fall, dass alle Flüssigkeiten im Falle eines Austrittes gleichzeitig austreten, diese vollständig aufgefangen werden können. Somit ist die Anlage konform nach § 8 VAAS [AwSV], Abwasserschutzverordnung heißt das, glaube ich, oder so ähnlich. Im Falle eines Austritts wird eine Sicherheitskette ausgelöst, welche die Windkraftanlage oder Baugruppe mit dem Flüssigkeitsverlust abschaltet. Dies ist an die [umfangreiche Anlagenüberwachung angeschlossen. Der Niveauschalter initiiert die Fehlermeldung „Zu niedriger Flüssigkeitsstand an einer Hydraulik-,] Getriebe- oder Kühleinheit“ bei einer Leckage und führt einen Not-Stopp aus. Der betroffene Kreislauf wird durch das Abstellen von Pumpen und der Spannungsfreischaltung von Magnetventilen gesperrt, um einen Nachlauf von austretenden Flüssigkeiten zu verhindern. Die Vielzahl von Druck- und Temperaturständen können bereits geringe Verluste von Betriebsflüssigkeiten schnell erkennen und mittels des Vestas SCADA-Systems an den Betreiber und den Vestas-Service melden. Die WEA kann bis zur Behebung des Fehlers nicht wieder in Betrieb genommen werden.

Das Risiko einer Verunreinigung der Umwelt mit dem Getriebeöl aufgrund des Austausches der Filter, Pumpen, Rohre oder Schläuche der Getriebeeinheit wird mit Arbeitsanweisungen und Handbüchern vermindert. Diese werden ausschließlich während Service, Wartung und Reparatur verwendet. Im Falle eines bestehenden Servicevertrages mit der Vestas GmbH wird der Ölwechsel ausschließlich von qualifizierten und zugelassenen Spezialunternehmen veranlasst. Diese Unternehmen sind unter anderem nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert und fahren mit einem Spezialtankfahrzeug (ebenfalls mit Sekundärmaßnahmen ausgestattet) die Windkraftanlage an. Im Falle eines Austretens des Öles trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann das Öl sofort mittels Oil Rescue Kit, als auch mit 50 kg Ölbindemittel aufgenommen werden, ohne [nachhaltige Umweltschäden zu hinterlassen. Während des Ölwechsels wird das Spezialtankfahrzeug, als auch die Schnittstelle im Maschinenhaus] ständig von qualifizierten Mitarbeitern überwacht. Es besteht eine Funkverbindung zwischen Boden und Maschinenhaus.

Ausschließlicher Bioöl-Einsatz: Die geplanten Windkraftanlagen sind nicht für den Einsatz biologisch abbaubarer Schmierstoffe zugelassen. Das ist aber auch nicht notwendig.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ja, dann würde ich gern das Wort der Fachbehörde erteilen. Herr [REDACTED]!

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Herr [REDACTED], diese ganzen Sicherheitsvorkehrungen, die Sie genannt haben – kompletter Auffangraum oben in der Gondel für die 4.700 l wassergefährdende Stoffe, die ganzen Sicherheitsmaßnahmen im Störfall, die ganzen Wartungsmaßnahmen –, klingen alle gut. Nur im Worst-Case, wenn so eine Anlage umfällt, wenn die Gondel abbricht, runterfällt, wenn es brennt, dann können diese wassergefährdenden Stoffe austreten auf den Boden und können dann auch zum Trinkwasserbrunnen weiterkommen.

Ich weiß nicht, warum Sie sagen, dass es einen unzulässigen Hinweis der unteren Wasserbehörde beim BlmSch-Vorbescheid gab. Ich hatte Ihnen damals erklärt, dass Windenergieanlagen laut der Wasserschutzgebietsverordnung Gremshem beschränkt zulässig sind, das heißt also, der Genehmigung der unteren Wasserbehörde bedürfen. Diese Genehmigung muss ich erteilen. Ich darf die Genehmigung nur versagen, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet werden können. Und die Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung ist in diesem Fall kein eigenständiger Bescheid, sondern wird einkonzentriert in die BlmSch-Genehmigung, wenn ich da recht informiert bin. Das heißt, ich mache als untere Wasserbehörde dann entsprechende Auflagen, um diese eventuellen Beeinträchtigungen zu minimieren. Und zu diesen Auflagen gehört meiner Ansicht nach „getriebelos“, „Feuerlöscheinrichtung“ und – Was war das noch? – das Dritte war „Trockentransformator“, um die wassergefährdenden Flüssigkeiten so zu minimieren, dass sie keine Gefahr mehr darstellen. Und das sehe ich auch als berechtigt an, dass ich diese Nebenbestimmungen dort machen kann für den BlmSch-Bescheid. Denn das ist für mich die maximale, optimale Lösung, um das Risiko einer Verunreinigung des Trinkwasserschutzbrunnens dort zu minimieren.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke. Ergänzend gern noch seitens der Fachbehörde.

Frau Dr. [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Ich habe nochmal eine Frage an Herrn [REDACTED]. Diese ganzen Vorkehrungsmaßnahmen, die Sie ja eben aufgeführt haben, werden diese Vorkehrungsmaßnahmen sowieso durchgeführt oder werden diese Maßnahmen nur deshalb hier durchgeführt, weil das Vorhaben eben dann in dem Trinkwasserschutzgebiet liegt?

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Das ist der Standard der Firma VESTAS.

Frau Dr. [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Dann würde ich aus Sicht der Regionalplanung hier auch nochmal gerne kritisch einhacken, denn wir haben hier auch das Vorranggebiet Trinkwasserschutz, in dem Sie hier tätig sind, wir haben hier noch kein Vorranggebiet Windenergienutzung. Das möchte ich auch nochmal richtigstellen, von Herrn [REDACTED]. Auch im alten RROP ist das hier kein Vorranggebiet Windenergienutzung. Es handelt sich um ein Vorranggebiet, dass in der ersten Entwurfsfassung des RROPs dann im Rahmen unserer Neuaufstellung dargestellt ist. Wir waren mit dieser Entwurfsfassung aber bislang noch in keiner öffentlichen Beteiligung, haben diese Stellungnahmen hier auch noch nicht entgegennehmen können im Rahmen unseres RROPs und haben uns mit der unteren Wasserbehörde ausgetauscht, ob prinzipiell Windenergienutzung an diesem Standort möglich ist und haben erfahren: Windenergienutzung ist nur unter ganz bestimmten Auflagen möglich, die über normale Bedingungen eben noch hinausgehen. Insofern bitte auch aus Sicht der Regionalplanung hier beachten: Wir sind hier in einem Vorrang-

gebiet Trinkwasserschutz, das auch schon in dem geltenden RROP, und insofern sind hier auch dementsprechende Nebenbestimmungen einzuplanen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke, auch für die Klarstellung in meine Richtung. Dann war ich gedanklich im Entwurf. Entschuldigung. Ja, nochmal Richtung Vorhabenträger? Ich weiß nicht, ich möchte vielleicht auch grundsätzlich sagen, das wäre jetzt quasi auch das Gespräch zwischen Vorhabenträger und Fachbehörde und nicht das Thema eines Erörterungstermins, wo es um die Einwendungen gehen soll. Sie sehen aber als Einwender insoweit dann mal ganz schön, dass das also nicht irgendwie alles schon vorgeprägt ist. Das hört man ja manchmal so landläufig: „Erörterungstermine haben alle gar keine richtige Funktion, die Entscheidung ist da sowieso schon getroffen.“ Also das ist ganz offensichtlich hier nicht der Fall. Also Sie haben auch gesehen, dass gerade diese Einwendung zum Thema „Was ist hier zu fordern? Was ist mal besprochen worden? Welche Bindungen bestehen hinsichtlich 'getriebelos' usw.“ durchaus auch Themen sind, die bei der Wasserbehörde sehr präsent sind. Ich denke mal, wir haben aber hier auch die Positionen zumindest im Augenblick ausgetauscht, da werden wir auch nicht weiterkommen. Also wir haben jetzt die Auffassung des Vorhabenträgers, der wird das hier aus dem Termin heute auch nochmal mitnehmen zur internen Diskussion. Und wir haben auch die Ankündigung der Wasserbehörde, wie da weiter verfahren werden wird mit großer Wahrscheinlichkeit. Gibt es nichts desto trotz noch Ergänzungen von Ihrer Seite zu dem Thema? Haben wir etwas übersehen bei dem Bereich „Trinkwasserschutz“? Ich denke mal, dass das eine sehr hohe Bedeutung auch für die Fachbehörde hat, ist heute sehr deutlich geworden. Das ist nicht der Fall.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Entschuldigen Sie, ...

[Herr [REDACTED]: Frau [REDACTED]!]

... noch eine letzte Frage zu dem Thema. Wird denn jetzt nochmal genauer untersucht, wird ein Gutachten nochmal angefordert oder eine Prüfung durchgeführt in Richtung der Hydrogeologie, also des Grundwassers, der Quellen etc.?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Da hatte ich heute ein sehr lautes Nicken. Gut. Das können wir jetzt auch gleich mal ganz spontan dann auch zu Protokoll nehmen. Also das, denke ich, war nicht Streitig. Der Vorhabenträger hat auch nicht bestritten, dass das dann notwendig sein wird, dass das quasi auch noch zu bearbeiten sein wird. Und selbst wenn es bestritten wäre, die Forderung wird fachbehördlich in jedem Fall kommen. So habe ich das jedenfalls heute verstanden, also dass da nicht irgendwo die Frage noch im Raum steht, sondern das Ob ist geklärt. Herr [REDACTED], wenn ich das falsch interpretiert haben sollte?

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Also ich fordere ein hydrogeologisches Gutachten.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. So dann weg vom Thema „Wasserschutzgebiet“ hin zur 3.6 „Brandschutz“. Zusammengefasst ging der Einwendungsinhalt in die Richtung:

Bei Windenergieanlagen kann es zu Brandfällen kommen. Ein unmittelbares Löschen scheidet/

Entschuldigung, Herr [REDACTED], ja!

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Ich würde gerne noch ergänzen wollen. Wenn es das hydrologische Gutachten gibt, dann würden wir das gerne zur Verfügung gestellt bekommen und in den Bericht mit einbauen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Auch da habe ich eigentlich ein lautes Nicken vernommen.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Aber ob dann nochmal ein hydrologisches Gutachten erstellt werden muss, dass lasse ich jetzt mal offenstehen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Das wird man sehen. Das wird sich sicherlich auch daran festmachen lassen müssen, welcher Bereich hydrogeologisch untersucht wurde in diesem Bestandgutachten und ob man das ganz für die konkreten Anlagenstandorte nochmal untersetzen muss. Ja, Herr [REDACTED].

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Das sehe ich so wie Sie.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke. Ja. Aber das wird auf jeden Fall auch zur Verfügung gestellt. Natürlich ist das hier keine Einbahnstraße. Ja. Klar.

3.6 Brandschutz

Brandschutz:

Bei Windenergieanlagen kann es zu Brandfällen kommen. Ein unmittelbares Löschen scheidet regelmäßig aus. Es erfolgt ein „kontrolliertes Abbrennen“. Durch damit verbundenen Funkenflug sind insbesondere die umliegenden (überwiegend trockenen) Waldflächen – insbesondere auch als Lebensraum zahlreicher geschützter Vogelarten – gefährdet.

Eine hinreichende Löschwasserversorgung mit mindestens zu verlangenden 48 m³ über 2 Stunden ist nicht sichergestellt. Die nächstgelegene bedeutsame Wasserentnahmestelle ist die über 4 km entfernte Gande in Altgandersleben [Altgandersheim]. Der Antragstellerin ist im Falle einer Genehmigungserteilung aufzugeben, sowohl im Nahbereich zu WEA-Standort 01 und 02 als auch zu WEA-Standort 03 und 04 jeweils eine leistungsfähige Wasserentnahmestelle einzurichten und zu unterhalten oder vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen und zu unterstützen.

So. Das vielleicht zusammenfassend zum Brandschutz. Es gab eine ganze Anzahl von Einwendungen, die diesen Punkt auf dem Schirm hatten, Bad Gandersheim auch. Also ich weiß nicht, erst mal grundsätzlich zum Brandschutz aus Richtung des Vorhabenträgers erwidern? Und dann können wir vielleicht auch nochmal ins Detail einsteigen.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Wir werden eine automatische Feuerlöscheinrichtung einbauen. Und wir werden vor Baubeginn ein standortbezogenes Brandschutzkonzept erstellen. Ein Nachweis zum Brandschutz ist aktuell in den Antragsunterlagen enthalten.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Das habe ich akustisch nicht verstanden.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Könnten Sie das vielleicht gerne nochmal wiederholen? Akustisch war das letzte nicht zu verstehen.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Also A werden wir eine automatische Feuerlöscheinrichtung einbauen und B werden wir nochmal ein standortbezogenes Brandschutzkonzept erstellen, weil es auch Einwendungen von der Stadt bzw. Anmerkungen vom Brandmeister gegeben hat und das werden wir entsprechend einarbeiten.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Vielleicht die Fachbehörde?

Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Herr [REDACTED], ist diese automatische Feuerlöscheinrichtung für die gesamte Anlage? Also oben Gondel auf jeden Fall wahrscheinlich. Und ist im Turmfuss unten auch noch was – Schaltschränke oder so, die eine Brandlast darstellen, die auch irgendwie gelöscht werden müssen? Oder wie funktioniert das?

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Die Frage kann ich leider nicht beantworten. Das müssen wir nachliefern.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Das wird ja auch nicht nur im Gesprochenen bleiben. Also wir haben jetzt ohnehin vernommen: Das ist geplant. Es wird auch Antragsgegenstand sein, so eine automatische Feuerlöscheinrichtung einzubauen. Insoweit werden mindestens die Datenblätter nachgereicht und dann wird man sehen, auf welchen Bereich sich das bezieht. Standardmäßig ist es tatsächlich eher die Gondel, aber das wird man sich anschauen müssen.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Da habe ich jetzt aber eine kurze Frage. Wir geben uns die Mühe, gucken die ganzen Unterlagen durch, kommen hier zu einem Erörterungstermin und die Fragen sind gar nicht beantwortet, gar nicht bearbeitet. Und es ist eigentlich so – ich habe mal in die Unterlagen für Dannhausen, für die Weiterführung geguckt, da gibt es schon ein Brandschutzkonzept, von vornherein gleich reingemacht. Also mit den Unterlagen, wenn die vollständig wären, könnte es durchaus möglich sein, dass weitere Einwander hier kommen, denen jetzt bestimmte Prämissen gar nicht bewusst waren und ihnen auch gar nicht angezeigt wurden. Das heißt, wir haben ja nun das öffentliche Verfahren und da muss die Öffentlichkeit auch entsprechend über alle Möglichkeiten informiert werden und sich ein Bild verschaffen. Das tun Bürger in der Regel. Wenn sie es aber gar nicht können, weil gar nicht genug Unterlagen da sind, können die sagen: Okay, sie werden nicht auf bestimmte Sachen hingewiesen. Und von daher kann ich nur sagen: Die Unterlagen reichen für einen Erörterungstermin nicht aus.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Danke für den Hinweis. Also wir erörtern natürlich jetzt auch die Unterlagen, die ausgelegt haben. Ganz klar. Insoweit, da war ja auch die Anmerkung: Da fehlen uns die Informationen. Ich hatte das vorhin schon erwähnt: Das ist nicht ganz unüblich, dass im Rahmen von Erörterungen Punkte aufgedeckt werden, die von besonderer Bedeutung sind und die dann nochmal unterlagenmäßig nachzuarbeiten sind. Sie hatten vorhin andere Antragsunterlagen erwähnt. Ich wiederhole auch nochmal: Da gibt es eine gewisse Bandbreite. Also das BImSchG, die 9. BImSchV insbesondere, die verhält sich nicht ganz so intensiv dazu, was konkret rein muss. Es gibt bestimmte Standards, die müssen in jedem Fall drin sein. Das betrifft die Vollständigkeit. Bestimmte andere Sachen sind eher so eine Frage „Brauche ich das jetzt schon? Will ich das beauftragen?“ Wie auch immer.

Wir sind uns auf jeden Fall aber, denke ich, einig – so ähnlich wie wir das heute beim geologischen Bericht auch hatten –, dass das Brandschutzkonzept, was jetzt quasi für die Erarbeitung hier zugesagt ist, in jedem Fall zur Prüfung zur Verfügung gestellt wird. Das läuft jetzt hier nicht irgendwie parallel. Das muss man auch sagen.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Vielen Dank. Also nehme ich heraus, dass ein Brandschutzkonzept bei Einreichung der Unterlagen noch nicht vorliegen muss.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ja, erst Herr [REDACTED], wenn ich darf, und dann gern/

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Also das allgemeine Brandschutzkonzept hat vorgelegen. Wir ergänzen das jetzt um ein standortbezogenes Brandschutzkonzept.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Mir ist zumindest – ich habe mir den Antrag ja auch zu Gemüte geführt – im Brandschutzkapitel ein Brandschutzkonzept aufgefallen. Also die allgemeinen Ausführungen des Brandschutzkonzepts lagen vor. Also wir reden jetzt tatsächlich über das standortbezogene Brandschutzkonzept, ein generisches – wie es immer so schön heißt. Und das ist tatsächlich im Regelfall bei der weiteren Planung der Anlagen grundsätzlich erst denkbar. Das ist Standard, muss man fast so sagen. Da kann ich vielleicht nochmal an die Genehmigungsbehörde verweisen.

Frau [REDACTED] (Landkreis Northeim):

Genau. Also ich kann das nur bestätigen. Es liegen Nachweise zum Brandschutz vor. Die sind in dem entsprechenden Kapitel mit in den Antragsunterlagen enthalten. Und das dann nochmal ein standortbezogenes Brandschutzkonzept nachgearbeitet wird, ist in der Praxis tatsächlich Standard. Also das ist so üblich.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Aber nochmal – wir sprechen jetzt nicht davon, dass das hier parallel, außerhalb laufen soll, sondern Sie sollen insbesondere wegen der Bedeutung der Sache sicherlich gern auch den Blick da reinwerfen dürfen. Und zur Erstellung steht es ja an. Ja. Gut. Nochmal, gern!

Frau [REDACTED] (Stadtwerke Bad Gandersheim):

Ich habe eine Frage zu Ihrer bisherigen Erfahrung von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten. Wie muss ich mir dann Ihren Löschwasserbedarf vor Ort vorstellen? Haben Sie

vor, im Untergrund eine Zisterne zu bauen? Dann würden Sie ja in den Grundwasserkörper eindringen. Und da habe ich einfach mal eine Frage: Was haben Sie da bisher errichtet?

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ja, direkte Frage an den Vorhabenträger.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Die Frage hatte ich, glaube ich, eben beantwortet. Das wird im standortbezogenen Konzept erarbeitet und letztendlich festgelegt.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Oder vorgeschlagen. Gern nochmal, ich wiederhole aber nochmal – also das Brandschutzkonzept als solches, das, was erstellt wird und was das Konzept der Löschwasserversorgung auch umfassen wird, würde überlassen werden zur Prüfung, zur Sichtung, ob das okay ist, auch wasserrechtlich zum Beispiel okay ist. Wie gesagt, eine Tiefzisterne wird dann eher schwierig werden, aber das muss eben das Brandschutzkonzept dann jetzt zeigen, auch Löschwasserbedarfe. Aber da würde ich gerne nochmal an die Stadt verweisen. Genau.

Herr [REDACTED] (Stadt Bad Gandersheim, Bau- und Ordnungsverwaltung):

Christoph [REDACTED], Bau- und Ordnungsverwaltung Stadt Bad Gandersheim. Ich habe mit dem Stadtbrandmeister diese Vorgaben, die wir hier gestellt haben, soweit erarbeitet und dann auch übermittelt. Wenn Sie jetzt sagen: „Es wird noch ein standortbezogenes Brandschutzkonzept erstellt“, dann bitte ich doch in dem Rahmen darum, uns bei der Erstellung schon mit einzubinden, denn sonst haben wir das gleiche Theater wieder, dass wir hinterher anfangen und sagen: „Mensch, das wurde nicht beachtet, das wurde nicht beachtet.“ Das wäre, glaube ich, so das Minimum, was man da fordern könnte.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Ja. Besten Dank.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Ja, sagen wir zu.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Hinsichtlich Brandschutz – ein wichtiges Thema, aber wir kommen hier tatsächlich dann erst mit dem generischen Brandschutzkonzept in die Details. Das ist so. Und der Hinweis aus Richtung Einwender war ja auch völlig berechtigt. Die Frage, wie die Löschwasserversorgung dann stattfinden soll, wie hoch der Löschwasserbedarf kalkuliert ist, wird man dem Konzept entnehmen. Aber Sie haben ja auch gerade die Zusage, dass man da frühzeitig die Fachbehörde mit einbindet, auch den Brandmeister mit einbindet, um dann vielleicht versucht zu vermeiden, dass man mitten im Brandschutzkonzept um die Ecke biegt, dass dann auch wieder der Prüfung nicht standhält.

Herr [REDACTED] (Stadt Bad Gandersheim, Bau- und Ordnungsverwaltung):

Wir haben ja diverse Punkte vorgetragen und dieses Thema ist eben auch gerade in dem Bereich sehr wichtig, weil dort eben eigentlich gar keine Löschwasserversorgung vorhanden ist. Und deswegen muss da wirklich ein großzügiges Konzept erarbeitet werden, um überhaupt den Brandschutz in dem Bereich sicherstellen zu können, denn wir sehen da wirklich große Probleme, das dort überhaupt irgendwie zu gewährleisten, weil eben keinerlei Lösch-

wasser dort vorhanden ist im näheren Bereich. Und da sprechen wir von mehreren Kilometern, die da nicht so ohne Weiteres versorgt werden können.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank für den Hinweis. Da fällt die Frage bloß in Richtung Vorhabenträger: Gibt es da schon eine zeitliche Planung für die weiteren Fortschritte? Aber das soll schon zeitnah angegangen werden als wichtiges Thema? Ja. Gut. Ich vernehme erst mal ein Nicken.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Ja. Für das Protokoll.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Danke soweit. Nochmal Ergänzungen zu dem Thema Brandschutz? Das ist nicht der Fall. Dann gebe es zwei Varianten. Wir haben jetzt 12:30 Uhr. Ich würde trotzdem dafür plädieren, dass wir den Tagesordnungspunkt 3.7 – und der ist auch der letzte gemäß Tagesordnung und der nennt sich auch schon so schön, nämlich „Sonstiges“ – noch abhandeln. Da versammeln sich immer bestimmte Sachen, die sind aus Sicht der Einwender unter Umständen sehr bedeutsam, aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind das eher Sachen, die eben die Genehmigungsfrage nicht berühren. Deswegen hier zusammengefasst. Und da würde ich das ganz gerne tatsächlich noch abhaken wollen. Dann danke für die Zustimmung.

Fünf Minuten Pause? Ich denke, fünf Minuten ist ein Grundsatz und vielleicht einigen zuträglich. Das machen wir gerne so. Und dann würden wir halb weitermachen. Besten Dank.

[Pause]

3.7 Sonstiges

So. Dann darf ich nochmal darum bitten, die Plätze einzunehmen, dass wir noch Aufmerksamkeit auf den Punkt 7 verwenden. In dem Punkt 7 sind jetzt noch mehrere Querschnittseinwendungen versammelt, von Bad Gandersheim insbesondere mit der Anmerkung:

Im Bereich der Stadt Gandersheim sind schon Windenergieanlagen errichtet worden – wir haben es vorhin schon gehört, in Dannhausen, Altgandersleben [Altgandersheim] – und es ist auch künftig (über das hier zur Entscheidung gestellte Vorhaben der Fa. WindStrom hinaus) mit der Planung und Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Bereich zu rechnen. Aus dieser Entwicklung resultiert eine Beeinträchtigung des Erholungswerts der Kurstadt Bad Gandersheim und zwar sowohl für die Anwohner als auch für Kur- und Reha-Gäste als auch für sonstige potentielle Touristen.

Diese Auswirkungen auf den Erholungsbereich wurden in der Planung nicht berücksichtigt.

Weitere Ergänzungen erst mal? Sonst würde ich das Wort dem Vorhabenträger geben.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Das ist nicht relevant für dieses Verfahren. Für die Feststellung einer Beeinträchtigung des Erholungswertes gibt es eigentlich gar keine messbaren Parameter. Das haben wir zur Kenntnis genommen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Wenn Sie erwidern wollen? Ich hatte es vorhin kurz ausgeführt, das ist immer so die komplette Packung, weil das immer der Regeleinwand ist: Das ist für das Verfahren nicht relevant. Das ist allerdings leider tatsächlich so. Es hat eine hohe Bedeutung, auch für die An-

wohner natürlich, aber das Erholungsthema wird über das Landschaftsbild ein Stück weit abgebildet. Auch das ist natürlich in erster Linie jetzt mittlerweile nur noch eine finanzielle Geschichte. Man wird so umstellt oder auch nicht, also baurechtlich vielleicht nicht, aber tatsächlich kommen jedes Mal Windenergieanlagen dazu. Aber wirklich für die Prüfung, ob das Vorhaben da an der Stelle zulässig ist, spielt das tatsächlich keine Rolle. Zumal eben die Frage „Wie stark sinkt dann tatsächlich der Erholungswert usw.“ gar nicht richtig messbar ist, gar nicht fassbar ist, weil es subjektiv ist. Aber gern! Entschuldigung.

Herr [REDACTED] (Stadt Bad Gandersheim, Bau- und Ordnungsverwaltung):

Ja, die Antwort habe ich so auch erwartet. Es ist eben nur aus unserer Sicht dieser Einwand auch nochmal für die Genehmigungsbehörde, dass dann eben vielleicht auch der Bürger da bei der Entscheidung ein bisschen mit abgeholt wird. Und wir sehen da schon eine Einschränkung, was den Erholungswert angeht, weil die Höhenzüge dort oben tatsächlich sowohl für Anwohner als auch für Besucher zum Wandern oder auch zum Fahrradfahren oder Ähnlichem eben gerne genutzt werden. Und ja, so ein Windrad ist jetzt nicht unbedingt als erholfördernd bekannt und deswegen ist das aus Sicht der Kurstadt eben nicht gerade eine hübsche Angelegenheit, die da hinzubauen. Das ist einfach so. Aber damit ist es dann auch gut.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Besten Dank. Wir haben weitere Einwendungen, auch insoweit immer natürlich erhoben auch nicht zu Unrecht.

Neben der Minderung von Lebensqualität für Einwohner und Touristen der Kurstadt ist auch mit einem Wertverlust für die bestehenden Wohngebäude zu rechnen, wenn die geplanten Anlagen zusätzlich zu den bereits im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen errichtet werden.

Ich richte das Wort trotzdem in Richtung Vorhabenträger für eine erste Erwiderung auf den Punkt „Wertverlust“.

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Da gibt es eigentlich keine Aussage dazu, denn es ist nicht messbar und es ist auch nicht richtig.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gibt es da seitens der Einwender Anmerkungen? Also eine andere Auffassung wahrscheinlich schon. Wenn Sie es untersetzen wollen – gern. Auch hier, ich wiederhole es nochmal, ist genau der Klassiker, dass das tatsächlich für die Genehmigungserteilung keine Rolle spielt, vielleicht in krassen Ausnahmefällen, wo das dann richtig enteignend wirkt, aber da habe ich auch noch nie ein Gerichtsurteil dazu gesehen. Also insoweit ist das quasi hinzunehmen. Ob da an einem plötzlich die Umgehungsstraße vorbeigeführt wird oder ob da eine Windenergieanlage entsteht, für den Hauswert ist das ungünstig, aber für das Genehmigungsverfahren eher unerheblich.

Wir haben einen weiteren Einwand:

Die von der Antragstellerin ursprünglich zugesagte Öffentlichkeitsbeteiligung fand nicht statt.

Da gehe ich fast ein bisschen davon aus, dass da vielleicht einfach „nur“ unterschiedliche Vorstellungen davon bestanden haben, was das bedeuten soll. Der Vorhabenträger vielleicht nochmal ganz kurz zu der Anmerkung oder zu dem Einwurf „Keine Öffentlichkeitsbeteiligung“!

Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG):

Also zu der Öffentlichkeitsbeteiligung muss ich sagen: Wir beschäftigen uns ja mit diesem Vorhaben in Gremshelm schon ein bisschen länger. Das hatte ich eingangs auch gesagt. Und wir haben in dem Zuge, ich glaube 2013 oder '14, ich habe es nicht ganz präsent, eine Öffentlichkeitsveranstaltung gemacht, wo wir über dieses Vorhaben informiert haben, was wir vorhaben und wie wir es vorhaben. Ganz einfach vor dem Hintergrund, weil wir frühzeitig auch die Öffentlichkeit beteiligen wollten. Dass das nun so lange dauert, bis wir entsprechende Antragsunterlagen einreichen konnten, da gibt es verschiedene Gründe für. Wir haben eine weitere Informationsveranstaltung in der Öffentlichkeit im letzten Jahr gemacht, am 28. Juni, und dort sehr umfassend, ich glaube in 2 ½ Stunden, der Bevölkerung A Fragen beantwortet und B das gesamte Vorhaben mit allen Gutachten entsprechend auch vorgestellt, auszugsweise. Mehr hätte ich in 2 ½ Stunden auch nicht untergebracht.

Aber im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung ist es ja nun auch so, dass wir diese Veranstaltung heute hier haben und dass wir quasi diese Umweltverträglichkeitsprüfung machen. Also dass wir keine Öffentlichkeitsarbeit gemacht haben, können wir uns nicht vorwerfen lassen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Danke soweit. Ergänzungen? Nein. Dann hätten wir als letzte Einwendung, jedenfalls in meiner Liste, überschrieben mit Compliance:

Es wurde eine digitale Nestkamera mit Sofortübertragung für den Schwarzstorchhorst Ackenhausen von der Antragstellerin gesponsert. Durch die Spende wird der Anschein einer Interessenvermischung erweckt.

Also in dem Falle dann Interessenvermischung zwischen Antragstellerin und der entsprechend zuständigen unteren Naturschutzbehörde, die Überwachung. Herr [REDACTED], sonst würde ich es weitergeben.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Compliance ist in der gesamten Gesellschaft ja ein wichtiges Thema. Ich persönlich muss zweimal im Jahr eine Compliance-Prüfung ablegen und ich weiß, dass unbedingt keinerlei Geschenke angenommen werden dürfen zwischen Geschäftspartnern, weil sonst ggf. eine Durchmischung von Interessen zustande kommen kann. Ich sehe das als Hinweis an – ich sehe das nicht als Anklagepunkt – auch für zukünftige entsprechende Maßnahmen. Da muss man ganz klar trennen. Ganz klar! Das darf man nicht machen. Denn das ist vollkommen legitim, dass der Antragsteller mit seinem Projekt anständige Gewinne erwirtschaften will und das ist auch okay. Da ist nichts dran einzuwenden, überhaupt nichts. Aber Sie können nicht gleichzeitig dann schon im Vorfeld Geschenke verteilen. Der Annehmende hat das wahrscheinlich vielleicht auch gar nicht so empfunden, aber das ist von Compliance-Sicht her eher fragwürdig.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut, da würde ich dem Vorhabenträger gern das Wort erteilen. Oder, in dem Fall, ja gern. Den Namen bitte nochmal!

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Okay. Da komme ich nochmal zu Wort. Das ist weder ein Geschenk gewesen, noch ein Sponsoring, noch irgendwas, was Sie da gerade dargestellt haben. Möglicherweise wurde es irgendwo so dargestellt. Ich war nicht dabei, ich weiß es nicht. Von mir nicht! So mancher Auftraggeber würde sich vielleicht auch wünschen, dass wir die Kameras gar nicht nutzen. Das ist mein Arbeitsinstrument. In jedem Verfahren, wo wir inzwischen mit dem Schwarz-

storch arbeiten von meinem Büro, haben wir diese Kameras, um die Ergebnisse transparent zu belegen. Nicht nur beim Schwarzstorch, wir machen das auch beim Rotmilan. Stellen Sie sich vor, wir haben teilweise Bäume gehabt, da war erst der Rotmilan, dann der Bussard, dann sonst was drauf. Es sind ganz normale Kameras. Ich habe davon über 200 Stück. Wir setzen die in verschiedenen Sachen ein. Natürlich wird das bezahlt im Rahmen der Dienstleistung, aber das hat nichts mit irgendwelchen Geschenken, Sponsoring oder sonst was zu tun. Und natürlich frage ich auch bei der Naturschutzbehörde an, bevor wir irgendwo Kameras an Nester hängen. Das ist mit dem Land Niedersachsen abgesprochen. Also das scheint ein Missverständnis zu sein.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Na ja, gut. Der Antragsteller hat das in der öffentlichen Veranstaltung am 28. Juni so dargestellt, hat die Bilder angeworfen und hat gesagt: „Hier haben wir auch eine Kamera gesponsert“. Das war die Aussage.

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Okay. Dann wurde das unglücklich dargestellt.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Also, da sage ich mir: Gut, ich habe von Ihnen nur Gutes gehört, Herr [REDACTED]. Das will ich jetzt ganz ehrlich sagen. Ich will Ihnen ja hier nicht an den Karren pinkeln. Und ich wollte da nur darauf achten und einfach mal sagen: Wir wissen, dass in einer Behörde, wenn ich Ihnen ein Geschenk offeriere, dass Sie das nicht anzunehmen haben. Punkt. Das ist im öffentlichen Rahmen so.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Und vielleicht abschließend bloß zu dem Punkt, denn das hatte ich auch aus der Einwendung anders entnommen, also es ist ja jetzt auch nicht so, dass da quasi ein Hin- und Hergeben oder Beschenken zwischen Behörde und Antragsteller stattgefunden hat, sondern Herr [REDACTED] ist ja hier in dem Falle quasi unabhängiger Gutachter oder Sachverständiger für diesen Punkt gewesen. Also ob er die Kamera direkt in die Hand bekommt oder ob er es zum Schluss in seine Rechnung schreibt, weil er sie selber beschafft hat, das läuft auf dasselbe raus. Also wir haben, denke ich, hier kein Compliance-Problem, denn die Behörde ist hier gar nicht involviert, wenn ich das jetzt richtig verstanden habe.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Doch, es wurde ja geschrieben, dass diese Kamera in Absprache mit der Behörde installiert wurde. Das steht im Gutachten drin. Ja.

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) für die Antragstellerin:

Ich wiederhole mich nochmal. Die Kamera hing im Jahr davor schon da, die Kamera hängt dieses Jahr schon da. Bevor wir Kameras installieren, ob das in diesem Waldstück ist oder in einem anderen, unabhängig vom Landkreis, nehmen wir Kontakt zur Naturschutzbehörde auf. Wir haben vorher ein Schreiben vom NLWKN, weil man ja auch sagen kann: Okay, vielleicht stören wir mit diesen Kameras. Wir sind direkt an einem Brutstandort einer bedrohten Art. Insofern muss das eben in gewisser Weise seine Richtigkeit haben. Ich habe das jetzt auch nicht als Vorwurf gesehen, es ist immer gut, wenn man es klarstellt dann.

[Herr [REDACTED]: Das ist ein Hinweis gewesen.]

Alles gut.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Gut. Besten Dank. Wir wären am Ende der Erörterung der Einwendungen. Ich ziehe vielleicht vor meiner Ausleitung nochmal einen Satz: Ich danke wirklich für die konstruktive Erörterung. Das war sehr angenehm.

4 Abschließende Ausführungen des Verhandlungsleiters

Zum weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens wie folgt:

Hier sage ich häufiger: Ja, die Behörde wird jetzt einsteigen in die abschließende Prüfung. Hier werde ich aber durchaus zu sagen haben: Die Feststellungen des heutigen Erörterungstermins haben ja dazu geführt, dass das eine oder andere durchaus noch nachzuarbeiten ist, dass Ihnen das auch nochmal – da haben wir auch drüber gesprochen, das ist auch protokolliert – zur Verfügung gestellt wird. Insoweit haben heute die Erklärungen, die Feststellungen aus dem heutigen Erörterungstermin ja dazu geführt, dass weitere Ermittlungen, weitere Dokumente erforderlich sein werden. Die sind dann eben auch noch ergänzend einzuholen, ergänzend abzugeben, durch die Fachbehörden zu prüfen, Ihnen mit Stellungnahmefrist auch durchaus nochmal zuzuleiten. Und erst auf der Basis wird dann quasi darüber entschieden werden können, wie es im Verfahren weitergeht. Das gehört alles zum gesamten Material, was die Fachbehörde jetzt Ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat. Das ist eben auch das, was wir heute im Ergebnis des heutigen Erörterungstermins noch an Nachlieferungen identifiziert haben.

Und eine Entscheidung zum Antrag wird es dann sowieso erst nach diesem Abschluss dieser Prüfungen auch der ergänzten oder konkretisierten Unterlagen erst geben. Also wir reden da sicherlich nicht über nächsten Monat, wo sich die Behörde mal Gedanken drüber machen kann, wie sie die abschließende Entscheidung tritt, in welche Richtung auch immer.

Herr [REDACTED] (Einwender):

Ich hatte schon gefragt: Also uns werden die zusätzlich nachgereichten Unterlagen zugänglich gemacht. Danke schön.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Wir hatten auch hier wieder das laute Nicken. Also nochmal: Sie bekommen in jedem Fall, das hatten wir auch schon gesagt, es gibt das Protokoll. Sie können nochmal nachlesen dann. Es gerät ja einiges in Vergessenheit. Der Erörterungstermin war heute nicht so lang, aber trotzdem, das eine oder andere rutscht dann vielleicht durch. Sie können alles nochmal schön nachlesen und das, was dort quasi an Übermittlungen auch seitens des Vorhabenträgers jetzt nochmal an die Behörde an Ergänzungen zugesagt wurde, an Gutachten – das haben wir ja auch jetzt mehrfach hier gesagt –, das steht Ihnen auch nochmal zur Verfügung. Und zwar zur Einsichtnahme und auch nochmal zur Stellungnahme dazu.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Nochmal eine ergänzende letzte Frage dazu: Also danke schön, Möglichkeit zur Stellungnahme und Einsicht dann auch in die Dokumente. Gibt es dann nochmal eine Anhörung? Denn es scheinen mir doch eine ganze Menge Dokumente zu sein, die nachgereicht werden, die durchaus, denke ich, relevant sind.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Das wird die Behörde zu entscheiden haben, also jetzt auch tatsächlich verfahrensrechtlich, wie man das einstufen muss, also nochmal Wiederholung des Erörterungstermins oder ob das eben bei dieser Stellungnahme verbleibt. Ja. Das wird die Genehmigungsbehörde zu entscheiden haben. Zumal, also für den Vorhabenträger ist das immer der Worst-Case, aber ich muss halt auch nochmal sagen: Wir reden hier auch nicht über der Weisheit letzter Schluss. Das muss man auch nochmal ganz klar sagen. Wo stehen wir jetzt im Verfahren? Wir waren bei dem Thema „Jetzt ist alles zu bewerten, auch sind nochmal ergänzende Unterlagen einzuholen und zu bewerten.“ Zum Schluss ist die abschließende Entscheidung zu treffen. Diese abschließende Entscheidung – jetzt unterstellen wir mal, dass es keine Ablehnung ist, denn dann wäre es aus Ihrer Sicht quasi schön, für den Vorhabenträger nicht so schön, wenn es eine zulassende Entscheidung ist, die wird in jedem Fall ja auch öffentlich bekannt gemacht. Dass die Entscheidung getroffen ist, wird amtlich bekannt gemacht. Es wird ausgelegt. Sie können Einsicht nehmen. Und dann stehen Ihnen ja dort tatsächlich auch Rechtsmittel zur Verfügung.

Das will niemand. Auch dieser Erörterungstermin heute, das ganze Thema „Öffentlichkeitsbeteiligung“ soll ja dazu dienen, dass man die Punkte identifiziert und dass es nach Möglichkeit eben nicht in die weiteren Runden geht.

So. Bitte schön!

Frau [REDACTED] (Einwenderin):

Ich hätte gerne gewusst, ob man da noch Einwendungen machen kann und ob das dann auch wieder so teuer wird. Denn als ich bei der Hohen Heide eine Einwendung gemacht habe, sollte ich ganz schön viel Geld bezahlen. Und dann habe ich es dann lieber zurückgezogen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Sie meinen ein Widerspruchsverfahren.

Frau [REDACTED] (Einwenderin):

Ja, ja. Und trotzdem musste ich noch was bezahlen.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Das ist dann das andere Thema. Bei Widerspruchsgebühren bin ich jetzt nicht ganz im Bilde. Aber es ist tatsächlich der Unterschied und bei einer Klage natürlich noch viel mehr.

Frau [REDACTED] (Einwenderin):

Ja. Gut. Okay.

Frau Dr. [REDACTED] (Einwenderin):

Ja, wir haben damals für die Rücknahme des Einspruchs 130,00 Euro bezahlt. Alleine für die Rücknahme. Und die Androhung, so-und-so-viel Prozent der Baukosten zu zahlen, hat dann ausgereicht, dass wir auch zurückgezogen haben.

Verhandlungsleiter Herr [REDACTED]:

Kostenmäßig ist das halt das Problem. Sie bezahlen zum Schluss gar nichts, wenn Sie gewinnen. Und umgekehrt, das ist nichts anderes wie vor Gericht. Also das ist ja quasi nur ein vorgelagertes Rechtsbehelfsverfahren und im Widerspruchsverfahren ist das auch so, die

Einreichung selber kostet nichts, die müssen keine Gebühren erheben. Aber wenn Sie dann zurückziehen oder wenn Sie den Fall verlieren, dann kommt das natürlich mit einer Kostennote. Also das ist schon ein Unterschied gegenüber dem Einwendungsverfahren. Natürlich.

Jetzt haben wir einen weiten Ausblick gemacht. Wir hoffen ja, dass die Entscheidung, die die Genehmigungsbehörde trifft, dann irgendwie allen gerecht wird. Das wird vermutlich nicht funktionieren, aber die Hoffnung können wir ja erst mal nicht aufgeben.

Ich bedanke mich nochmal ganz herzlich für das Erscheinen, für die Erörterung und wünsche Ihnen einen schönen Tag. Danke.

██████████
(Verhandlungsleiter)

██████████
(Protokollantin)

Index

Seite

B

Herr Dr. ██████ (von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte) 4, 23, 41, 42, 51

D

Frau ██████ (Landkreis Northeim) 3, 59

F

Herr ██████ (Landkreis Northeim) 3

Herr Dr. ██████ (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG) 33 – 39, 43 – 46

G

Frau Dr. ██████ (Einwenderin) 9, 51, 56, 65

Herr ██████ (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG) 4, 6, 9, 13, 18,
30, 32, 33, 44, 46, 47, 52, 53, 55, 57 – 63

Herr ██████ (Landkreis Northeim) 3, 6, 36, 37, 40

K

Frau ██████ (Orchis Umweltplanung GmbH) 4, 14, 20, 22, 25, 26, 28, 32

L

Herr ██████ (Landkreis Northeim) 3, 24, 32

M

Herr ██████ (Einwender) 8, 9, 11 – 16, 18, 19, 26, 35, 36, 39, 40, 42, 43, 47,
52, 53, 58, 59, 63 – 65

Frau ██████ (Einwenderin in Vertretung für Frau ██████) 42

P

Frau ██████ (Landkreis Northeim) 3

Verhandlungsleiter Herr ██████ 3 – 67

Frau Dr. ██████ (Einwenderin) 17, 20 – 27, 29 – 33, 43, 44, 47, 66

R

Herr [REDACTED] (Stadt Bad Gandersheim, Bau- und Ordnungsverwaltung) 60, 62
Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG) 4

S

Frau [REDACTED] (Stadtwerke Bad Gandersheim) 11, 49 – 51, 59
Herr [REDACTED] (Landkreis Northeim) 3, 10, 12, 30, 31, 49, 55 – 58
Herr [REDACTED] (WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG) 4

T

Herr [REDACTED] (Büro für Feldornithologie) 4, 16, 17, 19, 27, 63, 64

W

Frau Dr. [REDACTED] (Landkreis Northeim) 4, 27, 29, 55
Frau [REDACTED] (Einwenderin) 38, 46, 66
Herr [REDACTED] (Ingenieurbüro Wode) 4, 9, 10, 12, 48

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
cm	Zentimeter
CEF	continuous ecological functionality-measures (Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
DIN	Deutsche Industrienorm
EÖT	Erörterungstermin
GOK	Geländeoberkante
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
IO	Immissionsort
IP	Immissionspunkt
l	Liter
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
m ³	Kubikmeter
m/s	Meter pro Sekunde
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
NABU	Naturschutzbund
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
OT	Ortsteil
ROP	Regionaler Raumordnungsplan
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
STE	Serrated Trailing Edges
TOP	Tagesordnungspunkt
TÜV	Technischer Überwachungsverein
uNB	Untere Naturschutzbehörde

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
VHL	Verhandlungsleiter
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEA	Windenergieanlage(n)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	zum Beispiel

Anwesenheitsliste

Verhandlungsleitung:

Herr [REDACTED] PRO TERRA TEAM GmbH

Fachbehörden:

Frau [REDACTED] Landkreis Northeim

Herr [REDACTED] Landkreis Northeim

Herr [REDACTED] Landkreis Northeim

Herr [REDACTED] Landkreis Northeim

Frau [REDACTED] Landkreis Northeim

Herr [REDACTED] Landkreis Northeim

Frau Dr. [REDACTED] Landkreis Northeim

Antragstellerin:

Herr [REDACTED] WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Herr [REDACTED] WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Herr [REDACTED] WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG

Herr [REDACTED] Büro für Feldornithologie

Frau [REDACTED] Orchis Umweltplanung GmbH

Herr [REDACTED] Büro für Geotechnik und angewandte Umweltgeologie

Herr Dr. [REDACTED] TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG

Herr Dr. [REDACTED] Kanzlei von Bredow Valentin Herz

Protokollführung:

Frau [REDACTED] Götte Sound

Herr [REDACTED] Götte Sound

Zudem waren Personen aus dem Kreis der Einwender*innen sowie der interessierten Öffentlichkeit anwesend.